

Landratsamt Ebersberg

Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Immissionsschutz



Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg

Gegen Postzustellungsurkunde

BMW AG
vertr. d. d. Vorstand Produktion
Herrn Dr. Milan Nedeljković
z. Hd. Herrn Uwe Machnitzke (Abt. PA-21)
Petuelring 130
80788 München

Ansprechpartner:
Franz Neudecker
Tel.: 08092/823-183
Fax: 08092/823-9183
Mail: franz.neudecker@lra-ebe.de
Zimmer-Nr. U.25
www.lra-ebe.de

Wir haben flexible Arbeitszeiten;
bitte vereinbaren Sie deshalb vor
jedem Besuch einen Termin.

Aktenzeichen:
44/824-7 Vaterstetten/BMW Bd. III

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:
15.02.2023

Ebersberg, 03.12.2024

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Wesentliche Änderung der Batteriezellproduktion Prototypen der BMW AG, Petuelring 130, 80788 München, durch die geplante Umstrukturierung (Reduzierung auf eine Produktionslinie) der Fertigung von Lithium-Ionen-Zellen (LIB) und die Erweiterung um die Produktion von Festkörper-Batteriezellen (ASSB) am Standort Am Gewerbepark 1, 85599 Parsdorf, Gemeinde Vaterstetten, Fl.Nr. 131/11 der Gemarkung Parsdorf;

Grundstückseigentümerin: VGP Park München GmbH, Karl-Arnold-Platz 1, 40474 Düsseldorf;

Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG

Anlagen:

- 1 Satz genehmigter Antragsunterlagen (wird eigenständig versandt)
- 1 „Anlage zum Genehmigungsbescheid - Abgasreinigung - Messstellen - Grenzwerte“
- 1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Dr. Nedeljković, sehr geehrter Herr Zangerle, sehr geehrter Herr Machnitzke, sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 17.02.2023 (bei uns eingegangen am 06.03.2023), ergänzt am 13.06.2023, hin erlassen wir folgenden

BESCHEID:

I. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

1. Gegenstand der Genehmigung

Nach Maßgabe der nachstehenden Nr. II. und auf Basis der unter Ziffer I.2. näher bezeichneten Antragsunterlagen wird der BMW AG, Petuelring 130, 80788 München, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Fertigungsanlage für Lithium-Ionen-Zellen für Hybrid- und Elektroantriebe (Batteriezellproduktion Prototypen) durch die geplante Umstrukt-

Öffnungszeiten des Landratsamtes:

Montag bis Mittwoch 07.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr
Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Bankverbindungen:

KSK München-Starnberg-Ebersberg
IBAN: DE83 7025 0150 0000 0003 98
BIC: BYLADEM1KMS
Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG
IBAN: DE38 7016 9450 0002 5101 11
BIC: GENODEF1ASG



rierung (Reduzierung auf eine Produktionslinie) der Fertigung von Lithium-Ionen-Zellen und die Erweiterung um die Produktion von Festkörper-Batteriezellen (ASSB) am Betriebsstandort Am Gewerbepark 1, 85599 Parsdorf, Gemeinde Vaterstetten, Fl.Nr. 131/11 der Gemarkung Parsdorf, erteilt.

Die Batteriezellproduktion Prototypen im hier beantragten Änderungsumfang beinhaltet, wie bisher, als genehmigungsbedürftige Anlagen unter Berücksichtigung der unter Ziffer I.3. aufgeführten „Anlagenkenndaten, Anlagenstrukturen und gehandhabte Stoffe“ die Errichtung und den Betrieb

- einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen (hier: Beschichten mit mehr als 150 kg je Stunde bzw. mehr als 200 Tonnen je Jahr), immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV und Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV als Anlage nach Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung),

mit den genehmigungspflichtigen Nebeneinrichtungen zur Oberflächenbehandlung i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV durch die Errichtung und den Betrieb

- einer Anlage zur Lagerung von akut toxischen Stoffen der Kategorie 2 mit einer Lagerkapazität von mehr als 20 Tonnen, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV und Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 29 des Anhangs 2 der 4. BImSchV,
- einer Anlage zur Lagerung von Stoffen und Gemischen mit einer Lagerkapazität von mehr als 10 Tonnen und weniger als 200 Tonnen, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV und Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV.

Die wesentliche Änderung der bestehenden Batteriezellproduktion Prototypen gliedert sich im Wesentlichen in folgende Maßnahmen, welche gemäß den von Ihrem Unternehmen am 06.03.2023 und am 13.06.2023 vorgelegten Unterlagen unter der Ziffer 10.2.8 „Detaillierte Beschreibung – Objektplanung“ in Kapitel 10 (Ordner 3) der Antragsunterlagen ausführlich beschrieben sind:

- **Maßnahme 1:** Reduzierung der Rückkühlwerke von 8 auf 7 Stück inkl. Größenreduzierung der Rückkühlbühne.
- **Maßnahme 2:** Änderung der Außenanlagenplanung einschließlich der Aufstellfläche und Entladetasse entlang der Südfassade.
- **Maßnahme 3:** Umstrukturierung der Produktionslinie für Lithium-Ionen-Batteriezellen in den Hallenteilen A4 und A5.
- **Maßnahme 4:** Erweiterung des Betriebs um die Produktionsanlagen zur Herstellung von Festkörper-Batteriezellen in der Halle A5.
- **Maßnahme 5:** Neuverortung der Kamine über Dach für den Betrieb der Produktionsanlagen.
- **Maßnahme 6:** Änderung der Maschinenaufstellung der Nordspange sowie Anpassung der Fassadenöffnungen.
- **Maßnahme 7:** Umstrukturierung der TGA-Räume, Büro-, Sanitär- und Umkleieräume mit entsprechender Anpassung der Südfassade im Kopfbau.
- **Maßnahme 8:** Änderung der Südspange einschließlich der Fassadenöffnungen.
- **Maßnahme 9:** Zusätzliche Begehhilfe für Notfälle auf der Medientrasse.
- **Maßnahme 10:** Umstrukturierung in der Mittelspange.

Hinweis:

Die mit Schreiben vom 29.07.2024 (bei uns eingegangen per E-Mail am 30.07.2024) gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigte Änderung der Fertigung von Lithium-Ionen-Zellen (LIB) durch die Inbetriebnahme des Analysenraum 2 (Raum 082), die Ergänzung der Formierung um eine automatische Entgasungs-, Verschluss- und Palettendeckel-Reinigungsstation, die Änderung der Sonderabluftführung am Wickler sind einvernehmlich aus Gründen der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit hinsichtlich der Auswirkungen auf die Erfassung und Ableitung der Emissionen insbesondere in der beigefügten „Anlage zum Genehmigungsbescheid - Abgasreinigung - Messstellen - Grenzwerte“ zu diesem Genehmigungsbescheid im antragsgegenständlichen Änderungs-genehmigungsverfahren dargestellt.

2. Bestandteile der Genehmigung

Der Genehmigung liegen die folgenden, im Wesentlichen im Auftrag der Antragstellerin von der BMW AG und der Firma Müller-BBM Projektmanagement GmbH erstellten, und mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Ebersberg vom 03.12.2024 versehenen, Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteile dieses Bescheides sind. Das unter Ziffer I.1. dieses Bescheides genehmigte Änderungsvorhaben zur bestehenden Batteriezellproduktion Prototypen ist nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen unter Ziffer II. dieses Bescheides und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen abweichende Regelungen treffen:

- Antragsschreiben der BMW AG vom 17.02.2023
- Allgemeine Angaben (Seiten 1-1 bis 1-14, i. d. F. vom 18.04.2023)
- Anlagen- und Verfahrensbeschreibung (Seiten 3-1 bis 3-149, i. d. F. vom 18.04.2023)
- Maschinenaufstellungspläne:
 - Grundriss Erdgeschoss, M = 1:200, Bader + Mack Architekten GmbH, Plan-Nr. A-001, Stand: 17.02.2023
 - Grundriss 1. OG G0010, M = 1:200, Bader + Mack Architekten GmbH, Plan-Nr. A-002, Stand: 17.02.2023
 - Grundriss Dachaufsicht, M = 1:200, Bader + Mack Architekten GmbH, Plan-Nr. A-003, Stand: 17.02.2023
- BVT-Anforderungen, Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) (Seiten 1-15, i. d. F. vom 18.04.2023)
- Gutachten zu den Belangen Luftreinhaltung, Abfälle, Energienutzung der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 07.02.2023, Bericht Nr. M170114/01 (85 Seiten)
- Schalltechnische Untersuchung der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 02.11.2022, Bericht Nr. M170982/01 (79 Seiten)
- Tektur zum Brandschutznachweis der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 14.03.2023, Bericht Nr. M168717/01 (74 Seiten)
- Stellungnahme Brandschutz Anlagensicherheit der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 10.03.2023, Bericht Nr. M171326/01 (60 Seiten)
- Explosionsschutzkonzept der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 03.02.2023, Bericht Nr. M168847/01 (179 Seiten)
- Fortschreibung der Prüfung der Anwendbarkeit der 12. BImSchV (StörfallV) der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 25.04.2023, Bericht Nr. M171875/01 (21 Seiten)
- Gutachten zur Prüfung auf Notwendigkeit zur Erstellung eines vollumfänglichen Ausgangszustandsberichts (AZB) - 1. Fortschreibung - der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 22.04.2023, Bericht Nr. M171320/01 (48 Seiten)
- Fortschreibung der AwSV-Stellungnahme vom 22.03.2021 der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 19.04.2023, Bericht Nr. M168891/01 (56 Seiten)
- Fortschreibung der Gutachterlichen Stellungnahme zur Eignungsfeststellung vom 30.06.2021 der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 28.11.2022, Bericht Nr. M168891/02 (15 Seiten)
- Antrag mit Gutachterlicher Stellungnahme „für eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG Lager für Gefahrstoffe“ der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 31.10.2022, Bericht Nr. M168891/03 (8 Seiten)
- Antrag mit Gutachterlicher Stellungnahme „für eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG Lager für Abfälle“ der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 03.11.2022, Bericht Nr. M168891/04 (8 Seiten)
- „Detaillierte Beschreibung – Objektplanung“ in Kapitel 10.2.8 der Bauvorlagen (Ordner 3 der Antragsunterlagen (Seiten 1-16))

3. Anlagenkenndaten, Anlagenstrukturen und gehandhabte Stoffe

Anlagenkenndaten

Zweck der Anlage:

- (1) Herstellung von Lithium-Ionen-Batteriezellen
Herstellung von Lithium-Feststoff-Batteriezellen
- (2) Lagerung von Stoffen nach Stoffliste zu Nr. 9.3 des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 29 des Anhangs 2 der 4. BImSchV
- (3) Lagerung von Stoffen nach Stoffliste zu Nr. 9.3 des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV

Maximale Anlagenleistung:

- (1) 1.023,5 t/a Lösemitteleinsatz
- (2) 35,7 t akut toxische Stoffe der Kategorie 2 nach Nr. 29 des Anhangs 2 zur 4. BImSchV
- (3) 47,6 t Stoffe und Gemische nach Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV

Betriebszeit:

Von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr (nach Maßgabe der Nebenbestimmung in Ziffer II.2.3 dieses Bescheides).

Anlagenstrukturen

Die Fertigung der LIB-Rundzellen sowie die der ASSB-Feststoff-Pouchzellen sind in zwei räumlich getrennten Bereichen untergebracht, wobei die grundsätzliche Struktur ähnlich ist.

Lagerung von (Einsatz)-Stoffen:

- Lager von Einsatzmaterialien
- Lager für Gefahrstoffe
- Gasflaschenlager/-Schränke
- Ausgangslager
- Abfalllagerung

Dosieren:

- Dosieren Kathode
- Dosieren Anode

Mischen:

- Mischen Kathode
- Mischen Anode

Beschichten:

- Beschichten Kathode
- Beschichten Anode

Kalandrieren und Schneiden

Zwischenlager Elektrode, Vakuumtrocknung

Zellassemblierung

Formierung/Qualitätsprüfung

Versand

Gehandhabte Stoffe

- Lösemittel NMP, Aktivmaterial, Leitadditive, Binder, VE-Wasser (Flüssigbinder), CNT-Dispersion
- Betriebsstoffe wie Pumpenöle, Glykole etc.
- Gefährliche Abfälle: Spülflüssigkeit Elektrolyt, Vorladekondensat, Paste Kathode und Anode, Spülflüssigkeit Extruder, NMP, Reinigungsflüssigkeit, kontaminiertes Verbrauchsmaterial, Filter mit Anoden- und Kathodenstäuben, leere Verpackungen mit Restmaterial, leere Elektrolytfässer, Altöl, Laborglas
- Abfälle ohne Einstufung als gefährlich im Sinne des § 48 KrWG (nicht gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 Satz 2 KrWG)

II. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Batteriezellproduktion Prototypen wird unter folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) erteilt:

Hinweis:

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen unter der Ziffer 1. bis einschließlich 4. und 6.1 bis einschließlich 6.24 ersetzen die Nebenbestimmungen unter den Ziffern II.1. bis einschließlich II.4. und II.6.1 bis einschließlich II.6.13 aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 16.05.2022, Az. 44/824-7 Vaterstetten/BMW Bd. II.

1. Luftreinhaltung

1.1 Anforderungen an den Betrieb

- 1.1.1 Gebinde, Vorratsgefäße, Zwischengefäße, Arbeitsbehälter, Behälter mit Materialien bzw. Abfällen (z.B. Reinigungsmittel, gebrauchte Putzlappen), die organische Lösemittel enthalten, sind geschlossen aufzubewahren und zu transportieren.
- 1.1.2 Vor Ort ist ein Vorrat an Saugmaterialien in ausreichender Menge vorzuhalten, die beim evtl. Verschütten von Lösemitteln einzusetzen sind. Das gesammelte Material ist bis zum Abtransport bzw. bis zur Reinigung in geschlossenen Behältern aufzubewahren.
- 1.1.3 Die Abluft aus der Anlage zur Fertigung von Lithium-Ionen-Zellen ist durch ausreichend dimensionierte Absaugungen vollständig zu erfassen und entsprechend ihrer Belastung Partikelfilteranlagen und/oder Abgasbehandlungs- bzw. Aktivkohlefilteranlagen zuzuführen. Schadstoffunbelastete Abluft oder Raumluft kann diffus abgeleitet werden (siehe hierzu beigefügte „Anlage zum Genehmigungsbescheid - Abgasreinigung - Messstellen - Grenzwerte“). Ausgenommen hiervon ist die Abführung der Abluft während einer Betriebsstörung.
- 1.1.4 Die Anlage zur Fertigung von Lithium-Ionen-Zellen sowie die ASSB-Anlage sind gemäß dem Stand der Technik sowie den Angaben der Hersteller entsprechend zu betreiben und zu warten. Die bestimmungsgemäße Funktion der Zu- und Abluftsysteme ist in regelmäßigen Abständen, mindestens nach vorgegebenen Herstellerintervallen, zu überprüfen.
- 1.1.5 Die bestimmungsgemäße Funktion der Filteranlagen ist in regelmäßigen Abständen, mindestens nach vorgegebenen Herstellerintervallen, zu überprüfen.
- 1.1.6 Für den Ausfall von Einrichtungen zur Emissionsminderung sind Maßnahmen vorzusehen, um die Emissionen unverzüglich so weit wie möglich und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu vermindern. Die vorgesehenen Maßnahmen sind zu dokumentieren und in Form eines Ablaufplanes bereitzuhalten. Die Behebung der Störung ist umgehend vorzunehmen.
- 1.1.7 Bei Ausfall der Abluftreinigungsanlage für die Beschichtungsanlage sind die Beschichtungsvorgänge schnellstmöglich kontrolliert einzustellen.

1.1.8 Zur Beschichtung sind nach dem Stand der Technik emissionsarme Applikationsverfahren einzusetzen.

1.2 Verminderung gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern und Umfüllen von flüssigen/festen organischen Stoffen

1.2.1 Für flüssige organische Stoffe, die bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben oder einen Massengehalt von mehr als 1 Prozent an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.3 (z.B. NMP) enthalten, geltende folgende Anforderungen:

- **Pumpen (TA Luft 5.2.6.1)**
Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.
- **Verdichter (TA Luft 5.2.6.2)**
Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einen Massengehalt von mehr als 1 Prozent an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.3 enthalten, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, z. B. einer Intertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.
- **Flanschverbindungen (TA Luft 5.2.6.3)**
Flanschverbindungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden. Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $< 0,01 \text{ mg/(s}\cdot\text{m)}$ für das Prüfmedium Helium anzuwenden.
Die Eignung hinsichtlich der Anforderungen nach Nr. 5.2.6.3 TA Luft ist z. B. durch Herstellerbestätigungen oder Prüfprotokolle nachzuweisen. Bei der Montage sind die Vorgaben der Nr. 5.2.6.3 TA Luft zu beachten.
Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme Betriebsanweisungen zu erstellen.
- **Absperrorgane (TA Luft 5.2.6.4)**
Es sind Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne zu verwenden, die bei Drücken bis $< 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $< 200 \text{ °C}$ die Dichtheitsklasse BH ($\leq 10^{-4} \text{ mg/s}\cdot\text{m}$) und bei Drücken $\leq 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $> 200 \text{ °C}$ die Dichtheitsklasse CH ($\leq 10^{-2} \text{ mg/s}\cdot\text{m}$) der DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) für das Prüfmedium Helium erfüllen. Bei Drücken von $> 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $< 200 \text{ °C}$ ist die Dichtheitsklasse CH ($\leq 10^{-2} \text{ mg/s}\cdot\text{m}$) zu erfüllen und soll bei $> 200 \text{ °C}$ erreicht werden.
Die Eignung hinsichtlich der Anforderungen nach Nr. 5.2.6.4 TA Luft ist z. B. durch Herstellerbestätigungen oder Prüfprotokolle nachzuweisen.
Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme Betriebsanweisungen zu erstellen.
- **Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber, sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren. Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.**
- **Probenahmestellen (TA Luft 5.2.6.5)**
Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperr- oder Regelorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme ist der Vorlauf entweder zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.

- **Umfüllung (TA Luft 5.2.6.6)**
Beim Umfüllen sind Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, z. B. Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung. Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Strom an flüssigen organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.
- **Lagerung (TA Luft 5.2.6.7)**
Zur Lagerung von flüssigen organischen Stoffen sind Festdachtanks mit Anschluss an eine Gassammelleitung zu verwenden. Soweit sicherheitstechnische Aspekte nicht entgegenstehen, sind Gase und Dämpfe, die aus Druckentlastungsarmaturen und Entleerungseinrichtungen austreten, in das Gassammelsystem einzuleiten oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen. Festdachtanks sind mit Vakuum-/Druckventilen auszustatten. Die Außenwand und das Dach sind, soweit die Flächen der Sonnenstrahlung ausgesetzt sein können, mit geeigneten Farbanstrichen zu versehen, die dauerhaft einen Gesamtwärme-Remissionsgrad von mindestens 70 Prozent aufweisen. Ausgenommen sind isolierte Tankflächen und beheizte Tanks. Abgase, die bei Inspektionen oder bei Reinigungsarbeiten der Lagertanks auftreten, sind einer Nachverbrennung zuzuführen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden.

1.2.2 Gemäß TRGS 722 Nr. 4.5.2 sind Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber, sowie Pumpen regelmäßig optisch auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig optisch auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.

1.2.3 Feste Stoffe, die Stoffe nach der Nummer 5.2.5 Klasse I oder nach Nummer 5.2.7 enthalten oder an denen diese Stoffe angelagert sind, sind in geschlossenen Behältnissen oder in geschlossenen Räumen zu lagern. Die Staubentwicklung ist – insbesondere bei begehbaren Lagern – zu minimieren.

1.3 Emissionsbegrenzungen

1.3.1 Messstellen

Vor der Inbetriebnahme des antragsgegenständlichen Änderungsvorhabens ist ein mit der Genehmigungsbehörde abgestimmtes Messstellenverzeichnis zu erstellen. Aus diesem müssen jede einzelne Messstelle mit Bezeichnung, aus welchen Fertigungsschritten und Quellen sich der Luftstrom ergibt, hervorgehen und die jeweils zu messenden Stoffe bezeichnet werden. Das zu erstellende Messstellenverzeichnis bedarf der Freigabe durch das Landratsamt Ebersberg.

1.3.2 Folgende Emissionswerte (Massenkonzentrationen) im Abgas der Kamine bzw. Kaminzüge „Q“ (unterteilt nach Subquellen „SQ“ in den einzelnen Kaminzügen) sind einzuhalten:

Hinweis:

Hinsichtlich der Bezeichnungen vgl. auch „Anlage zum Genehmigungsbescheid - Abgasreinigung - Messstellen - Grenzwerte“)

Kamin 104 (Kaminzug Q 104.1)

SQ 104.1	- org. Stoffe (angeg. als Gesamt-C)	50 mg/m ³
	- Stoffe TA Luft Nr. 5.2.5 Klasse I	20 mg/m ³
SQ 104.2	- Gesamtstaub	20 mg/m ³

Kamin 104 (Kaminzug Q 104.2)

SQ 104.3	- org. Stoffe (angeg. als Gesamt-C)	50 mg/m ³
	- Reproduktionstoxische Stoffe TA Luft Nr. 5.2.7.1.3	1 mg/m ³
SQ 104.4	- Gesamtstaub	20 mg/m ³

- staubförmige anorg. Stoffe TA Luft Nr. 5.2.2 Klasse II 0,5 mg/m³
- Beim Zusammentreffen von Stoffen der TA Luft Nr. 5.2.2 Klassen II und III dürfen insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.
- Anorganische Stoffe TA Luft Nr. 5.2.2 Klasse II und Klasse III insgesamt 1 mg/m³
- Karzinogene Stoffe TA Luft Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II 0,5 mg/m³

Kamin 125 (Kaminzug Q 125.1)

- | | | |
|----------|--|----------------------|
| SQ 125.1 | - org. Stoffe (angeg. als Gesamt-C) | 50 mg/m ³ |
| | - Reproduktionstoxische Stoffe TA Luft Nr. 5.2.7.1.3 | 1 mg/m ³ |

Kamin 125 (Kaminzug Q 125.2)

- | | | |
|----------|-------------------------------------|----------------------|
| SQ 125.2 | - org. Stoffe (angeg. als Gesamt-C) | 50 mg/m ³ |
| | - Stoffe TA Luft Nr. 5.2.5 Klasse I | 20 mg/m ³ |

Kamin 125 (Kaminzug Q 125.4)

- | | | |
|----------|--|----------------------|
| SQ 105.1 | - org. Stoffe (angeg. als Gesamt-C) | 50 mg/m ³ |
| | - Stoffe TA Luft Nr. 5.2.5 Klasse I | 20 mg/m ³ |
| | - Reproduktionstoxische Stoffe TA Luft Nr. 5.2.7.1.3 | 1 mg/m ³ |
| SQ 111.1 | - org. Stoffe (angeg. als Gesamt-C) | 50 mg/m ³ |
| | - Reproduktionstoxische Stoffe TA Luft Nr. 5.2.7.1.3 | 1 mg/m ³ |

Kamin 138 (Kaminzug Q 138.1)

- | | | |
|----------------------------------|--|----------------------|
| SQ 138.1-4 & | - org. Stoffe (angeg. als Gesamt-C) | 50 mg/m ³ |
| SQ 139a.1 | - Stoffe TA Luft Nr. 5.2.5 Klasse I | 10 mg/m ³ |
| SQ 127.1 | - org. Stoffe (angeg. als Gesamt-C) | 50 mg/m ³ |
| | - Reproduktionstoxische Stoffe TA Luft Nr. 5.2.7.1.3 | 1 mg/m ³ |
| SQ 082A.1
(SQ 082A.2+3 Vorh.) | - org. Stoffe (angeg. als Gesamt-C) | 50 mg/m ³ |

Kamin 138 (Kaminzug Q 138.2)

- | | | |
|----------|--|-----------------------|
| SQ 132.1 | - Gesamtstaub | 20 mg/m ³ |
| | - staubförmige anorg. Stoffe der Nr. 5.2.2 Klasse II | 0,5 mg/m ³ |
| | - Beim Zusammentreffen von Stoffen der TA Luft Nr. 5.2.2 Klassen II und III dürfen insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden. | |
| | Anorganische Stoffe TA Luft Nr. 5.2.2 Klasse II und Klasse III insgesamt | 1 mg/m ³ |
| SQ 132.2 | - Gesamtstaub | 20 mg/m ³ |
| | - staubförmige anorg. Stoffe der Nr. 5.2.2 Klasse II | 0,5 mg/m ³ |
| | - Beim Zusammentreffen von Stoffen der Nr. 5.2.2 Klassen II und III dürfen insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden. | |
| | Anorganische Stoffe TA Luft Nr. 5.2.2 Klasse II und Klasse III insgesamt | 1 mg/m ³ |
| | - Karzinogene Stoffe TA Luft Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II | 0,5 mg/m ³ |
| SQ 132.3 | - Gesamtstaub | 20 mg/m ³ |
| | - Anorganische Stoffe TA Luft Nr. 5.2.2 Klasse III | 1 mg/m ³ |

Kamin 138 (Kaminzug Q 138.4)

SQ 305.1,	- Gesamtstaub	20 mg/m ³
SQ 307.1/.2	- staubförmige anorg. Stoffe der Nr. 5.2.2 Klasse II	0,5 mg/m ³
& SQ 308.1	- Beim Zusammentreffen von Stoffen der Nr. 5.2.2	
und	Klassen II und III dürfen insgesamt die Emissionswerte	
SQ 307.5	der Klasse III nicht überschritten werden.	
& SQ 308.3	staubförmige anorg. Stoffe TA Luft Nr. 5.2.2 Klasse II	
je	und Klasse III insgesamt	1 mg/m ³
	Anorganische Stoffe TA Luft Nr. 5.2.4 Klasse II	3 mg/m ³
	- org. Stoffe (angeg. als Gesamt-C)	50 mg/m ³
	- Stoffe TA Luft Nr. 5.2.5 Klasse I	20 mg/m ³
	- Karzinogene Stoffe TA Luft Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II	0,5 mg/m ³
SQ 312.1/.2	- Gesamtstaub	20 mg/m ³
	- staubförmige anorg. Stoffe der Nr. 5.2.2 Klasse II	0,5 mg/m ³
	- Beim Zusammentreffen von Stoffen der Nr. 5.2.2	
	Klassen II und III dürfen insgesamt die Emissionswerte	
	der Klasse III nicht überschritten werden.	
	Anorganische Stoffe TA Luft Nr. 5.2.2 Klasse II	
	und Klasse III insgesamt	1 mg/m ³
	- Anorganische Stoffe TA Luft Nr. 5.2.4 Klasse II	3 mg/m ³
	- org. Stoffe (angeg. als Gesamt-C)	50 mg/m ³
	- Karzinogene Stoffe TA Luft Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II	0,5 mg/m ³
SQ 307.3	- Gesamtstaub	13 mg/m ³
SQ 307.4/.6	- staubförmige anorg. Stoffe der Nr. 5.2.2 Klasse II	0,5 mg/m ³
& SQ 308.2	- Beim Zusammentreffen von Stoffen der Nr. 5.2.2	
	Klassen II und III dürfen insgesamt die Emissionswerte	
	der Klasse III nicht überschritten werden.	
	Anorganische Stoffe TA Luft Nr. 5.2.2 Klasse II	
	und Klasse III insgesamt	1 mg/m ³
	- Anorganische Stoffe TA Luft Nr. 5.2.4 Klasse II	2 mg/m ³
	- org. Stoffe (angeg. als Gesamt-C)	50 mg/m ³
	- Stoffe TA Luft Nr. 5.2.5 Klasse I	20 mg/m ³
	- Karzinogene Stoffe TA Luft Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II	0,3 mg/m ³
SQ 309.1-.3	- Gesamtstaub	3 mg/m ³
(= SQ 324.1)	- staubförmige anorg. Stoffe der Nr. 5.2.2 Klasse II	0,5 mg/m ³
	- Beim Zusammentreffen von Stoffen der Nr. 5.2.2	
	Klassen II und III dürfen insgesamt die Emissionswerte	
	der Klasse III nicht überschritten werden.	
	Anorganische Stoffe TA Luft Nr. 5.2.2 Klasse II	
	und Klasse III insgesamt	0,1 mg/m ³
	- Anorganische Stoffe TA Luft Nr. 5.2.4 Klasse II	3 mg/m ³
	- org. Stoffe (angeg. als Gesamt-C)	50 mg/m ³
	- Stoffe TA Luft Nr. 5.2.5 Klasse I	20 mg/m ³
	- Karzinogene Stoffe TA Luft Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II	0,1 mg/m ³
SQ 312.3-.5	- Gesamtstaub	8 mg/m ³
SQ 312.9	- staubförmige anorg. Stoffe der Nr. 5.2.2 Klasse II	0,5 mg/m ³
	- Beim Zusammentreffen von Stoffen der Nr. 5.2.2	
	Klassen II und III dürfen insgesamt die Emissionswerte	
	der Klasse III nicht überschritten werden.	
	Anorganische Stoffe TA Luft Nr. 5.2.2 Klasse II	
	und Klasse III insgesamt	0,4 mg/m ³
	- Anorganische Stoffe TA Luft Nr. 5.2.4 Klasse II	3,0 mg/m ³
	- org. Stoffe (angeg. als Gesamt-C)	50 mg/m ³
	- Stoffe TA Luft Nr. 5.2.5 Klasse I	18 mg/m ³
	- Karzinogene Stoffe TA Luft Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II	0,2 mg/m ³

SQ 312.6/.7	- Gesamtstaub	10 mg/m ³
	- staubförmige anorg. Stoffe der Nr. 5.2.2 Klasse II	0,5 mg/m ³
	- Beim Zusammentreffen von Stoffen der Nr. 5.2.2 Klassen II und III dürfen insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.	
	Anorganische Stoffe TA Luft Nr. 5.2.2 Klasse II und Klasse III insgesamt	0,50 mg/m ³
	- Anorganische Stoffe TA Luft Nr. 5.2.4 Klasse II	3 mg/m ³
	- org. Stoffe (angeg. als Gesamt-C)	50 mg/m ³
	- Stoffe TA Luft Nr. 5.2.5 Klasse I	20 mg/m ³
SQ 316.1-.3	- Karzinogene Stoffe TA Luft Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II	0,3 mg/m ³
	- Gesamtstaub	20 mg/m ³
	- staubförmige anorg. Stoffe der Nr. 5.2.2 Klasse II	0,5 mg/m ³
	- Beim Zusammentreffen von Stoffen der Nr. 5.2.2 Klassen II und III dürfen insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.	
	Anorganische Stoffe TA Luft Nr. 5.2.2 Klasse II und Klasse III insgesamt	0,7 mg/m ³
	- Anorganische Stoffe TA Luft Nr. 5.2.4 Klasse II	3 mg/m ³
	- org. Stoffe (angeg. als Gesamt-C)	33 mg/m ³
SQ 316.4-.9	- Karzinogene Stoffe TA Luft Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II	0,3 mg/m ³
	- Gesamtstaub	2 mg/m ³
	- staubförmige anorg. Stoffe der Nr. 5.2.2 Klasse II	0,5 mg/m ³
	- Beim Zusammentreffen von Stoffen der Nr. 5.2.2 Klassen II und III dürfen insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.	
	Anorganische Stoffe TA Luft Nr. 5.2.2 Klasse II und Klasse III insgesamt	0,1 mg/m ³
	- Anorganische Stoffe TA Luft Nr. 5.2.4 Klasse II	3 mg/m ³
	- org. Stoffe (angeg. als Gesamt-C)	6 mg/m ³
	- Karzinogene Stoffe TA Luft Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II	0,1 mg/m ³

Die genannten Emissionsbegrenzungen (Massenkonzentrationen) beziehen sich auf das trockene Abgas im Normzustand (1.013 hPa, 273 K) mit den in dem Gutachten zu den Belangen Luftreinhaltung, Abfälle, Energienutzung der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 07.02.2023, Bericht Nr. M170114/01, Tabelle 2 bis Tabelle 11 genannten Volumenströmen.

Hinweise:

Kamin 138 (Kaminzug Q 138.3) Beim Kaminzug Q 138.3 handelt es sich um den Vorhalt Sonderabluft VGP, welcher keine Schadstoffe enthält, da hier nur eine passive Lagerung stattfindet. Daher entfällt die Bestimmung von Grenzwerten.

Kamin 138 (Kaminzug Q 138.4) Bei einer Störung der Lösemittelrückgewinnungsanlage der ASSB-Anlage werden die Abluftströme SQ 309.1-.3 zur Subquelle SQ 324.2 zusammengefasst und über eine separate Leitung dem Kaminzug Q 138.4 zugeführt. Daher entfällt die Bestimmung von Grenzwerten.

Kamin 125 (Kaminzug Q 125.3) Der Kaminzug Q 125.3 dient ausschließlich der Havarieabluft im Falle einer Störung der NMP-Kondensationsanlage. Daher entfällt die Bestimmung von Grenzwerten.

1.3.2.1 Als anorganische Stoffe der Nr. 5.2.2 Klasse II TA Luft sind Cobalt und Nickel zu berücksichtigen.

1.3.2.2 Als anorganische Stoffe der Nr. 5.2.2 Klasse III TA Luft sind Mangan und Kupfer zu berücksichtigen.

1.3.2.3 Als gasförmige anorganische Stoffe der Nr. 5.2.4 TA Luft sind Schwefelwasserstoff, Schwefeloxide, Chlorwasserstoff zu berücksichtigen.

1.3.2.4 Als organische Stoffe der Nr. 5.2.5 TA Luft sind Xylol, Isobutylisobutyrat, Ethylmethylcarbonat, Dimethylcarbonat, Ethylencarbonat, Lithiumhexafluorophosphat, Flourethylenecarbonat, Ethylmethylcarbonat, Lithiumbis(floursulfonyl)imid, Natriumcarboxymethylcellulose, Carboxymethylcellulose, Butanon,

Aceton, Propan-1,2-diol, Anisol, Propylencarbonat, 2,2'-Iminodiethanol und p-Xylene zu berücksichtigen.

1.3.2.5 Als Stoffe der TA Luft Nr. 5.2.5 Klasse I sind Methanol und Toluol zu berücksichtigen.

1.3.2.6 Als Stoffe der TA Luft Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II sind Trichlormethan und LiNiCoMnO₂ (Kathodenaktivmaterial) zu berücksichtigen.

1.3.2.7 Als Stoffe der TA Luft Nr. 5.2.7.1.3 sind insbesondere N-Methyl-2-pyrrolidon, Imidazol, Imidazolmonohydroiodid, Imidazolhydrobromid, 2-Methoxyethanol, 2,2,2-Trifluorethanol, 1,3-Dioxolan-2-one zu berücksichtigen.

1.3.2.8 Das Berücksichtigungserfordernis für die unter den Nebenbestimmungen II.1.3.2.1 bis II.1.3.2.7 aufgeführten Stoffe gilt nur insoweit als die jeweiligen Stoffe in der Emissionsquelle nicht schlüssigerweise ausgeschlossen werden können.

1.3.3 Werden zur Emissionsminderung nachgeschaltete Abgasreinigungseinrichtungen eingesetzt, so ist für die Stoffe, für die die Abgasreinigungseinrichtung betrieben wird, die Umrechnung nur für die Zeiten vorzunehmen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

1.4 Ableitbedingungen

- Die Abluft der **Kamine 104, 125 und 138** ist jeweils in einer Höhe von 22,6 m über Grund abzuleiten.
- Die Abluft des **Kamins 111** ist in einer Höhe von mindestens 1 m über Dach des Gebäudes abzuleiten.

Die Messprotokolle der Eigenüberwachung der Kalanderabluft (Messstellen MS 111.2, MS 111.3 und MS 111.4) sind dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis: Aufgrund des leistungsfähigen Filters weist die Abluft aus dem Kalandar (LIB) Reinluftqualität auf. Zur Überprüfung der Emissionen werden drei Messstellen eingerichtet und der Genehmigungsbehörde (auf Anfrage) mitgeteilt.

Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten können. Die Schornsteine dürfen nicht überdacht werden. Zum Schutz vor Regeneinfall kann ein Deflektor installiert werden.

An den Emissionsquellen ist eine Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s einzuhalten.

Hinweis:

Die Emissionsstellenbezeichnung ergibt sich aus Abbildung 4 des antragsgegenständlichen Gutachtens der Müller-BBM Industry Solutions GmbH zu den Belangen Luftreinhaltung, Abfälle, Energienutzung vom 13.04.2023, Bericht Nr. M170114/01.

1.5 Emissionsmessungen

1.5.1 Frühestens drei Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme des Betriebes des geänderten Vorhabens und in der Folge alle drei Jahre ist durch Messungen von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen und bislang nicht verfahrensbeteiligten Stelle nachweisen zu lassen, dass die in Ziffer II.1.3.2 dieses Bescheides genannten Emissionswerte nicht überschritten werden.

1.5.2 Für Gesamtstaub sind jährliche Messungen nach den Anforderungen der Normen EN 13284-1 durchzuführen. Auf die jährlichen Messungen kann verzichtet werden, wenn aufgrund der verfahrenstechnischen Randbedingungen oder anhand anderer Indikatoren nachgewiesen wird, dass die Staubkonzentration der Subquellen Q 309.1-3/SQ 324.1 3 mg/m³ nicht überschreiten kann.

Hinweis:

Als Nachweis käme z. B. folgendes Vorgehen in Frage:

Durch eine einmalige Messung am Staubfilter ist nachzuweisen, dass der Staubgrenzwert sicher eingehalten werden kann. Die Funktionsqualität des Filters ist mittels einer Differenzdruckmessung kontinuierlich zu überwachen. Über- bzw. Unterschreitungen des Differenzdruckes sind durch ein Signal (optisch und akustisch) anzuzeigen. Sobald eine Meldung kommt, muss der Filter bei Druckdifferenzüberschreitung gewechselt bzw. bei Druckdifferenzunterschreitung die Anlage umgehend gestoppt

werden (ein Überschreiten des Differenzdruckes weist auf eine erhöhte Belegung und ein Unterschreiten auf einen Filterriss hin).

Ein einmaliger Nachweis der sicheren Einhaltung des Staubgrenzwertes reicht an einer Messstelle aus, sofern an den verbleibenden Messstellen in etwa gleiche Bedingungen (Volumenstrom, Staubbelastung) vorherrschen.

- 1.5.3 Spätestens 14 Tage vor Durchführung der Emissionsmessungen ist die Genehmigungsbehörde über den genauen Messtermin in Kenntnis zu setzen.
- 1.5.4 Bei den Anforderungen zur Messplanung, der Messstrecke und der Messplätze ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 1.5.5 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
- 1.5.6 Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messplätze und Probenahmestellen festzulegen. Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist. Treten Verdünnungseffekte aufgrund nicht zu vermeidender Luftzuführungen dennoch auf, sind diese unter plausibler Darstellung der Vorgehensweise herauszurechnen. Die Vorgaben der DIN EN 15259 und der Richtlinie VDI 2066 Blatt 1 (Ausgabe November 2006) sind zu beachten.
Vor Durchführung der ersten Messung des geänderten Vorhabens ist der Genehmigungsbehörde eine Aussage des Messinstituts vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die vorgesehenen Messplätze geeignet sind.
- 1.5.7 Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 1.5.8 Es sind mindestens drei Einzelmessungen durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Treten regelmäßig Betriebszustände mit schwankendem Emissionsverhalten auf (z. B. bei An- oder Abfahrvorgängen oder Teillastbetrieb), so ist zusätzlich eine weitere Einzelmessung bei derartigen Betriebszuständen durchzuführen.
- 1.5.9 Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in den Anforderungen festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.
Die festgelegte Anforderung ist immer dann überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet.
Darüber hinaus sind die Ergebnisse laut Nr. 5.3.2.4 „Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse“ der TA Luft zu bewerten.
- 1.5.10 Wenn der Messwert der erstmaligen Messung des geänderten Vorhabens die unter Nr. II.1.3.2 dieses Bescheides festgelegte Emissionsbegrenzung für die Stoffe der TA Luft Nr. 5.2.5 Klasse I um die Hälfte unterschreitet, kann mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der Emissionsgrenzwert nicht überschritten wird. In diesem Fall entfallen die wiederkehrenden Messungen für die Stoffe der TA Luft Nr. 5.2.5 Klasse I.
- 1.5.11 Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Einsatzstoffe, den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.
Zur Beurteilung der Betriebsbedingungen sind alle Anlagen zu dokumentieren, die an die jeweilige Emissionsstelle angeschlossen sind und diejenigen Anlagen, die während der Messung in Betrieb waren.
Des Weiteren ist der Zustand der Emissionsminderungseinrichtung zu bewerten.

Der Messbericht hat dem Muster-Emissionsmessbericht der Bund/ Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz zu entsprechen.

Er ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Erhalt, spätestens aber acht Wochen nach dem Tag der Messung, vorzulegen.

1.6 Vorgehen bei Betriebsstörungen

- 1.6.1 Bei Störungen der Abluftreinigungsanlagen im Bereich Beschichtung und Trocknung sind die Beschichtungs- und Trocknungsprozesse in der Anlage umgehend kontrolliert einzustellen. Alle emissionsrelevanten Vorgänge müssen spätestens zwei Stunden nach Ausfall der Abluftreinigungsanlage abgeschlossen sein.

Neue Beschichtungsvorgänge dürfen erst begonnen werden, wenn die Abluftreinigung wieder voll funktionsfähig ist.

Die ungereinigten Abgase können bis zum Abfahren der betroffenen Anlage, sofern die bestimmungsgemäße Ableitung aufgrund des eingetretenen Ereignisses nicht möglich ist, diffus in die Kaminzüge 125.3 bzw. 138.4 abgeleitet werden.

Ausfallzeiten und die Begründung dafür sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 1.6.2 Bei Störungen der Abluftreinigungsanlagen vor- oder nachgeschalteter Prozesse sind die betroffenen emittierenden Anlagen umgehend außer Betrieb zuzunehmen.

1.7 Betriebseinstellung

Die Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

1.8 Energieverwendung

Energie ist sparsam und effizient zu verwenden. Hierzu ist in Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2009 der Kommission vom 22.06.2020 (BVT 19) ein Energieeffizienzplan zu entwickeln, der die Definition und Berechnung des spezifischen Energieverbrauchs der Tätigkeit, die Vorgabe von Leistungsindikatoren auf jährlicher Basis und Zielplanungen für regelmäßige Verbesserungen und entsprechende Maßnahmen enthält.

Der Energieeffizienzplan kann auch im Rahmen der geplanten bzw. laufenden EMAS-Zertifizierung entwickelt werden.

Darüber hinaus ist in Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2009 der Kommission vom 22.06.2020 (BVT 19) ein jährlicher Energiebilanzbericht zu verfassen. Der Energiebilanzbericht kann auch im Rahmen der geplanten bzw. laufenden EMAS-Zertifizierung entwickelt werden.

2. Lärmschutz

- 2.1 Die sich aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Vaterstetten Nr. 176 für den Teilbereich „Westlich der Gruber Straße und nördlich Am Gewerbepark“, in der Fassung der 1. Änderung vom 24.06.2021, ergebenden Immissionskontingente sind einzuhalten. Die zu betrachtenden Immissionsorte ergeben sich aus der Ziffer 2.2 und Tabelle 2 des Gutachtens der Müller-BBM GmbH „BV Fertigungsanlage von Lithium-Ionen-Zellen für Hybrid- und Elektroantriebe in Vaterstetten / Parsdorf – 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 176 der Gemeinde Vaterstetten“, Bericht Nr. M158308/02 vom 23. Februar 2021, welches Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 16.05.2022, Az. 44/824-7 Vaterstetten/BMW Bd. II, ist (vgl. dort Ziffer I.1.2. des Bescheides)

- 2.2 Die Beurteilungspegel der vom gesamten Betrieb ausgehenden Geräusche, einschließlich Kfz-Verkehr, dürfen an den beiden maßgeblichen Immissionsorten (Nordfassade des unmittelbar südlich gelegenen Bürogebäudes der Produktionseinheit B, 3. OG am Westende des Bürogebäudes und 3. OG etwa in der Mitte des Bürogebäudes) die reduzierten Immissionsrichtwerte von

tags 59 dB(A) und
nachts 59 dB(A)

nicht überschreiten. Die beiden maßgeblichen Immissionsorte sind in der schalltechnischen Untersuchung der Müller-BBM GmbH „BV Fertigungsanlage von Lithium-Ionen-Zellen für Hybrid- und Elektroantriebe in Vaterstetten / Parsdorf – 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 176 der Gemeinde Vaterstetten“, Bericht Nr. M158308/02 vom 23. Februar 2021, die Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 16.05.2022, Az. 44/824-7 Vaterstetten/BMW Bd. II, ist (vgl. dort Ziffer I.1.2. des Bescheides), als IO21 und IO22 bezeichnet.

Als Berechnungs- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm in der Fassung vom 26.08.1998 mit Änderung vom 01.06.2017 heranzuziehen.

Die Tageszeit beginnt um 6.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den Immissionsorten den Immissionsrichtwert der TA Lärm in Höhe von 65 dB(A) um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

2.3 Der geänderte Anlagenbetrieb der Batteriezellproduktion Prototypen (LIB und ASSB) wird auf die Werktage Montag bis einschließlich Samstag beschränkt. Ausgenommen davon sind stationäre Anlagenteile (z. B. Heizung, Kühlung, Druckluft), die der Grundversorgung an Sonn- und Feiertagen dienen, sowie technische Anlagen (z. B. Trockenraumaggregate, automatisch ablaufende Formierung), ohne die ein geregelter Betrieb nicht möglich wäre; Voraussetzung hierfür ist die Einhaltung der unter Nr. II.2.1 dieses Bescheides zum Lärmschutz formulierten Festsetzungen.

2.4 Warenan- und -auslieferungen sind nur innerhalb der Tageszeit (6:00 bis 22:00 Uhr) zulässig.

2.5 Laute Produktionsbereiche (ohne die an die Außenbauteilkonstruktion anschließenden lauten Bereiche „Mischen und Dosieren“ Gebäudeachsen 6-7/M'-N', „Formierung und Aging“ Gebäudeachsen 5-7/O'-Q', Anbau Nord sowie die Druckluftzentrale Achsen 1a-1//M-M'') sind innerhalb des Betriebsgebäudes durch „Raum in Raum“-Lösungen (Einhausungen) abzuschirmen, so dass die Umgrenzungswände/-dächer nicht Teil der bestehenden Fassadenkonstruktion der Fertigungshalle sind. Maßnahmen, die für eine gleichwertige Dämmung sorgen, sind zulässig.

2.6 Die bewerteten resultierenden Schalldämmmaße $R_{w,res}$ der Außenbauteilkonstruktionen der geräuschintensiv durch RLT-Anlagen, Kältemaschinen, Trocknungsaggregate und vergleichbaren Anlagen genutzten Räume des neu geplanten TGA-Anbaus nördlich der Gebäudeachse 1 müssen im eingebauten Zustand am Bau folgende Werte einhalten:

- Dach, Dachfenster und R_{WA} -Klappen	$R_{w,res} \geq 43 \text{ dB}$
- Fassade (ohne Belüftungsöffnung NMP)	$R_{w,res} \geq 43 \text{ dB}$
- Tore und Türen:	$R'_w \geq 25 \text{ dB}$

2.7 Nachfolgende mittlere Innenschallpegel während der Tageszeit (6:00 bis 22:00 Uhr) sowie während der lautesten Nachtstunde (22:00 bis 6:00 Uhr) sind einzuhalten:

Bereich „Mischen und Dosieren“:	$L_i = 85 \text{ dB(A)}$
Bereich „Formierung und Aging“:	$L_i = 85 \text{ dB(A)}$
Druckluftzentrale:	$L_i = 82 \text{ dB(A)}$
Ruhige Räume, die an die Einhausungen anschließen:	$L_i = 75 \text{ dB(A)}$
Anbau Nord „TGA-Anbau“:	
Bereich Kältemaschinen:	
- Kaltwasserzentrale 1	$L_i = 85 \text{ dB(A)}$
- Kaltwasserzentrale 2	$L_i = 90 \text{ dB(A)}$
Bereich NMP-Kondensationsanlage:	$L_i = 81 \text{ dB(A)}$

Hinweis:

Die erforderlichen resultierenden Schalldämmmaße für die Dach/Fassadenelemente sind in der schalltechnischen Untersuchung der Müller-BBM GmbH zum B-Plan Nr. 176, Bericht-Nr. M158308/02 vom 27.11.2020 unter Nr. 4.1.6.1 Fertigungshalle, ausgewiesen.

2.8 Die stationär ins Freie abstrahlenden Aggregate werden wie folgt beschränkt:

RLT-Anlagen (laut Tabelle 11 der Schalltechnischen Untersuchung der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 02.11.2022, Bericht Nr. M170982/01)

RLT	Schallquelle	Schallleistungspegel L _{WA} in dB(A)
RLT 1_1	Fortluft (Dach, Achse 7'/Q")	70
RLT 1_2	Außenluft (Fassade, Achse 7'/R)	70
RLT 2_1	Fortluft (Fassade, Achse 1'/R)	70
RLT 2_2	Außenluft (Fassade, Achse 1a/R)	70
RLT 3_1	Fortluft (Fassade, Achse 1a/N")	70
RLT 3_2	Außenluft (Fassade, Achse 1a/N')	70
RLT 5_1	Fortluft (-)	70
RLT 5_2	Außenluft (-)	70
RLT 6_1	Fortluft (-)	70
RLT 6_2	Außenluft (-)	70
RLT 7_1	Fortluft (Dach)	73
RLT 7_2	Außenluft (Dach)	73
RLT 8_1	Fortluft (-)	70
RLT 8_2	Außenluft (-)	70
RLT 9_1	Fortluft (Dach, Achse 4/M")	76
RLT 9_2	Außenluft (Dach, Achse 4/M')	76
RLT 10_1	Fortluft (Dach, Achse 2'/N")	76
RLT 10_2	Außenluft (Dach, Achse 2'/N")	76
RLT 11_1	Fortluft (Dach, Achs3 2'/N")	76
RLT 11_2	Fortluft (Dach, Achse 2'/N")	76
Abluftventilator Gasfla- schenschränke	NMP-Kondensation	70
	Assembly LIB	70
	FID Aktivkohlefilter	70
Bei der Ausführung der RLT-Geräte ist darauf zu achten, dass die über das Gehäuse abgestrahlten Geräusche die über die Außenluft- und Fortluftöffnung abgegebenen Schallemissionen nicht zusätzlich erhöhen.		
Die Anlagen und Geräte sind nach dem Stand der Lärmschutztechnik zu errichten. Sie dürfen weder impuls-, ton- noch informationshaltige Geräuschteile enthalten.		

Hinweis: Die Schalldämmwerte der Außenbauteilkonstruktionen der Fertigungshalle sind mit den aufgeführten mittleren Innenschallpegeln abgestimmt. Bei einer Diskrepanz sind die mittleren Innenschallpegel anzupassen.

Immissionswirksame Abluft

Kamin	Kaminzüge Q Subquellen SQ	Schall- leistungspegel L_{WA} in dB(A)
104	Q104.1 und Q104.2	73*
111		80*
125	Q125.1 (80 dB(A)) Q125.2 (80 dB(A)) Q125.3 Q125.4 (79 dB(A)) SQ105.1 SQ111.1	85*
138	Q138.1 (73 dB(A))** SQ127.1, SQ138.1 Q138.2 (73 dB(A))** SQ132.1, SQ132.2 Q138.3 (70 dB(A)) SQ103, SQ102, SQ062, SQ053, SQ052, SQ141, SQ142, Q104.2 Q138.4 (80 dB(A))	81
*Zur Einhaltung der Schallleistungspegel sind Schalldämpfer vorzusehen. ** 73 dB(A) sind in Summe der Kaminzüge Q138.1 und Q138.2 einzuhalten.		

Trocknungsaggregate

Bezeichnung	Quelle	Schallleistungspegel L_{WA} in dB(A)
AHU (SchQ_AHU_1)	Außenluft Dach (Achse 3'/N)	70
LES 1	Außenluft	70
	Fortluft	70
LES 2	Außenluft	69
	Fortluft	69
LES 3	Außenluft	75
	Fortluft	75
LES 4	Außenluft	70
	Fortluft	70
LES 5	Außenluft	69
	Fortluft	69
LES 6 – 15	Außenluft	70
	Fortluft	70

Rückkühler

Je Rückkühler 1 bis 7	Schallleistungspegel L_{WA} in dB(A)	
	am Tag	nachts
	85	65
Die Aggregate dürfen weder impuls-, ton- noch informationshaltige Geräuschanteile enthalten.		

Druckluftzentrale mit nach außen wirkenden Schallquellen

Bezeichnung	Quelle	Schallleistungspegel L_{WA} in dB(A)
Kompressor 1	Druckluftansaugung 1	73
Kompressor 2	Druckluftansaugung 2	73
Kompressor 3	Druckluftansaugung 3	73
Kompressor 4	Druckluftansaugung 4	73
Zugangstor		59
Da bei Druckluftkompressoren eine maßgebliche Schallabstrahlung über die angeschlossenen Leitungen erfolgt, kann es im Nachgang erforderlich werden, die Leitungen schalldämmend zu isolieren und/oder Schalldämpfer in den Leitungen nachzurüsten. Im Falle der Installation von Schalldämpfern außerhalb des Gebäudes ist auch die Nebenwegübertragung über das Schalldämpfergehäuse im Freien zu berücksichtigen.		
Hinweis: Für die Erreichung der festgesetzten Schallminderung sind möglicherweise Schalldämpferlängen von mindestens 4 – 5 m Länge bzw. spezielle Expansionsschalldämpfer erforderlich, die keine Standardlösungen darstellen.		

- 2.9 Technische Geräte, sonstige Schallquellen sowie Klimageräte (SP) sind so auszurichten, aufzustellen und zu betreiben, dass die in der Schalltechnischen Untersuchung der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 02.11.2022, Bericht Nr. M170982/01 auf Seite 31 unter Nr. [36] „220927_Übersicht_Schallquellen_f._Gutachten_Parsdorf_LIB+ASSB mit KBT Input_Komm.MBa.xlsx“ zur Verfügung gestellten schalltechnischen Kenndaten eingehalten werden können.
- Bei der Aufstellung und Ausführung der RLT-Geräte ist darauf zu achten, dass die über das Gehäuse abgestrahlten Geräusche die über die Außenluft- und Fortluftöffnung abgegebenen Schallemissionen nicht zusätzlich erhöhen.

3. Abfallwirtschaft, Anforderungen an die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

- 3.1 Die beauftragten Firmen zur Errichtung der Anlage sind vertraglich zur getrennten Erfassung der anfallenden Abfälle und Rückstände zu verpflichten und haben die ordnungsgemäße Entsorgung der Bauleitung nachzuweisen.
- 3.2 Dem Landratsamt Ebersberg ist ein entsprechender schriftlicher Nachweis über die erfolgte Registrierung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG) vorzulegen.
- 3.3 Es ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall nach § 59 KrWG zu bestellen.

Hinweise:

Die Mitteilungen zu den Bestellungen wurden im bisherigen Prozess laufend nachgewiesen.

Die Erzeugernummer für die Zweigniederlassung nach § 28 Abs. 1 NachwV wurde bereits vor Inbetriebnahme des Grundvorhabens beim Landratsamt Ebersberg beantragt und vergeben.

- 3.4 Der Betreiber hat zur Aufzeichnung der Betriebsbedingungen und zum Nachweis einer angemessenen Betriebsführung ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb

der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere

- a) die Nachweise für die abzugebenden Abfälle,
- b) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen,
- c) Betriebszeiten und Stillstandzeiten,
- d) durchgeführte Einweisungen und Unterweisungen des Personals.

Das Betriebstagebuch ist immer auf dem neuesten Stand zu halten. Das Betriebstagebuch ist daher arbeitstäglich fortzuschreiben und vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person (Lagerleiter) mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Die Formvorgaben der NachwV für die Führung von Registern in elektronischer und schriftlicher Form sind jedoch einzuhalten. Insbesondere muss das Betriebstagebuch jederzeit einsehbar sein und in Klerschrift vorgelegt werden können.

- 3.5 Das Betriebstagebuch ist über eine Zeitspanne von 5 Jahren aufzubewahren.
- 3.6 Die Dauer der Zwischenlagerung der einzelnen Abfälle darf ein Jahr nicht überschreiten.
- 3.7 Sämtliche in der Anlage anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos entsprechend den Vorschriften des KrWG zu entsorgen. Hierbei hat eine vorrangige Verwertung der Abfälle nach Maßgabe der abfallrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Bei der Festlegung der Entsorgungswege ist jeder einzelne Abfall für sich, d. h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung und im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.
- 3.8 Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen und Dokumentationspflichten, wie die Nachweisverordnung, die Verpackungsverordnung, die Gewerbeabfallverordnung, die Altölverordnung und das Bay. Abfallwirtschaftsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei der Beseitigung sind die jeweils geltenden Überlassungspflichten zu beachten.

4. Arbeitsschutz und Anlagensicherheit

- 4.1 Für die Lagerräume 085, 102, 103, 104 und 141 sind die Maßnahmen hinsichtlich der Lagerorganisation gemäß Nr. 5.2, hinsichtlich der Sicherung des Lagergutes nach Nr. 5.3 und hinsichtlich der Maßnahmen zur Alarmierung nach Nr. 5.5 TRGS 510 umzusetzen.
- 4.2 Für die Lagerräume 085, 102, 103, 104 und 141 sowie für die Lagerung in Sicherheitsschränken und Gefahrstoffcontainer in den Räumen 052, 102, 125, 138, 150, 303, 321, 304, 305, 307, 322, 309, 312, 319 und 304 sind die Maßnahmen hinsichtlich der Unterweisung von Beschäftigten nach Nr. 5.4, hinsichtlich der persönlichen Schutzausrüstung nach Nr. 5.6, hinsichtlich der hygienischen Maßnahmen nach Nr. 5.7, hinsichtlich Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Nr. 5.8 und hinsichtlich Überprüfung und Kontrollen nach Nr. 5.9 TRGS 510 umzusetzen.
- 4.3 Türen und Tore des Lagerraums 102 müssen insbesondere den Anforderungen nach ASR A2.3 und ASR A1.7 erfüllen.
- 4.4 Der Lagerraum 102 ist mit einem Warnzeichen W021 „Warnung vor feuergefährlichen Stoffen“ zu kennzeichnen.
- 4.5 Die Lagerräume 102, 103, 104 und 141 müssen nach Nr. 7.2 TRGS 510 von angrenzenden Räumen mindestens feuerhemmend (F 30) abgetrennt sein.
Hinweis: Für die brandschutztechnische Trennung der Räume 102, 103 und 141 sind die Nebenbestimmungen in den Ziffern II.4.10 bzw. II.4.12 zu beachten, die höhere Anforderungen an den Feuerwiderstand der Trennung von anderen Räumen stellen.

- 4.6 In den Lagerräumen 102, 103, 104 und 141 vorgesehene und wasserrechtlich geforderte Auffangräume müssen für das Lagergut undurchlässig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- 4.7 Die Lagerräume 102, 103, 104 und 141 dürfen keine Bodenabläufe haben.
- 4.8 Ein Alarmplan mit Angaben zum Verhalten bei Feuer, Unfall, Betriebsstörungen sowie Produktaustritten und Leckagen in den Lagerräumen 102, 103, 104 und 141 ist zu erstellen und an gut zugänglichen Stellen im Lagerraum anzubringen. Der Alarmplan muss mindestens die Angabe nach Nr. 5.4 Abs. 2 TRGS 510 enthalten.
- 4.9 Der Zutritt für unbefugte Personen zum Lager ist zu verhindern, befugte Personen sind regelmäßig zu unterweisen. Auf das Verbot ist mit dem Verbotssymbol D-P006 „Zutritt für Unbefugte verboten“ gemäß ASR A1.3 deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen.
- 4.10 Die Lagerabschnitte bzw. Lager 103, 104 und 141 sind gegenüber anderen Lagerabschnitten und Räumen durch feuerbeständige Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen (F90-A) abzutrennen.
- 4.11 Der Lagerraum 085 muss von angrenzenden Räumen durch feuerhemmende Bauteile (F30) getrennt sein. Wenn eine Gefährdungsbeurteilung in den angrenzenden Räumen eine Brand- und Explosionsgefahr anzeigt, sind angrenzende Räume durch feuerbeständige Bauteile (F90) zu trennen. Die Bodenbeläge in diesen Lagerräumen müssen mindestens aus schwerentflammbarem Material ausgeführt werden.
- 4.12 Da im Lagerraum 102 entzündbare Flüssigkeiten in Mengen > 1.000 kg gelagert werden, muss die Abtrennung feuerbeständig (F 90) zu angrenzenden Räumen sein.
- 4.13 Durchbrüche, die in angrenzende Räume des Raumes 102 führen, müssen den gleichen Feuerwiderstand aufweisen wie die durchbrochene Wand oder Decke. In feuerbeständigen Wänden müssen Türen abweichend davon nicht feuerbeständig ausgeführt werden, feuerhemmende Türen sind ausreichend, da der Brandschutz in allen angrenzenden Räumen mit einem Brandschutznachweis nachgewiesen ist.
Eine andere Nutzung ist für den Raum 102 nicht zulässig.
- 4.14 Die Bestandsbelegschaft sowie neu eingestelltes Personal sind über die in den betrachteten Anlagen evtl. auftretenden Gefahren zu unterweisen und mit den zu ihrer Abwendung einzuleitenden Maßnahmen vertraut zu machen. In die Belehrung werden Betriebs- und Bedienungsanweisungen, geltende Standardarbeitsanweisungen sowie Merkblätter und Richtlinien der Berufsgenossenschaften und die Stoffdatenblätter der verwendeten Produkte mit einbezogen. Im Weiteren ist das Personal fortlaufend und wiederkehrend jährlich zum Arbeits- und Brandschutz sowie zum Umgang mit Gefahrstoffen und explosionsschutztechnisch relevanten Stoffen zu unterweisen.
Die arbeitsplatzspezifischen Unterweisungen erfolgen durch den zuständigen Betriebsleiter.
- Mitarbeiter von Fremdfirmen sind vor Arbeitsaufnahme durch den zuständigen Leiter der betrachteten Anlagen zu unterweisen.
- In die Unterweisungen des Betriebspersonals und der Mitarbeiter von Fremdfirmen sind die erforderlichen Unterweisungen hinsichtlich des Umgangs mit explosionsschutztechnisch relevanten Stoffen auf Basis der erstellten Betriebsanweisungen zu integrieren. Über die durchgeführten Schulungen ist ein Nachweis zu führen.
- 4.15 Für die verschiedenen explosionsschutztechnisch relevanten Arbeitsbereiche sind Betriebsanweisungen zu erstellen. In diesen sind auch die Explosionsgefahren der gehandhabten Stoffe zu integrieren.
- 4.16 Es ist ein Arbeitsfreigabescheinverfahren zu installieren, das insbesondere bei Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen anzuwenden ist.
- 4.17 Die Vorgehensweise bei Störungen ist in den Betriebsanweisungen gemäß GefStoffV zu dokumentieren und an geeigneter Stelle zu hinterlegen.

- 4.18 Die Umsetzung der Betriebsanweisungen ist durch die jeweilige Betriebsleitung stichprobenartig zu überprüfen.
- 4.19 Die Bereiche mit Explosionsschutzzonen sind dauerhaft und gut sichtbar mit dem Warnzeichen W21 gemäß BGV A8/DGUV-V9 Anlage 2 Nr. 2 bzw. mit dem Warnzeichen D-W021 gemäß ASR A1.3 zu kennzeichnen.
- 4.20 In Bereichen mit Explosionsschutzzonen ist konkret darauf hinzuweisen, dass externe Zündquellen zu vermeiden sind. Dies ist durch gut sichtbare und dauerhafte Beschilderung der betroffenen Bereiche sicherzustellen.
- 4.21 Auf das Verbot von Zündquellen und das Verbot des Zutritts für Unbefugte ist durch Beschilderung P003 und D-P006 gemäß ASR A1.3 hinzuweisen.
- 4.22 Die Durchführung und Dokumentation der Prüfungen für Geräte und Schutzsysteme in explosionsgefährdeten Bereichen hat durch eine befähigte Person zu erfolgen. Die Prüfungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- 4.23 Eine Prüfung gemäß § 15 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2, Abschnitt 3, Nr. 4.1 BetrSichV hat vor Inbetriebnahme zu erfolgen.

Hinweis:

Bei den nachfolgenden Auflagen wird vorausgesetzt, dass die in der Gefährdungsbeurteilung unter Ziffer 7 des antragsgegenständlichen Explosionsschutzkonzeptes der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 03.02.2023, Bericht Nr. M168847/01, welche Bestandteil dieses Bescheides ist (vgl. Ziffer I.2.), aufgeführten Schutzmaßnahmen (primär, sekundär, tertiär) umgesetzt werden. Beauftragt werden daher die im Gutachten vorgeschlagenen Zielvorgaben, soweit dies aus rechtlicher Sicht notwendig erscheint:

- 4.24 Im Lagerraum 102 ist eine technische Lüftung mit mindestens 2-facher Luftwechselrate (Technische Lüftung im Sinne von Nr. 2.4.4.3 der TRBS 2152 Teil 2/TRGS 722 und TRGS 510 zu installieren. Die Funktion der Raumlüftung ist zu überwachen (z. B. Strömungswächter) und ein Ausfall der Lüftung ist zu signalisieren (vgl. TRGS 510). Die Lüftung des Lagerraums muss in Bodennähe wirksam sein. Das Verhalten bei Ausfall der Lüftung (Einstellen der Arbeiten) ist in einer entsprechenden Betriebsanweisung festzulegen. Treten, z. B. durch Beschädigung eines Gebindes, größere Mengen an entzündbaren Flüssigkeiten oder brennbare Stäube aus, sind diese unverzüglich zu beseitigen. Dies ist in entsprechenden Betriebsanweisungen festzulegen. Die Reinigung der Anlagenteile und des Raumes hat nach einem Reinigungsplan gemäß Nr. 2.6 TRBS 2152 Teil 2/TRGS 722 zu erfolgen.
- 4.25 Im Analysenraum (052) ist die Handhabung entzündbarer Flüssigkeiten ausschließlich in Abzügen gemäß TRGS 526, Nr. 6.3.1, durchzuführen.
- 4.26 Für den Produktionsraum Dosieren und Mischen (104) ist ein Reinigungsplan gemäß Nr. 4.2.3 TRGS 722 festzulegen, der insbesondere der regelmäßigen Entfernung von Staubablagerungen dient. Für den Fall eines Filterdurchbruchs ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die sicherstellt, dass die Anlage unverzüglich abgefahren und instandgesetzt wird. Für die Reinigung und den Tausch der Filtereinheiten ist ein Reinigungsplan und eine Betriebsanweisung zu erstellen.
- 4.27 Für die Objektabsaugungen gemäß Nr. 4.6.4 der TRGS 722 ist nach Abstimmung mit den Lieferanten die Gefährdungsbeurteilung unter Ziffer 7 des antragsgegenständlichen Explosionsschutzkonzeptes der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 03.02.2023, Bericht Nr. M168847/01, welches Bestandteil dieses Bescheides ist (vgl. Ziffer I.2.), fortzuschreiben und die weitere Detailplanung anzupassen. Zur Umsetzung des noch darzulegenden Konzeptes müssen die eingesetzten Ex-Vorrichtungen des primären Explosionsschutzes die in den Zielvorgaben 35 bis 40 des antragsgegenständlichen Explosionsschutzkonzeptes vorgegebenen Reduzierungsstufen erfüllen.
- 4.28 ASSB Mischen Anode und Kathode (Räume 307 und 308)

- 4.28.1 Die Zugabe von Toluol beim Batchmischer muss über eine Festverrohrung erfolgen, die über die gesamte Länge leitfähig verbunden und geerdet wird (vgl. Nr. 4.9 der TRGS 727).
Da eine abschließende Bewertung des Batchmischers hinsichtlich der Gefährdungsbeurteilung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht möglich war, ist die Gefährdungsbeurteilung unter Ziffer 7 des antragsgegenständlichen Explosionsschutzkonzeptes vor Inbetriebnahme entsprechend fortzuschreiben.
- 4.28.2 Da eine abschließende Bewertung des Mahlwerks hinsichtlich der Gefährdungsbeurteilung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht möglich war, ist die Gefährdungsbeurteilung unter Ziffer 7 des antragsgegenständlichen Explosionsschutzkonzeptes vor Inbetriebnahme entsprechend fortzuschreiben.
- 4.28.3 Zur Umsetzung des noch darzulegenden Konzeptes müssen die eingesetzten Ex-Vorrichtungen des primären Explosionsschutzes betreffend Digestorium und Gefahrstoffschrank die in den Zielvorgaben 51 und 52 des antragsgegenständlichen Explosionsschutzkonzeptes vorgegebenen Reduzierungsstufen erfüllen.
- 4.29 Bei der ASSB Reinigung (Raum 305) müssen zur Umsetzung des noch darzulegenden Konzeptes die eingesetzten Ex-Vorrichtungen des primären Explosionsschutzes betreffend Reinigungskammer und Gefahrstoffschrank die in den Zielvorgaben 58 und 59 des antragsgegenständlichen Explosionsschutzkonzeptes vorgegebenen Reduzierungsstufen erfüllen.
- 4.30 Zur Umsetzung des noch darzulegenden Konzeptes müssen die eingesetzten Ex-Vorrichtungen des primären Explosionsschutzes (Lüftungseinrichtungen, FID) für das Beschichtungswerk mit Einhausung (Raum 309) die in der Zielvorgabe 60 des antragsgegenständlichen Explosionsschutzkonzeptes vorgegebene Reduzierungsstufe erfüllen.
- 4.31 Zur Umsetzung des noch darzulegenden Konzeptes müssen die eingesetzten Ex-Vorrichtungen des primären Explosionsschutzes (Lüftungseinrichtungen) betreffend Kalandr und Schneideeinheit (Raum 312) die in den Zielvorgaben 69 und 70 des antragsgegenständlichen Explosionsschutzkonzeptes vorgegebenen Reduzierungsstufen erfüllen.
- 4.32 Zur Umsetzung des noch darzulegenden Konzeptes muss die eingesetzten Ex-Vorrichtungen des primären Explosionsschutzes (Lüftungseinrichtungen) betreffend Schneideeinheit Assemblierung (Raum 316) die in der Zielvorgabe 76 des antragsgegenständlichen Explosionsschutzkonzeptes vorgegebene Reduzierungsstufe erfüllen.
- 4.33 Zur Umsetzung des noch darzulegenden Konzeptes müssen die eingesetzten Ex-Vorrichtungen des primären Explosionsschutzes (Lüftungseinrichtungen) betreffend Gefahrstoffcontainer GL2-ASSB (Raum 321) die in der Zielvorgabe 80 des antragsgegenständlichen Explosionsschutzkonzeptes vorgegebene Reduzierungsstufe erfüllen.
- 4.34 ASSB Abfalllagerung (Edelstahl-IBC mit Festverrohrung zu Reinigen und Kondensationsanlage)
- 4.34.1 Die Festverrohrung zu Reinigen und Kondensationsanlage muss die über die gesamte Länge leitfähig verbunden und geerdet sein (vgl. Nr. 4.9 der TRGS 727).
- 4.34.2 Eine abschließende Bewertung der Rohrleitung bis zum Abfalltank kann mit dem aktuellen Planungsstand nicht vorgenommen werden. Für die weitere Detailplanung sind die Nrn. 4.2, Nr. 4.5, Nr. 4.11 und Nr. 4.12 der TRGS 727 für die Betrachtung bezüglich des Toluols und die Nr. 6.3 der TRGS 727 für die Betrachtung zur Bildung hybrider Gemische zu berücksichtigen.
- 4.34.3 Zur Umsetzung des noch darzulegenden Konzeptes müssen die eingesetzten Ex-Vorrichtungen des primären Explosionsschutzes (Lüftungseinrichtungen) betreffend Sicherheitsschrank die in der Zielvorgabe 85 des antragsgegenständlichen Explosionsschutzkonzeptes vorgegebene Reduzierungsstufe erfüllen.
- 4.35 Bei den ASSB Trockenräumen und der Luftkonditionieranlage ist die Luftfeuchtigkeit ist zu überwachen. Bei einem Anstieg der Luftfeuchtigkeit sind relevante Stoffe/Werkstücke, die Lithium Phos-

phorous Chlorosulfide oder Lithium enthalten, luftdicht zu verschließen bzw. aus dem Bereich mit erhöhter Luftfeuchte zu verbringen. Dies ist in einer Betriebsanweisung festzulegen.

Hinweis: Durch eine Überwachung der H₂S-Konzentration und der H₂-Konzentration kann ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht werden.

5. Baurecht und abwehrender Brandschutz

- 5.1 Dem Landratsamt Ebersberg ist zum Errichtungsbeginn eine Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises (Bescheinigung Brandschutz I) vorzulegen. Den dortigen Prüfaufgaben und -anmerkungen ist nachzukommen.

- 5.2 Mit den Errichtungsmaßnahmen an allen statisch relevanten Änderungen am Gebäudebestand und der statisch relevanten Anlagen bzw. Anlagenteile darf erst begonnen werden, wenn der Standsicherheitsnachweis sowie die eventuell erforderlichen Konstruktionspläne der Gemeinde Vaterstetten (Bauamt) oder dem von dieser beauftragten Prüfsachverständigen in zweifacher Ausfertigung vorgelegt und durch den von der Gemeinde Vaterstetten beauftragten Prüfsachverständigen geprüft und freigegeben sind. Die Prüfung und Freigabe kann auch abschnittsweise erfolgen.

Hinsichtlich der Konkretisierung der prüfpflichtigen Änderungsmaßnahmen, Anlagen und Anlagenteile haben Sie unverzüglich einen Vorschlag zur Identifikation der statisch relevanten Maßnahmen auszuarbeiten, der dann auf Ihre Einladung hin im Rahmen einer Besprechung/Videokonferenz mit dem beauftragten Prüfsachverständigen, der unteren Bauaufsichtsbehörde bei der Gemeinde Vaterstetten und dem Landratsamt Ebersberg abzustimmen ist.

Hinweis: Der angeordnete Modus vivendi wurde im Rahmen einer Videokonferenz vom 08.02.2024 zwischen den Beteiligten einvernehmlich festgelegt.

Die Bauüberwachung durch den beauftragten Prüfsachverständigen/das beauftragte Prüfamt wird angeordnet.

Sofern der Standsicherheitsnachweis bereits vor Baubeginn geprüft werden soll, ist die mit E-Mail vom 08.02.2024 von der Gemeinde Vaterstetten erbetene schriftliche Bestätigung zur Fortsetzung der „Erklärung zur vorzeitigen Prüfung der bautechnischen Nachweise“ vom 27.09.2021 (Antrag auf Prüfung der Standsicherheitsnachweise und Erklärung für die Übernahme der hierfür anfallenden Gebühren) der unteren Bauaufsichtsbehörde bei der Gemeinde Vaterstetten und dem Landratsamt Ebersberg vorzulegen.

Hinweis: Die Bestätigung zur Fortsetzung des Antrags und die Erklärung zur vorzeitigen Prüfung der bautechnischen Nachweise wurde der Gemeinde Vaterstetten und dem Landratsamt Ebersberg am 01.03.2024 vorgelegt. Mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise (Statik) und der Bauüberwachung beauftragt wurde durch die untere Bauaufsichtsbehörde bei der Gemeinde Vaterstetten das Büro Lunkenheimer & Schulte Beratende Ingenieure, Dessauer Straße 6, 55545 Bad Kreuznach.

- 5.3 Südlich der Feuerwehrumfahrt im Bereich des Stickstofftanks (oder etwas weiter in westlicher Richtung) ist eine Bewegungsfläche herzustellen, so dass die bauordnungsrechtlich erforderlichen Ausgänge ins Freie (als Zugänge für die Feuerwehr) innerhalb von nicht mehr als 50 m tatsächlicher Weglänge fußläufig erreichbar sind.
Alternativ kann die südliche Feuerwehrumfahrt im Bereich der Achsen M-P' mit einer Fahrspurbreite von mindestens 5 m – besser 5,60 m – hergestellt werden, so dass ein Begegnungsverkehr/aneinander Vorbeifahren ermöglicht wird.

- 5.4 Brandmeldeanlage

Hinweis:

Hinsichtlich des Umsetzungsstandes der nachfolgenden Auflagen wird auf das Schreiben der Brandschutzdienststelle beim Landratsamt Ebersberg vom 07.05.2024 zur Abnahme am 06.05.2024 verwiesen. Die dort getroffenen ggf. abweichenden Regelungen gehen den nachfolgenden Auflagen vor.

- 5.4.1 Aus einsatztaktischen Gründen ist zwischen einer Gefährdung bzw. dem Brandentstehungsrisiko aus der Produktions- und Logistikknutzung zu unterscheiden. Gemäß alarmauslösender Stelle für die Feuerwehr (derzeit ILS Erding) lässt sich dies mit bestehenden Randbedingungen technisch nur durch

die Ausführung eines zweiten Hauptmelders (Fernalarm DIN 14675) realisieren, dessen Installation und Abnahme durch die Brandschutzdienststelle sicherzustellen ist.

- 5.4.2 Die Feuerwehr-Erstanlaufstelle ist bei der bestehen Pforte zu realisieren. Diese besteht aus Feuerwehr-Bedienfeld und -anzeigetableau, sowie Feuerwehrlaufkartensatz gegenständlicher Meldergruppen. Im Bereich der Erstanlaufstelle ist eine Melderparallelanzeige (rot) auszuführen, welche die Auslösung des vorgenannten Hauptmelders optisch signalisiert. Die Anzeige ist textlich mit „Halle A4/ A5, Produktion“ (oder gleichwertig) zu beschriften.
- 5.4.3 Ein Feuerwehrschrüsseldepot (FSD, Typ 3) ist mit mindestens drei Objektgeneralschlüsseln vorzusehen. Ist das bestehende FSD nicht um die genannten Objektschlüssel erweiterbar oder die vorhandenen Schlüssel (für Halle A, Brandabschnitt 1 mit 3) schließen nicht auch die gegenständlichen Brandabschnitte 4 und 5, so ist im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle ein Sonder- FSD zu planen und auszuführen.
- 5.4.4 Die Auslösung der Brandmeldeanlage ist im Bereich des FSD durch eine rote Blitzleuchte zu signalisieren, welche aus der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche erkennbar ist.
- 5.4.5 An der südlichen Außenwand wird je Brandabschnitt zumindest eine rote Blitzleuchte – einschließlich Hinweisschild nach DIN 4066 mit Bezeichnung des betreffenden Hallenbrandabschnittes – über einem geeigneten Gebäudezugang vorgesehen (analog zum Gebäudebestand Halle A1 mit A3). Mit Brandalarm aus dem jeweiligen Brandabschnitt ist die entsprechende Blitzleuchte anzusteuern. Hinweisschild mit Beschriftung und Blitzleuchte müssen aus dem angrenzenden öffentlichen Verkehrsraum erkenn- und lesbar sein.
- 5.4.6 Die bestehende Feuerwehr- (Zweit-) Anlaufstelle im Raum „092 BMA“ muss ein redundantes/ funktionsfähiges Feuerwehr-Anzeigetableau und lagerrichtige Feuerwehr-Laufkarten für die Hallen/ Brandabschnitte A4 und A5 umfassen, soweit das Entrauchungstableau fallweise nicht in die West-Pforte verlegt wird. Der Raumzugang erhält eine Blitzleuchte, rot, und die Hinweisbeschilderung nach DIN 4066.
- 5.4.7 Die Errichtung und bei „wesentlicher Änderung“ der Brandmeldeanlage sind Planung und Ausführung im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle unter Beachtung der technischen Anschlussbestimmungen für Brandmeldeanlagen (TAB) durchzuführen.
- 5.4.8 Die Brandmeldeanlage muss als „falsch- und täuschungsalarmsicher“ in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb gelten. Sind im Betrieb regelmäßig und wiederkehrend Falsch- und/ oder Täuschungsalarme festzustellen (z. B. in Summe mehr als fünf Stück pro Jahr), so werden u. a. auf Grundlage der Feuerbeschau-Verordnung weitergehende Anforderungen gestellt. Diese sind betreiberseitig anlagentechnisch bzw. personell umzusetzen.
- 5.4.9 Durch den jeweiligen Anlagenbetreiber ist schriftlich nachfolgendes zu erklären:
- a) Mit Fernalarm zur alarmanlösenden Stelle der Feuerwehr steht den Feuerwehreinsatzkräften innerhalb von dreißig Minuten die nach DIN 14675 Ziffer 5.2 eingewiesene/ sachkundige Person vor Ort zur Verfügung. Die Person ist in die Bedienung der Brandmeldeanlage eingewiesen und schlüssel- sowie entscheidungsberechtigt, um Meldegruppen außer Betrieb nehmen zu können.
- b) Für folgende Fallkonstellation wird der Einsatzleiter (Art. 18 BayFwG) in Vertretung des Anlagenbetreibers zur „Geschäftsführung ohne Auftrag“ (§§ 677- 687 BGB) ermächtigt:
Die nach DIN 14675 Ziffer 5.2 benannte Person trifft im Einzelfall nicht rechtzeitig vor Ort ein (vgl. Buchstabe a)) und
- die BMA lässt sich nicht mehr zurücksetzen oder
 - eine Häufung von Falschalarmen innerhalb eines kurzen Zeitraums ist aufgetreten.
- Anfallende Kosten aus getroffenen Ersatzmaßnahmen werden durch den Anlagenbetreiber in voller Höhe getragen.
- c) Das Vorgehen bei Falschalarmen und Störungen (DIN 14675 Ziffer 5.5, Alarmorganisation).

d) Die Betriebsvorschriften der TAB werden beachtet.

e) Betreiberwechsel werden dem zuständigen Konzessionär und der Brandschutzdienststelle (Landratsamt Ebersberg) schriftlich mitgeteilt.

5.4.10 Mit Brandalarm/-meldung aus den hier gegenständlichen Brandabschnitten (Halle A4 und A5) ist anlagentechnisch auszuschließen, dass gleichzeitig ein Fernalarm über die bestehende ÜE/ FED der Halle A1 mit A3 ergeht.

Hinweise:

Die für die Überprüfung/ Aufschaltung der Brandmeldeanlage in Übereinstimmung mit der TAB erforderlichen Termine bei Errichtung oder wesentlicher Erweiterung/ Änderung sind mit der Brandschutzdienststelle und dem zuständigen Konzessionär/ Unterkonzessionär mindestens sechs Wochen im Voraus abzustimmen. Werden Abweichungen von vorstehenden Vorgaben, den Vorgaben der TAB und/ oder Abstimmungen aus dem notwendigen Plangespräch im jeweiligen Einzelfall festgestellt, wird die Freigabe zur Aufschaltung bzw. Abnahme nicht erteilt. Es ist dann entsprechend der oben angeführten Frist ein neuer Abnahmetermin zu vereinbaren. Die Aufnahme der Nutzung ist folglich nicht möglich bzw. sind wesentliche Voraussetzungen zur Durchführung erforderlicher Lösch- und/ oder Rettungsmaßnahmen nicht gegeben (Art. 3, 12 BayBO). Weitergehende Anforderungen nach Art. 54 Absätze 3 und 4 BayBO zur Abwehr erheblicher Gefahren bzw. zur Abwehr von Nachteilen bleiben unberührt.

- 5.5 Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle beim Landratsamt Ebersberg sind die gegenständlichen Gebäudezugänge (bauordnungsrechtlich erforderliche Ausgänge ins Freie) und notwendigen Treppenträume mit Hinweisschildern geeigneter Größe nach bzw. in Anlehnung an DIN 4066 zu beschriften.

Die Hinweisschilder für die Gebäudezugänge sind fortlaufend mit arabischen Ziffern zu versehen und von außen sichtbar unmittelbar auf der Türe bzw. daneben anzubringen.

Die notwendigen Treppenträume sind mit Großbuchstaben, dem Zusatz „TR“ für Treppenraum und der jeweiligen Ebene (oder Geschoss) zu bezeichnen – z. B. „TR A – Ebene 0“ oder „TR A – EG“. Je Ebene/ Geschoss ist ein Hinweisschild augenfällig vorzusehen.

Die Bezeichnungen sind auch in den Feuerwehrplan und die Feuerwehrlaufkarten (soweit hier notwendig) zu übernehmen.

- 5.6 Die Errichtung der Sprinkleranlage ist im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle beim Landratsamt Ebersberg zu planen und auszuführen. Dies gilt auch für „wesentliche“ Anlagenerweiterungen. Die Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB) der integrierten Leitstelle EBE/ED/FS sind zu beachten.

Für die Errichtung/ „wesentliche“ Anlagenerweiterung ist ein Überprüfungstermin nach TAB erforderlich. Zu diesem ein mangelfreier Prüfbericht der selbsttätigen Feuerlöschanlage im Sinne SPrüfV vorzulegen.

Die Auslösung eines Strömungswächters/-melders ist einzeln auf dem FAT und vor Ort durch eine optische Anzeige (rot, z. B. als Melder-Parallelanzeige nach DIN 14623 zzgl. Beschriftung nach TAB Ziffer 10.3) in erkennbarer Höhe zu signalisieren.

In Ergänzung TAB Ziffer 11 (selbsttätige Feuerlöschanlage): Die Auslösung eines Alarmventils/ Druckschalters einer Sprinklergruppe ist durch eine optische Anzeige (rot, z. B. als Melder-Parallelanzeige nach DIN 14623 zzgl. Beschriftung nach TAB Ziffer 10.3) in unmittelbarer Nähe des Alarmventils/ Druckschalters zu signalisieren. Im Bereich des jeweiligen Alarmventils/ Druckschalters der Sprinklergruppe ist eine farbige Kopie der zugehörigen Feuerwehrlaufkarte (Rückseite mit Wirkbereich) gleichen Formates vorzusehen. Die Kopie ist dauerhaft, lesbar, lagerichtig und vor weiteren äußeren Einflüssen geschützt anzubringen.

Das Auslösen der Löschanlage – einschließlich Wandhydranten – innerhalb der antragsgegenständlichen Hallenteile darf nicht mit einem Fernalarm zur alarmanalösenden Stelle der Feuerwehr aus be-

stehender Anlagentechnik der Hallenteile/ Brandabschnitte A1 mit A3 einhergehen (Stichwort – Trennung Externalarm für Hallenteile A1 mit A3 und A4 mit A5).

Die Benutzung der privaten Außenhydranten darf die Übertragungseinrichtung zur alarmanlösenden Stelle der Feuerwehr nicht auslösen.

Hinweis:

Hinsichtlich des Umsetzungsstandes der genannten Auflagen wird auf das Schreiben der Brandschutzdienststelle beim Landratsamt Ebersberg vom 07.05.2024 zur Abnahme am 06.05.2024 verwiesen. Die dort getroffenen ggf. abweichenden Regelungen gehen den genannten Auflagen vor.

- 5.7 Rauchabzugsvorrichtungen in den notwendigen Treppenträumen müssen folgende Anforderungen erfüllen:
- a) An den Bedienungseinrichtungen muss die Stellung „offen“ oder „geschlossen“ erkennbar sein.
 - b) Alle Elemente müssen fest angebracht sein. Die Bedienungseinrichtungen sind augenfällig zu kennzeichnen, z. B. mit der Aufschrift „Rauchabzug“.
 - c) Die Gehäusefarbe elektrischer Bedienstellen muss gelb sein (RAL 1004).
 - d) Die Zeitdauer bis zum Wirksamwerden darf nicht länger als 60 Sekunden betragen.
 - e) Die Bedienungseinrichtungen sind in einer Höhe von 1,4 m +/- 0,2 m über dem Fertigfußboden anzuordnen (bis Mitte der Einrichtung gemessen).
 - f) Die Anlage ist vor Nutzungsaufnahme durch einen Sachkundigen im Sinne des § 2 Abs. 4 SPrüfV zu prüfen, zu bestätigen und jährlich mindestens einmal zu warten, soweit nicht vom Hersteller kürzere Zeitabstände vorgeschrieben sind.
- 5.8 Das im antragsgegenständlichen Brandschutznachweis der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 14.03.2023, Bericht Nr. M168717/01, unter Ziffer 4.2.5.1 (Seite 46) benannte „Rauchableitungskonzept“ liegt den Antragsunterlagen nicht bei und ist der Brandschutzdienststelle beim Landratsamt Ebersberg unverzüglich vorzulegen.

Hinweis: Diese Auflage wurde zwischenzeitlich erfüllt.

- 5.8.1 Die Ausbildung und Anordnung manueller Bedienungs- und Auslösestellen für die Rauchabzugsanlagen mit natürlicher Ventilation/Entlüftung sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle beim Landratsamt Ebersberg zu planen und auszuführen.
- 5.8.2 Schnellauftore zur Hallenseite der Schleusen „0.00/083, Schleuse Nord“ und „0.00/100, Schleuse Süd“, sowie „00.0/143, Schleuse Süd U5“ und „0.01/143a, Schleuse“ als Teil der erforderlichen Zuluft-/ Nachströmöffnungen müssen grundsätzlich mit Brandmeldung/ Brandereignis automatisch wirksam sein.
- 5.8.3 Räumlichkeiten mit maschinellen Rauchabzugsanlagen nach IndBauRL Ziffer 5.7.1.3 müssen ferner folgenden Anforderungen genügen:
- a) Die erforderlichen Bedienungs-/ Auslösestellen sind auf einem „Entrauchungstableau“ an zentraler Stelle zusammenzufassen. Zur Lage des Tableaus wird auf Ziffer II.5.4.2 dieses Bescheides verwiesen. Auf diesem ist/ sind
 - ein schematisierter Grundriss mit Zugänglichkeit und herzustellenden Zuluftflächen lagerichtig darzustellen,
 - der jeweilige Wirkbereich visuell darzustellen,
 - zur wirksamen und betriebssicheren Steuerung für die jeweilige Anlage manuelle Drehschalter für die Betriebszustände Ein/ Aus bzw. Ein/ Automatik/ Aus vorzusehen. Die Betriebszustände „betriebsbereit“, „Störung“ und „Entrauchung ausgelöst“ sind zu signalisieren.

Hinweis:

Die Info „Bedientableau für Entrauchungsanlagen“ (Stand: April 2017) der Landeshauptstadt München, KVR, HA IV Branddirektion, ist entsprechend zu beachten.

- b) Für die Anlagentypen mit maschineller Rauchableitung und Realisierung manueller Zuluftöffnungen durch die Feuerwehr sind zusätzlich auf dem Tableau grüne LED mit Beschriftung „Nachströmfläche

geöffnet“ (oder ähnlich) vorzusehen. Diese Leuchten und das manuelle Einschalten des Rauchabzugs wird erst ermöglicht, wenn alle erforderlichen Zuluftöffnungen händisch geöffnet wurden. Die Zuluftöffnungen müssen in erforderlicher Größe für den Zustand der Rauchableitung durch die Feuerwehr so hergestellt sein, dass ein Zufallen/ Schließen ausgeschlossen ist (z. B. durch geeignete Offenhaltevorrichtungen); dies gilt insbesondere auch für fallweise betroffene Feuerschutzabschlüsse.

5.9 Sachkundige Person

Mit Eintreffen der örtlich zuständigen Feuerwehr im Einsatzfall muss dem Feuerwehr-Einsatzleiter durch organisatorische Maßnahmen des Betreibers/ des Nutzers ein Sachkundige Person im Sinne FwDV 500 beratend und unterstützend zur Verfügung stehen.

Die Notwendigkeit und betriebliche Umsetzung ist in der Brandschutzordnung zu beschreiben.

5.10 Folgender Nachweis ist dem Landratsamt Ebersberg vorzulegen:

Vor Aufnahme der Nutzung des geänderten Vorhabens ist dem Landratsamt Ebersberg eine Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung (Bescheinigung Brandschutz II) vorzulegen (ggf. in Fortschreibung der Bescheinigung Brandschutz II des Prüfsachverständigen Dr. Rainer Jaspers, Ingenieur & PrüfConsult, Galgheide 12, 41366 Schwalmtal, vom 24.05.2024.

6. Wasserrecht und Bodenschutz

Hinweise:

Der Bodenaufbau nahezu der gesamten Fläche der Hallenteile A4/A5, auf der die Batteriezellproduktion Prototypen errichtet wurde, wurde gemäß TRwS 786, Abschnitt 8, Tabelle 3, Lfd. Nr. 12, mit einer Schutzabdeckung ausgeführt. An den Rändern wurde die Folie entsprechend den Anforderungen an das zurückzuhaltende Löschwasser an den Wänden hochgezogen. Der konkrete Aufbau des Bodens ergibt sich aus der Nebenbestimmung in Ziffer II.6.14.2 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides für das Grundvorhaben vom 16.05.2022. Die wasserrechtliche Eignung für die Dichtungsbahn „AGRU Kunststofftechnik GmbH vom 04.04.2017 i. V. m. der Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung vom 21. Februar 2018“ mit der DIBt-Zulassungsnummer Z-59.21-372 wurde mit der genannten Genehmigung festgestellt und zwischenzeitlich durch den Sachverständigen nach AwSV abgenommen. Es wird daher vorausgesetzt, dass das antragsgegenständliche Vorhaben auf flüssigkeitsundurchlässigem Boden umgesetzt wird und durch das Änderungsvorhaben kein Eingriff in den Boden erfolgt, der diesen Status ändert.

6.1 Löschwasserrückhaltung

6.1.1 Unter Berücksichtigung der TRwS 779, Abschnitt 8.2, und Ziffer 2.1 der LöRüRL ist gemäß § 20 AwSV im Brandfall eine Rückhaltung des anfallenden Löschwassers und ggf. austretender wassergefährdender Stoffe sicherzustellen.

6.1.2 Bei einem Löschwasseranfall muss das kontaminierte Löschwasser, bevor es einem fachgerechten Entsorgungsweg zugeführt werden kann, nach Vorabsprache mit den zuständigen Behörden (Landratsamt Ebersberg, Wasserwirtschaftsamt Rosenheim) von einem zertifizierten Labor beprobt und analysiert werden.

Hinweis:

PFC-haltige Schaumbildner / Schäume sollten nach Möglichkeit durch fluorfreie Alternativmittel ersetzt werden.

6.1.3 Das erforderliche Rückhaltevolumen für das Löschwasser im Bereich des Lagers für Gefahrstoffe, der Produktionsstätte zum Dosieren und Mischen und des Lagers für gefährliche Abfälle ist über die flüssigkeitsundurchlässige Bodenplatte (TRwS 786) und mittels im Brandfall zu schließender Schotts in den Türen sicherzustellen.

- 6.1.4 Automatisch betriebene Einrichtungen zur Gewährleistung des Rückhaltevermögens (Klappschotts) müssen auch im Brandfall funktionsfähig bleiben.
- 6.1.5 In den Lagerräumen 102, 103, 104 und 141 vorgesehene Auffangräume müssen für das Lagergut undurchlässig sein und aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Die Räume dürfen über keine Bodenabläufe verfügen.
- 6.1.6 Das Löschwasser muss innerhalb des Betriebsgeländes zurückgehalten werden. Die bauliche Anlage selbst oder zentrale nur zur Löschwasserrückhaltung vorgesehene Einrichtungen sind zu nutzen. Die Rückhalteeinrichtung muss für die Dauer bis zum Entfernen des Löschwassers undurchlässig sein (z. B. Beton gem. DIN 1045, Asphalt in Straßenbauweise etc.).
- 6.1.7 Einrichtungen, mit denen im Brandfall eine Löschwasserrückhaltungsmöglichkeit geschaffen wird, sind regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch den Betreiber zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.
- 6.2 Umschlagflächen
- 6.2.1 Die Umschlagfläche im Bereich des Lagers für Gefahrstoffe hat über ein Mindestrückhaltevermögen von 1,25 m³ für wassergefährdende Stoffe und über 36 m³ für anfallendes Niederschlagswasser zu verfügen (gesamt: 37,5 m³).
- 6.2.2 Die auf Umschlagflächen gehandhabten Gebinde dürfen ein maximales Nennvolumen von 1,25 m³ aufweisen. Die Gebinde müssen darüber hin-aus nach § 31 AwSV entweder über eine gefahrgutrechtliche Zulassung verfügen oder gegen die gelagerten Stoffe beständig und gegen Beschädigungen geschützt sein.
Alle Gebinde sind während des Umschlagvorgangs dicht verschlossen zu halten.
- 6.2.3 Im Havariefall ist der Inhalt der Rückhaltung ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen.
- 6.3 Lager für Gefahrstoffe/Gefahrstoffschränke
- 6.3.1 Lageranlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
- 6.3.2 Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
- 6.3.3 Das notwendige Rückhaltevolumen von mindestens 2,2 m³ ist mittels der an den Wänden hochgezogenen flüssigkeitsundurchlässigen WHG-Folie und mit den eignungsfeststellungspflichtigen „Klappschotts der FA. THOMAS SYS TECH GmbH mit Dichtungen aus Ethylen-Propylen-Terpolymer-Kautschuk“ in den Türen sicherzustellen (vgl. Ziffer II.6.26 dieses Bescheides).
- 6.3.4 Umschlagvorgänge dürfen lediglich auf der Südseite des Gebäudes stattfinden.
- 6.3.5 Die im Lager gelagerten wassergefährdenden Stoffe dürfen nach § 2 Abs. 10 AwSV ein maximales Volumen von 1,25 m³ aufweisen. Die Gebinde haben den Vorgaben des § 31 AwSV zu entsprechen und sind während der Lagerung dicht verschlossen zu halten.
- 6.3.6 Zur Generierung des erforderlichen Rückhaltevolumens dürfen ausschließlich WHG-zugelassene Auffangwannen verwendet werden. Rückhalteeinrichtungen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben.
- 6.3.7 Das Rückhaltevolumen des Lagers für Gefahrstoffe ist entsprechend den Vorgaben des § 31 AwSV bei einem maßgebenden Gesamtvolumen von $\leq 100 \text{ m}^3$ mit einem Rückhaltevolumen von 10 % des Gesamtvolumens, mindestens jedoch mit dem Rauminhalt des größten Behältnisses, auszuführen.

6.4 Lager für Kathodenmaterialien

- 6.4.1 Umschlagvorgänge dürfen ausschließlich auf der eigenen Umschlaganlage auf der Südseite des Gebäudes stattfinden.
- 6.4.2 Die Gebindegrößen in diesem Fass- und Gebindelager dürfen ein Nennvolumen von 1 m³ nicht übersteigen.
- 6.4.3 Die Lagerung der festen wassergefährdenden Stoffe hat gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig zu sein. Die Gebinde sind stets verschlossen zu halten.

6.5 Tank für Kathodenlösungsmittel

- 6.5.1 Zur Lagerung des Kathodenlösungsmittels ist ein doppelwandiger Tank mit Leckageanzeige zu verwenden. Ein entsprechender bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis (= bauaufsichtliche Zulassung) muss vor der Errichtung vorliegen.
- 6.5.2 Das Ansprechen eines Leckanzeigers ist mit einer automatischen Störungsmitteilung an den Betreiber auszuführen.
- 6.5.3 Die Rohrleitungen sind in Edelstahl (medienbeständig) auszuführen. Die Anforderungen des DWA-A 780, Teil 1, sind bei der Ausführung zu berücksichtigen. Die Verlegung hat oberirdisch und einsehbar zu erfolgen.
- 6.5.4 Der Abfüllvorgang des Lagertanks ist durch das Betriebspersonal ständig zu überwachen und mit festen Leitungsanschlüssen unter Verwendung einer WHG-zugelassenen Überfüllsicherung am Lagertank durchzuführen. Darüber hinaus dürfen Abfüllvorgänge nur unter Verwendung eines Aufmerksamkeits-Not-Aus-Systems (ANA) erfolgen. Das erforderliche Rückhaltevolumen für wassergefährdende Stoffe und Niederschlagswasser ist auf Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 785 zu ermitteln und baulich umzusetzen; das Rückhaltevolumen darf jedoch 37 m³ nicht unterschreiten.
- 6.5.5 Die Abfüllfläche des Tanks für Kathodenlösemittel ist entsprechend der Vorgaben der TRwS 786, Abschnitt 7.2.5, flüssigkeitsundurchlässig zu gestalten. Es darf lediglich ein zugelassenes Fugenabdichtsystem entsprechend der TRwS 786, Abschnitt 7.2.10, verwendet werden.
- 6.5.6 Das möglicherweise anfallende Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen oder nach den Maßgaben von § 19 Abs. 2 Satz 1 AwSV ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen. Die Vorgaben des Kanalnetzbetreibers sind hierbei einzuhalten.

6.6 Pulverbereitstellung Anode

- 6.6.1 Für die Errichtung der Anlage sind ausschließlich Werkstoffe, Bauteile oder Bauarten zu verwenden, die für den vorgesehenen Zweck eine WHG-Zulassung besitzen und ausreichend beständig sind.
- 6.6.2 Das notwendige Rückhaltevolumen für flüssige wassergefährdende Stoffe und einen möglichen Löschwasseranfall ist mittels der an den Wänden hochgezogenen flüssigkeitsundurchlässigen WHG-Folie und mit den eignungsfeststellungspflichtigen „Klappschotts der FA. THOMAS SYS TECH GmbH mit Dichtungen aus Ethylen-Propylen-Terpolymer-Kautschuk“ in den Türen sicherzustellen (vgl. Ziffer II.6.26 dieses Bescheides).

6.7 Flüssigkeitsbereitstellung Anode

- 6.7.1 Für die Errichtung der Anlage sind ausschließlich Werkstoffe, Bauteile oder Bauarten zu verwenden, die für den vorgesehenen Zweck eine WHG-Zulassung besitzen und ausreichend beständig sind.
- 6.7.2 Die Rohrleitungen sind in medienbeständigem Stahl auszuführen. Die Rohrleitungen sind vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes durchgehend geschweißt auszuführen. Die Anzahl an Flanschverbindungen ist auf das technisch notwendige Minimum zu begrenzen. Grundsätzlich sind die Rohrleitungen oberirdisch und gut einsehbar und vor möglichen mechanischen Beschädigungen geschützt zu

verlegen, so dass austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt werden können.

6.7.3 Die Rohrleitungen, Flansche und Armaturen sind auf die maximal im Betrieb auftretenden Pumpendrucke und Temperaturen abzustimmen.

6.7.4 Das notwendige Rückhaltevolumen für flüssige wassergefährdende Stoffe und einen möglichen Löschwasseranfall ist mittels der an den Wänden hochgezogenen flüssigkeitsundurchlässigen WHG-Folie und mit den eignungsfestgestellten „Klappschotts der FA. THOMAS SYS TECH GmbH mit Dichtungen aus Ethylen-Propylen-Terpolymer-Kautschuk“ in den Türen sicherzustellen (vgl. Ziffer II.6.26 dieses Bescheides). Das erforderliche Rückhaltevolumen für wassergefährdende Stoffe ist dabei auf Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 785 zu ermitteln und baulich umzusetzen.

6.7.5 Die Befüllung der Behälter hat mit festen Leitungsanschlüssen unter Verwendung einer zugelassenen Überfüllsicherung zu erfolgen.

6.7.6 Der Befüllvorgang ist darüber hinaus durch das Betriebspersonal ständig zu überwachen. Das Vorgehen ist in einer Betriebsanweisung zu beschreiben und deren Einhaltung sicherzustellen.

6.8 Produktion Anodenpaste

6.8.1 Für die Errichtung der Anlage sind ausschließlich Werkstoffe, Bauteile oder Bauarten zu verwenden, die für den vorgesehenen Zweck eine WHG-Zulassung besitzen und ausreichend beständig sind.

6.8.2 Die Rohrleitungen sind in medienbeständigem Stahl auszuführen. Die Rohrleitungen sind vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes durchgehend geschweißt auszuführen. Die Anzahl an Flanschverbindungen ist auf das technisch notwendige Minimum zu begrenzen. Grundsätzlich sind die Rohrleitungen oberirdisch und gut einsehbar und vor möglichen mechanischen Beschädigungen geschützt zu verlegen, so dass austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt werden können.

6.8.3 Die Rohrleitungen, Flansche und Armaturen sind auf die maximal im Betrieb auftretenden Pumpendrucke und Temperaturen abzustimmen.

6.8.4 Das notwendige Rückhaltevolumen für flüssige wassergefährdende Stoffe und einen möglichen Löschwasseranfall ist mittels der an den Wänden hochgezogenen flüssigkeitsundurchlässigen WHG-Folie und mit den eignungsfeststellungspflichtigen „Klappschotts der FA. THOMAS SYS TECH GmbH mit Dichtungen aus Ethylen-Propylen-Terpolymer-Kautschuk“ in den Türen sicherzustellen (vgl. Ziffer II.6.26 dieses Bescheides). Das erforderliche Rückhaltevolumen für wassergefährdende Stoffe ist dabei auf Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 785 zu ermitteln und baulich umzusetzen; das Rückhaltevolumen darf jedoch 100 m³ nicht unterschreiten.

6.9 Pulverbereitstellung Kathode

6.9.1 Für die Errichtung der Anlage sind ausschließlich Werkstoffe, Bauteile oder Bauarten zu verwenden, die für den vorgesehenen Zweck eine WHG-Zulassung besitzen und ausreichend beständig sind.

6.9.2 Das notwendige Rückhaltevolumen für flüssige wassergefährdende Stoffe und einen möglichen Löschwasseranfall ist mittels der an den Wänden hochgezogenen flüssigkeitsundurchlässigen WHG-Folie und mit den eignungsfestgestellten „Klappschotts der FA. THOMAS SYS TECH GmbH mit Dichtungen aus Ethylen-Propylen-Terpolymer-Kautschuk“ in den Türen sicherzustellen (vgl. Ziffer II.6.26 dieses Bescheides). Das erforderliche Rückhaltevolumen für wassergefährdende Stoffe ist dabei auf Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 785 zu ermitteln und baulich umzusetzen; das Rückhaltevolumen darf jedoch 100 m³ nicht unterschreiten.

6.10 Flüssigkeitsbereitstellung Kathode

6.10.1 Für die Errichtung der Anlage sind ausschließlich Werkstoffe, Bauteile oder Bauarten zu verwenden, die für den vorgesehenen Zweck eine WHG-Zulassung besitzen und ausreichend beständig sind.

- 6.10.2 Die Rohrleitungen sind in medienbeständigem Stahl auszuführen. Die Rohrleitungen sind vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes durchgehend geschweißt auszuführen. Die Anzahl an Flanschverbindungen ist auf das technisch notwendige Minimum zu begrenzen. Grundsätzlich sind die Rohrleitungen oberirdisch und gut einsehbar und vor möglichen mechanischen Beschädigungen geschützt zu verlegen, so dass austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt werden können.
- 6.10.3 Die Rohrleitungen, Flansche und Armaturen sind auf die maximal im Betrieb auftretenden Pumpendrucke und Temperaturen abzustimmen.
- 6.10.4 Das notwendige Rückhaltevolumen für flüssige wassergefährdende Stoffe und einen möglichen Löschwasseranfall ist mittels der an den Wänden hochgezogenen flüssigkeitsundurchlässigen WHG-Folie und mit den eignungsfeststellungspflichtigen „Klappschotts der FA. THOMAS SYS TECH GmbH mit Dichtungen aus Ethylen-Propylen-Terpolymer-Kautschuk“ in den Türen sicherzustellen (vgl. Ziffer II.6.26 dieses Bescheides). Das erforderliche Rückhaltevolumen für wassergefährdende Stoffe ist dabei auf Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 785 zu ermitteln und baulich umzusetzen; das Rückhaltevolumen darf jedoch 100 m³ nicht unterschreiten.
- 6.11 Produktion Kathodenpaste
- 6.11.1 Für die Errichtung der Anlage sind ausschließlich Werkstoffe, Bauteile oder Bauarten zu verwenden, die für den vorgesehenen Zweck eine WHG-Zulassung besitzen und ausreichend beständig sind.
- 6.11.2 Die Rohrleitungen sind in medienbeständigem Stahl auszuführen. Die Rohrleitungen sind vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes durchgehend geschweißt auszuführen. Die Anzahl an Flanschverbindungen ist auf das technisch notwendige Minimum zu begrenzen. Grundsätzlich sind die Rohrleitungen oberirdisch und gut einsehbar und vor möglichen mechanischen Beschädigungen geschützt zu verlegen, so dass austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt werden können.
- 6.11.3 Die Rohrleitungen, Flansche und Armaturen sind auf die maximal im Betrieb auftretenden Pumpendrucke und Temperaturen abzustimmen.
- 6.11.4 Das notwendige Rückhaltevolumen für flüssige wassergefährdende Stoffe und einen möglichen Löschwasseranfall ist mittels der an den Wänden hochgezogenen flüssigkeitsundurchlässigen WHG-Folie und mit den eignungsfestgestellten „Klappschotts der FA. THOMAS SYS TECH GmbH mit Dichtungen aus Ethylen-Propylen-Terpolymer-Kautschuk“ in den Türen sicherzustellen (vgl. Ziffer II.6.26 dieses Bescheides). Das erforderliche Rückhaltevolumen für wassergefährdende Stoffe ist dabei auf Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 785 zu ermitteln und baulich umzusetzen; das Rückhaltevolumen darf jedoch 100 m³ nicht unterschreiten.
- 6.12 Beschichtungsanlage Kathode
- 6.12.1 Transportbehälter dürfen beim innerbetrieblichen Transport und während des Beschichtungsvorgangs nicht außerhalb von flüssigkeitsundurchlässigen Flächen (materieller Anspruch: TRwS 786 Abschnitt 5) bewegt oder abgestellt werden.
- 6.12.2 Die Auffanggefäße müssen mittels Rohrkupplung längskraftschlüssig an das Auftragswerk angeschlossen sein. Die Auftragswerke selbst sowie die zugehörigen Pufferbehälter und Pumpen sind mit einer entsprechend dimensionierten Rückhaltung (Edelstahlwanne) auszuführen.
- 6.12.3 Die Rohrleitungen zwischen Auffanggefäßen und Auftragswerke sind oberirdisch und gut einsehbar zu verlegen, so dass austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt werden können. Bei der Ausführung der Edelstahl-Rohrleitungen sind, abgesehen von den Anforderungen der AwSV, die materiellen Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 780, Teil 1, zu berücksichtigen.
- 6.13 NMP-basierte Vorreinigung
- 6.13.1 Das notwendige Rückhaltevolumen für flüssige wassergefährdende Stoffe und einen möglichen Löschwasseranfall ist mittels der an den Wänden hochgezogenen flüssigkeitsundurchlässigen WHG-

Folie und mit den eignungsfeststellungspflichtigen „Klappschotts der FA. THOMAS SYS TECH GmbH mit Dichtungen aus Ethylen-Propylen-Terpolymer-Kautschuk“ in den Türen sicherzustellen (vgl. Ziffer II.6.26 dieses Bescheides). Das erforderliche Rückhaltevolumen für wassergefährdende Stoffe ist dabei auf Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 785 zu ermitteln und baulich umzusetzen.

6.13.2 Der Abtankvorgang der Gemisch-Behälter darf ausschließlich auf flüssigkeitsundurchlässigen Bodenflächen des Reinigungsraums erfolgen.

6.13.3 Umschlagvorgänge (Gemisch-Behälter) dürfen ausschließlich auf der Fläche auf der Südseite des Gebäudes, die dem Umschlagen von flüssigen wassergefährdenden Stoffen dient und die organisatorisch der AwSV-Anlage „Lager für Gefahrstoffe“ zugeordnet ist, stattfinden.

6.14 Reinigungsanlage

6.14.1 Die 600 l Edelstahl-Transportbehälter müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Mögliche Undichtigkeiten müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.

6.14.2 Das erforderliche Rückhaltevolumen für wassergefährdende Stoffe ist auf Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 785 zu ermitteln und baulich umzusetzen.

Hinweis/Empfehlung:

Das für den Bereich „Reinigungsanlage“ bereitzustellende Rückhaltevolumen von mindestens 3 m³ für wassergefährdende Flüssigkeiten sollte vorrangig über eine in die Reinigungsanlage integrierte und zugelassene Auffangwanne sichergestellt werden.

6.14.3 Die Rohrleitungen sind oberirdisch und gut einsehbar zu verlegen, so dass austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt werden können. Bei der Ausführung sind die materiellen Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 780, Teil 1, zu berücksichtigen.

6.15 Manuelle Waschkabine

6.15.1 Das erforderliche Rückhaltevolumen für wassergefährdende Stoffe ist auf Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 785 zu ermitteln und baulich umzusetzen.

Hinweis/Empfehlung:

Das für den Bereich „Manuelle Waschkabine“ bereitzustellende Rückhaltevolumen von mindestens 250 l für wassergefährdende Flüssigkeiten sollte vorrangig über eine integrierte und zugelassene Auffangwanne mit Leckageerkennungssystem sichergestellt werden.

6.15.2 Die Rohrleitungen sind oberirdisch und gut einsehbar zu verlegen, so dass austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt werden können. Bei der Ausführung sind die materiellen Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 780, Teil 1, zu berücksichtigen.

6.16 Tank für Produktionsabwässer

6.16.1 Der Tank ist mit den gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitssystemen (Leckageanzeigesystem und Überfüllsicherung) auszuführen. Ein entsprechender bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis (= bauaufsichtliche Zulassung) für den Tank und seine Sicherheitseinrichtungen muss vorliegen.

6.16.2 Das notwendige Rückhaltevolumen von mindestens 11 m³ für flüssige wassergefährdende Stoffe und einen möglichen Löschwasseranfall ist mittels der an den Wänden hochgezogenen flüssigkeitsundurchlässigen WHG-Folie und mit den eignungsfeststellungspflichtigen „Klappschotts der FA. THOMAS SYS TECH GmbH mit Dichtungen aus Ethylen-Propylen-Terpolymer-Kautschuk“ in den Türen sicherzustellen (vgl. Ziffer II.6.26 dieses Bescheides). Das erforderliche Rückhaltevolumen für wassergefährdende Stoffe ist dabei auf Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 785 zu ermitteln und baulich umzusetzen.

6.16.3 Die Rohrleitungen sind oberirdisch und gut einsehbar zu verlegen, so dass austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt werden können. Bei der Ausführung sind die materiellen Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 780, Teil 1, zu berücksichtigen.

6.16.4 Der Abtankvorgang des Tanks für Produktionsabwässer hat ausschließlich auf der Abfüllfläche zu erfolgen, die dem Tank für Kathodenlösemittel zugeordnet ist.

6.17 Lösungsmittel-Kondensationsanlage

6.17.1 Der Zwischentank ist doppelwandig und mit den gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitssystemen (Leckageanzeigesystem und Überfüllsicherung) auszuführen. Ein entsprechender bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis (= bauaufsichtliche Zulassung) für den Tank und seine Sicherheitseinrichtungen muss vorliegen.

Hinweis:

Die Eignung kann alternativ auch durch eine einzelfallbezogene Sachverständigenprüfung nachgewiesen werden.

6.17.2 Die Rohrleitungen sind oberirdisch und gut einsehbar zu verlegen, so dass austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt werden können. Bei der Ausführung sind die materiellen Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 780, Teil 1, zu berücksichtigen.

6.18 Tank für gebrauchtes Kathodenlösemittel

6.18.1 Der Tank ist doppelwandig mit den gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen (Leckageanzeigesystem und Überfüllsicherung) auszuführen. Ein entsprechender bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis (= bauaufsichtliche Zulassung) muss vorliegen.

6.18.2 Das Ansprechen eines Leckanzeigers ist mit einer automatischen Störungsmitteilung an den Betreiber auszuführen.

6.18.3 Die Rohrleitungen zwischen Kondensationsanlage und Tank sind oberirdisch, einsehbar und in Stahl auszuführen. Die Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 780, Teil 1, sind bei der Ausführung zu berücksichtigen.

6.18.4 Die Entleerung des Lagertanks ist durch Betriebspersonal ständig zu überwachen und mit festen Leitungsanschlüssen unter Verwendung einer Überfüllsicherung am Lagertank durchzuführen. Das angewendete Verfahren ist eine Betriebsanweisung zu beschreiben und deren Anwendung sicherzustellen.

6.18.5 Der Abtankvorgang des Tanks für gebrauchte Kathodenlösemittel hat ausschließlich auf der Abfüllfläche zu erfolgen, die dem Tank für Kathodenlösemittel zugeordnet ist.

6.18.6 Der Entleervorgang ist durch das Betriebspersonal ständig zu überwachen und mit festen Leitungsanschlüssen unter Verwendung einer Überfüllsicherung am Tankfahrzeug durchzuführen. Das Verfahren ist in einer Betriebsanweisung zu beschreiben und deren Einhaltung sicherzustellen.

6.19 Elektrolytbefüllung

6.19.1 Die Fässer mit dem Elektrolyt an der Station der Befüllanlage sind innerhalb einer WHG-zugelassenen Auffangwanne mit einem Mindestvolumen von 200 l aufzustellen.

6.19.2 Durch Kapselung der Anlage zur Befüllung der Batteriezellen mit Elektrolyt ist sicherzustellen, dass kein Austritt von wassergefährdenden Stoffen stattfinden kann.

6.19.3 Die Rohrleitungen sind oberirdisch, einsehbar und in Stahl auszuführen. Die Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 780, Teil 1, sind bei der Ausführung zu berücksichtigen. Mögliche Undichtigkeiten müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.

6.20 Ausgangslager

6.20.1 Im Ausgangslager dürfen ausschließlich fertig produzierte, normgerechte und qualitätsgeprüfte Batteriezellen (Fassungsvermögen je Batteriezelle ca. 150 ml < 0,22 m³) zwischengelagert werden.

- 6.20.2 Umschlagvorgänge dürfen ausschließlich auf der eigenen Umschlaganlage auf der Südseite des Gebäudes durchgeführt werden.
- 6.20.3 Die in der Umschlaganlage gehandhabten Stoffe dürfen ein maximales Volumen von 1,25 m³ aufweisen. Die Gebinde müssen den Vorgaben des § 31 AwSV entsprechen. Während des Umschlagvorgangs müssen die Gebinde stets geschlossen gehalten werden.

6.21 Lager für Abfälle

- 6.21.1 Das notwendige Rückhaltevolumen von mindestens 74 m³ für flüssige wassergefährdende Stoffe und einen möglichen Löschwasseranfall ist mittels der an den Wänden hochgezogenen flüssigkeitsundurchlässigen WHG-Folie und mit den eignungsfeststellungspflichtigen „Klappschotts der FA. THOMAS SYS TECH GmbH mit Dichtungen aus Ethylen-Propylen-Terpolymer-Kautschuk“ in den Türen sicherzustellen (vgl. Ziffer II.6.26 dieses Bescheides). Das erforderliche Rückhaltevolumen für wassergefährdende Stoffe ist dabei auf Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 785 zu ermitteln und baulich umzusetzen.
- 6.21.2 Die eingelagerten Gebinde dürfen nach § 2 Abs. 10 AwSV lediglich über ein maximales Nennvolumen von 1,25 m³ verfügen.
- 6.21.3 Die Gebinde müssen nach § 31 AwSV entweder über eine gefahrgutrechtliche Zulassung verfügen oder gegen die gelagerten Stoffe beständig und gegen Beschädigungen geschützt sein. Die Gebinde sind während der Lagerung stets dicht verschlossen zu halten.

Hinweis/Empfehlung:

Die zur Lagerung von flüssigen wassergefährdenden Stoffen vorgesehenen Regalplätze sollen vorrangig über Auffangwannen mit WHG-Zulassung verfügen.

- 6.21.4 An Verkehrsflächen werden gemäß § 28 Abs. 2 AwSV über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt. Um dem wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz (§ 62 WHG) und den Anforderungen des § 28 Abs. 1 AwSV gerecht zu werden, dürfen Umschlagevorgänge (§ 2 Abs. 23 AwSV) von wassergefährdenden Stoffen ausschließlich im Bereich der eigenen Umschlaganlage auf der Südseite des Gebäudes durchgeführt werden.

6.22 Kühlaggregate

- 6.22.1 Die Sicherung des Glykol-Wasserkreislaufs der Kältemaschinen ist durch selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen sicherzustellen, so dass im Falle von Leckagen die Umwälzpumpen sofort abgeschaltet werden und der Betreiber über die Gebäudeleittechnik informiert wird.
- 6.22.2 WHG-Zugelassene Auffangwannen müssen den Inhalt je eines Kühlregisters zurückhalten können und sind zur Reduzierung des Regeneintrags mit Deckeln zu versehen.
- 6.22.3 Das anfallende Niederschlagswasser der Flächen, auf denen Kühlaggregate von Kälteanlagen im Freien aufgestellt werden, und ggf. anfallendes Kondenswasser sind dem Schmutzwasserkanal zuzuführen.

6.23 Bereitstellung Löschschaumbildner

- 6.23.1 Die Tanks zur Bereitstellung der Löschschaumbildner sind doppelwandig mit den gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen (Leckanzeigesystem und Überfüllsicherung) auszuführen. Ein entsprechender bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis (= bauaufsichtliche Zulassung) muss sowohl für den Tank wie auch die Sicherheitseinrichtungen vorliegen. Alternativ ist auch die Verwendung einwandiger Behälter (z. B. PE 100) mit Leckwarnsystem zulässig, wenn der Sekundärschutz durch einen flüssigkeitsundurchlässigen Auffangraum (oder Auffangwanne) geschaffen wird, der für das Volumen der jeweiligen Lagerbehälter ausgelegt ist. Ein entsprechender bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis (= bauaufsichtliche Zulassung) muss vorliegen.

- 6.23.2 Das Ansprechen eines Leckanzeigers ist mit einer automatischen Störungsmitteilung an den Betreiber auszuführen.
- 6.23.3 Die Rohrleitungen zwischen den Tanks und der Schaumlöschanlage sind oberirdisch, einsehbar und in Stahl auszuführen. Die Anforderungen des Arbeitsblatts DWA-A 780, Teil 1, sind bei der Ausführung zu berücksichtigen.
- 6.23.4 Der Befüllvorgang der Tanks ist durch Betriebspersonal ständig zu überwachen und mit festen Leitungsanschlüssen unter Verwendung einer Überfüllsicherung am Lagertank durchzuführen. Das angewendete Verfahren ist eine Betriebsanweisung zu beschreiben und deren Anwendung sicherzustellen.
- 6.24 Lager GL1-ASSB, Lager GL2-ASSB, Lager GL3-ASSB, Lager GL7-ASSB, Gefahrstoffschränke ASSB
- 6.24.1 Die zum Einsatz kommenden Gefahrstoffcontainer und -schränke mit integrierten Rückhalteeinrichtungen müssen jeweils über eine WHG-Zulassung verfügen.
- 6.24.2 Umschlagvorgänge dürfen ausschließlich auf der eigenen Umschlaganlage auf der Südseite des Gebäudes durchgeführt werden.
- 6.24.3 An Verkehrsflächen werden gemäß § 28 Abs. 2 AwSV über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt. Um dem wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz (§ 62 WHG) und den Anforderungen des § 28 Abs. 1 AwSV gerecht zu werden, dürfen Umschlagevorgänge (§ 2 Abs. 23 AwSV) von wassergefährdenden Stoffen ausschließlich im Bereich der eigenen Umschlaganlage auf der Südseite des Gebäudes durchgeführt werden.
- 6.24.4 Das Rückhaltevolumen der Gefahrstoffschränke muss entsprechen § 31 AwSV bei einem maßgebenden Gesamtvolumen < 100 m³ ein Volumen von 10% des Gesamtvolumens mindestens jedoch den Rauminhalt des größten Behältnisses ausmachen.
- 6.25 Organisatorische und technische Maßnahmen
- 6.25.1 Maßnahmen zur Eigenüberwachung sind i. S. d. § 46 Abs. 1 AwSV vom Betreiber zu dokumentieren.
- 6.25.2 Neben der Anlagendokumentation i. S. d. § 43 AwSV hat der Betreiber für die Anlagen ab Gefährdungsstufe B gemäß § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten, welche einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält. Für die Anlagen der Gefährdungsstufe A ist das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV an gut sichtbaren Stellen in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.
- 6.25.3 Gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV hat der Betreiber für bestimmte Anlagentypen Sachverständigenprüfungen zu veranlassen. Demnach sind alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B, C und D vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung und die der Gefährdungsstufe C und D vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung und danach wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach § 47 AwSV prüfen zu lassen.
- 6.25.4 Aus Gründen des vorbeugenden Gewässerschutzes sind vor Inbetriebnahmeprüfung oder nach einer Änderung auch Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe A von einem Sachverständigen nach § 47 AwSV in Augenschein zu nehmen; Feststellungen sind durch den Sachverständigen im vorzulegenden Prüfbericht explizit zu vermerken.
- 6.25.5 Gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 AwSV dürfen oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C und D nur von Fachbetrieben i. S. d. § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.
- 6.26 Eignungsfeststellungspflichtige Anlagen und Anlagenteile

Hinweise:

Die bereits im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Grundvorhabens vom

16.05.2022, Az. 44/824-7 Vaterstetten/BMW Bd. II, eignungsfestgestellten Anlagen und Anlageteile (vgl. Ziffern I.1. und II.6.14 des genannten Bescheides) bleiben von dieser Entscheidung unberührt. Für einen Teil der antragsgegenständlichen Anlagen, die der AwSV unterliegen, ist gemäß den Vorgaben des § 63 Abs. 1 WHG durch die zuständige Behörde die Eignung festzustellen.

Für die gemäß § 63 WHG für die Bereiche „Lager für Gefahrstoffe“ mit einem Gutachten der Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Berichts-Nr. M168891/03, und „Lager für Abfälle“ mit einem Gutachten der Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Berichts-Nr. M168891/04, jeweils beantragten Eignungsfeststellungen für die Generierung des erforderlichen Rückhaltevolumens für wassergefährdende Stoffe mittels sogenannter Klappschotts der Fa. THOMAS SYS TECH GmbH mit Dichtungen aus Ethylen-Propylen-Dien-Kautschuk (EPDM) wird für die beiden Gesamtanlagen die wasserrechtliche Eignung nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen festgestellt:

- 6.26.1 Zur Sicherstellung der sekundären Barriere dürfen ausschließlich die automatisch schließenden stationär verbauten Klappschotts in den Türen der Lagerräume zur möglichen Rückhaltung wassergefährdender Stoffe und Löschwasser der Fa. THOMAS SYS TECH GmbH mit Dichtungen aus Ethylen-Propylen-Terpolymer-Kautschuk (EPDM) verwendet werden, deren Eignung für den angedachten Zweck begutachtet und im Anschluss festgestellt wurde.
- 6.26.2 Es ist sicherzustellen, dass die Metallbarriere grundsätzlich via Pneumatikzylinder in einer senkrechten Ruhelage gehalten wird. Beim Anfallen von Flüssigkeiten jeder Art, der Betätigung des Tasters, Auslösen der bauseitigen Brandmeldezentrale oder bei Stromausfall muss die senkrecht stehende Barriere automatisch in die waagrechte Verschlussstellung gedreht werden, um somit den Rückhalteraum dicht gegenüber umliegenden Flächen abzuschließen.
- 6.26.3 Das erforderliche Rückhaltevolumen für flüssige wassergefährdende Stoffe und einen möglichen Löschwasseranfall ist zusätzlich zu den Klappschotts der Fa. THOMAS SYS TECH GmbH mittels der an den Wänden hochgezogenen flüssigkeitsundurchlässigen WHG-Folie sicherzustellen.

6.27 **Abwasserbeseitigung/Indirekteinleitung**

Hinweise:

Die bereits im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Grundvorhabens vom 16.05.2022, Az. 44/824-7 Vaterstetten/BMW Bd. II, verfügten Nebenbestimmungen (vgl. Ziffer II.6.15 des genannten Bescheides) bleiben von dieser Entscheidung grundsätzlich unberührt.

Ausweislich der Antragsunterlagen des antragsgegenständlichen Vorhabens soll das Abwasser des Analysenraums (Abwasserteilstrom A_{W6}) entgegen der ursprünglichen Planung nun als Abfall entsorgt werden und somit nicht mehr über den Schmutzwasserkanal geführt werden, so dass dieser Abwasserteilstrom entfällt.

Sofern, wie in den Antragsunterlagen dargestellt, die ursprünglich geplante Zellwaschanlage nicht zur Ausführung kommt oder das Reinigungswasser entgegen der damaligen Planung separat und damit nicht über den Schmutzwasserkanal entsorgt wird, kann die in Ziffer II.6.15.1 des Bescheides vom 16.05.2022 verfügte Nebenbestimmung entfallen.

Nach den Angaben zu dem beantragten Änderungsvorhaben werden mögliche Verunreinigungen durch verschiedene Lösungsmittel (Dimethylcarbonat, Ethylmethylcarbonat und NMethylpyrrolidon) bei Starkregen über die Kamine angesprochen. Anhand der vorliegenden Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich, inwiefern über das Abluftsystem lösungsmittelhaltige Abwässer bei Starkregen über die Abwasseranfallstelle A_{W4} in den Kanal gelangen sollen, da diese Abwässer einer möglichen künftigen Zellwaschanlage separat als Abfall entsorgt werden sollen (s.o.). Nach Abbildung 62 der Verfahrensbeschreibung wird das Regenwasser der Kamine bei Starkregen hingegen über die Abwasseranfallstelle A_{W2} Kondenswasser Anode entsorgt.

Es wird daher gebeten, bis vor Inbetriebnahme des Änderungsvorhabens weitere Informationen zu möglichen lösemittelhaltigen Abwässern bei Eintrag von Regenwasser in die Abluftanlagen bereitzustellen, um diesen Sachverhalt abschließend beurteilen zu können (vgl. auch unsere E-Mail vom 19.10.2023).

6.28 **Ausschluss von Boden- und Gewässerverunreinigungen/Grundwassermonitoring**

Hinweis:

Die bereits im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Grundvorhabens vom

16.05.2022, Az. 44/824-7 Vaterstetten/BMW Bd. II, verfügten Nebenbestimmungen (vgl. Ziffer II.6.16 des genannten Bescheides) bleiben von dieser Entscheidung unberührt.

7. Sonstige Nebenbestimmungen

- 7.1 Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung des Änderungsvorhabens nicht innerhalb von zwei Jahren sowie mit dem Betrieb des Änderungsvorhabens nicht innerhalb von drei Jahren ab Bestandskraft dieses Bescheides begonnen wird.
- 7.2 Nachdem die Betriebsbereitschaft des Änderungsvorhabens hergestellt ist, haben Sie uns unaufgefordert zur Vereinbarung eines Schlussabnahmetermins zu verständigen.
- 7.3 Regelungen zum Jahresbericht nach § 31 Abs. 1 BImSchG

Hinweis:

Die bereits im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Grundvorhabens vom 16.05.2022, Az. 44/824-7 Vaterstetten/BMW Bd. II, verfügten Nebenbestimmungen (vgl. Ziffer II.7.3 des genannten Bescheides) bleiben von dieser Entscheidung unberührt.

III. Kostenentscheidung

- 1. Sie haben die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.
- 2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 62.485,00 EUR erhoben. Die zu erstattenden Auslagen betragen 438,68 EUR. Soweit im Zusammenhang mit diesem Verfahren angefallene Auslagen zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides noch nicht bekannt waren, bleibt eine Nacherhebung vorbehalten. Dies gilt insbesondere für die Kosten der Statikprüfung.

Gründe:

I.

- 1. Die Fa. BMW AG betreibt nördlich von Parsdorf in der Gemeinde Vaterstetten im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 176 „Parsdorf, Gewerbepark nördlich der BAB 94, Logistikzentrum und großflächiges produzierendes Gewerbe“ eine bauaufsichtlich zugelassene Logistikhalle mit Büro- und Sozialtrakt, Pfortnergebäude, Parkhaus und Sprinklerzentrale (Halle A 1-3), am Betriebsstandort Am Gewerbepark 1, 85599 Parsdorf, Fl.Nrn. 131/11 und 131/12 der Gemarkung Parsdorf.

Für die bauplanungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit der im Januar 2021 beantragten Nutzungsart „Batteriezellproduktion Prototypen“ musste der im September 2019 in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 176 zur Errichtung einer Logistikhalle (Halle A) mit Parkhaus und Büros (BMW) und von vier Hallen (Hallen B-E) mit Parkhaus und Büros eines großflächigen produzierenden Betriebs (Krauss Maffei Technologies) in dem betreffenden Teilbereich (Halle A4/A5) geändert werden. In der Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Vaterstetten am 25.06.2020 wurden die entsprechenden Änderungen des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Gemeinderat der Gemeinde Vaterstetten hat in seiner Sitzung am 20.05.2021 den Feststellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplans „32. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „Westlich der Gruber Straße und nördlich Am Gewerbepark“ gefasst. Die Flächennutzungsplanänderung wurde mit Bescheid vom 23.06.2021 durch das Landratsamt Ebersberg genehmigt und am 23.07.2021 durch die Gemeinde Vaterstetten bekannt gemacht. Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 176 mit integriertem Grünordnungsplan für den Teilbereich "Westlich der Gruber Straße und nördlich Am Gewerbepark" ist in der Sitzung des Gemeinderats am 24.06.2021 erfolgt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung ist rechtskräftig.

Mit Bescheid vom 16.05.2022 wurde der BMW AG auf ihren Antrag vom 22.01.2021 hin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 6 und 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Fertigungsanlage für Lithium-Ionen-Zellen für Hybrid- und Elektroantriebe (Batteriezellproduktion Prototypen) am Betriebsstandort in Parsdorf erteilt. Bereits vorab wurde mit Bescheid vom 21.09.2021 der vorzeitige Errichtungsbeginn gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der baulichen Anlagen durch das Landratsamt Ebersberg zugelassen.

Für die bestehende Batteriezellproduktion Prototypen wurde die Nutzungsaufnahme bzw. Inbetriebnahme zum 01.06.2024 angezeigt.

2. Am 06.03.2023 beantragten Sie unter Beifügung entsprechender Antragsunterlagen, welche bis zum 13.06.2023 geändert und ergänzt wurden, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG für die wesentliche Änderung der Batteriezellproduktion Prototypen durch die geplante Umstrukturierung (Reduzierung auf eine Produktionslinie) der Fertigung von Lithium-Ionen-Zellen und die Erweiterung um die Produktion von Festkörper-Batteriezellen (ASSB) am o. g. Betriebsstandort auf der Fl.Nr. 131/11 der Gemarkung Parsdorf.

Beantragt wurden im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG auch die Baugenehmigung nach Art. 55 Abs. 1, 68 BayBO für die baulichen Maßnahmen und die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für einen Teil der Anlagen, die der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) unterliegen, und für die Nachweise nach § 41 Abs. 2 AwSV nicht erbracht werden können (Klappschotts im Bereich der Läger für Abfälle und Gefahrstoffe). Die Unterlagen zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung wurden mit dem Änderungsgenehmigungsantrag vorgelegt.

Mit dem Änderungsgenehmigungsantrag wurde weiterhin die Zulassung des vorzeitigen Errichtungsbeginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der baulichen Maßnahmen beantragt. Mit Bescheid vom 18.04.2024 wurde dieser durch das Landratsamt Ebersberg zugelassen.

3. Bereits Anfang des Jahres 2022 erhielten wir eine Erstinformation zu dem geplanten Änderungsvorhaben durch die Antragstellerin, in deren Folge eine laufende Abstimmung zur Vorbereitung des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens vereinbart wurde. Daraufhin wurde die Genehmigungsplanung durch Ihr Haus und die von Ihnen beauftragte Müller-BBM Projektmanagement GmbH vorbereitet.

Am 02.12.2022 erhielten wir eine Entwurfsfassung der Antragsunterlagen, welche vereinbarungsgemäß einer ersten Durchsicht durch die Genehmigungsbehörde unterzogen wurde. An diesem Prozess beteiligt waren der Technische Umweltschutz beim Landratsamt Ebersberg, die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Ebersberg, das Staatliche Abfallrecht beim Landratsamt Ebersberg, das Bauamt der Gemeinde Vaterstetten und die Brandschutzdienststelle beim Landratsamt Ebersberg. Die Rückmeldungen hierzu wurden Ihnen laufend, zu Letzt am 20.01.2023 zugeleitet.

4. Nach einer Überarbeitung der Unterlagen beantragten Sie am 06.03.2023 unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen (jeweils 3 Ordner) in mehrfacher schriftlicher Ausfertigung und in digitaler Form die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für das geplante Änderungsvorhaben und die Zulassung des vorzeitigen Errichtungsbeginns.

Nach der Vorlage der Anträge haben wir mit E-Mail vom 09.03.2023 den Eingang der Anträge bestätigt.

Nach Durchführung der Vollständigkeitsprüfung unter Beteiligung der relevanten Fachstellen haben wir Ihnen am 11.04.2023 die nachzureichenden und zu ergänzenden Unterlagen für das Änderungsgenehmigungsverfahren mitgeteilt. Nach Vorlage der nachgeforderten Unterlagen am 13.06.2023 haben wir mit E-Mail vom 14.07.2023 gemäß § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV die Vollständigkeit der Antragsunterlagen bestätigt und mit E-Mail vom 18.08.2023 (nach Abschluss der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG) den geplanten weiteren Ablauf des Genehmigungsverfahrens mitgeteilt.

5. Nach der Vervollständigung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages haben wir die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, ob das Änderungsvorhaben der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde mit der Dokumentation nach § 7 Abs. 7 UVPG des Landratsamtes Ebersberg vom 25.07.2023 mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben besteht. Das Feststellungsergebnis wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 14.08.2023 im

6. Mit Schreiben vom 17.08.2023 haben wir gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG folgende Träger öffentlicher Belange am immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahren (und am Verfahren zum vorzeitigen Errichtungsbeginn) beteiligt:

- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Ebersberg
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
- Technischer Immissionsschutz beim Landratsamt Ebersberg
- Untere Bauaufsichtsbehörde bei der Gemeinde Vaterstetten
- Gemeinde Vaterstetten
- Staatliches Abfallrecht beim Landratsamt Ebersberg
- Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern
- Brandschutzdienststelle beim Landratsamt Ebersberg
- Gemeinsames Kommunalunternehmen Ver- und Entsorgung München Ost (VEMO)
- Gemeinde Poing
- Gemeinde Kirchheim b. München

Darüber hinaus wurden mit Schreiben vom 28.08.2023 folgende anerkannte Umweltschutzvereinigungen eingeladen, sich an dem Verfahren zu beteiligen und Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt:

- BUND Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.

Ebenso wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung im immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahren bewirkt durch Bekanntmachung des Vorhabens im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg Nr. 18/2023 vom 25.08.2023, im Internetauftritt des Landratsamtes Ebersberg am 25.08.2023, sowie durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden Poing (am 30.08.2023), Vaterstetten (am 30.08.2023) und Kirchheim b. München (am 30.08.2023).

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen zum Änderungsvorhaben lagen bei den genannten Stellen während der Auslegungsfrist in der Zeit vom 07.09.2023 bis einschließlich 06.10.2023 aus und waren im Internetauftritt des Landratsamtes Ebersberg darüber hinaus während der Auslegungsfrist und der Einwendungsfrist bis einschließlich 06.11.2023 vollständig veröffentlicht und in digitaler Form zugänglich.

Da während der Einwendungsfrist gegen das Änderungsvorhaben keine Einwendungen erhoben wurden, wurden Sie als Antragstellerin und die Öffentlichkeit mit Bekanntmachung vom 21.12.2023, welche am 29.12.2023 veröffentlicht wurde, über den Wegfall des bereits bestimmten Erörterungstermins nach § 10 Abs. 6 BImSchG auf Basis unserer Entscheidung vom 21.12.2023 informiert.

Die fachlichen Stellungnahmen bzw. Vorschläge für Inhalts- und Nebenbestimmungen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange haben wir Ihnen, soweit sie bereits vorliegen, jeweils nach Erhalt zugeleitet.

Alle am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden haben der Erteilung der beantragten Genehmigung zugestimmt, zum Großteil mit Vorschlägen für Auflagen und Nebenbestimmungen, welche in der nachfolgenden materiellen Begründung unter der Ziffer II. näher erläutert und rechtlich begründet werden. Als sehr komplex und zeitaufwändig erwies sich in diesem Verfahren die immissionsschutzfachliche Beurteilung und die vorausgehenden Abstimmungen insbesondere zu den Abluftführungen und Messtellen, welche sich im Vergleich zum Ausgangsvorhaben insbesondere aufgrund der deutlichen Reduzierung der Kamine erheblich verändert haben. Aufgrund der parallellaufenden verschiedenen Prozesse im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme der bestehenden Anlage, des antragsgegenständlichen Änderungsvorhabens und der Zukunftsthemen in Vorbereitung auf das nächste Änderungsgenehmigungsverfahren ist eine ungewöhnlich lange Verfahrensdauer entstanden, die auf beiden Seiten auch diversen Priorisierungen geschuldet war.

Die angesprochenen Umweltschutzvereinigungen haben von Ihrem Beteiligungsrecht nicht Gebrauch genommen.

7. Die bestehende Logistikhalle A, in deren östlichen Teil (Hallenteile 4 und 5) die bestehende Batteriezellproduktion Prototypen untergebracht ist, befindet sich innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplans des Gewerbeparks Parsdorf im nördlichen Bereich des Gemeindegebietes Vaterstetten. Südlich, in einem Abstand von ca. 1 km, verläuft die BAB 94, östlich wird das Grundstück von der Kreisstraße EBE 17 begrenzt. Die unmittelbare Umgebung in einem Radius von ca. 600 m ist, mit Ausnahme eines im Nordosten (östlich der Kreisstraße EBE 17) befindlichen Logistikzentrums im Gemeindegebiet Poing, landwirtschaftlich geprägt.

Den nächst besiedelten Raum stellt Grub in der Gemeinde Poing im Norden dar, der Abstand beträgt ca. 600 m. Die umliegenden Orte Heimstetten im Westen, Parsdorf im Süden und Poing im Nordosten weisen eine Entfernung von mindestens 1 km auf, wobei es sich in allen Fällen um gewerblich geprägte Siedlungsflächen handelt. Das Gelände liegt ca. 520 m über NN und ist eben.

Die Zufahrt zum Vorhaben (sowie zu den anderen innerbetrieblichen Einrichtungen) mündet von der östlich gelegenen Kreisstraße EBE 17 in die gebietsinterne Straße Am Gewerbepark und von dort auf das nördlich gelegene Grundstück.

Das Änderungsvorhaben beinhaltet eine Umstrukturierung der Fertigung von Lithium-Ionen-Zellen durch die Reduzierung von mehreren parallelen Produktionslinien auf eine Produktionslinie. Infolgedessen soll eine zusätzliche Fertigung von Festkörper-Batteriezellen in Hallenteil A5 integriert werden. Die Herstellung einer Festkörper-Batteriezelle (engl. all solid state battery, ASSB) umfasst grundsätzlich drei Hauptprozessschritte (Elektrodenfertigung, Zellausbaufertigung sowie Qualitätsprüfung) und wird durch diverse logistische Nebenprozesse ergänzt. Die Raumstruktur wird entsprechend angepasst, so dass künftig die Fertigung von Lithium-Ionen-Zellen auf ca. 70 % der Hallenfläche der Hallenteile A4 und A5 und die Fertigung von Festkörper-Batteriezellen auf ca. 30 % der Hallenfläche (in Hallenteil A5) erfolgen werden.

Die Abluftführung und die Positionierung der Emissionsquellen auf dem Dach werden aufgrund der Umstrukturierung ebenfalls reduziert und geändert. Die Anzahl der Kühlaggregate (Rückkühlwerke) auf dem Dach verringert sich von 8 auf 7 Stück. Die maximale Jahreskapazität reduziert sich im Rahmen der Umstrukturierung von 2 GWh auf 1 GWh (0,8 GWh Lithium-Ionen-Zellen; 0,2 GWh Festkörper-Batteriezellen). Der maximale Einsatz von Lösungsmitteln im Beschichtungsprozess reduziert sich durch die geplanten Maßnahmen von bis zu 2.000 t pro Jahr auf bis zu 1.000 t pro Jahr für den Bereich LIB und wird für den Bereich ASSB 23,5 t pro Jahr betragen.

Das geänderte Vorhaben soll weiterhin werktags, d. h. montags bis samstags, von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr betrieben werden. Für die Formierung der LIB wird zukünftig ein Betrieb an Sonn- und Feiertagen beantragt. Der Betrieb erfolgt zukünftig in 52 Wochen pro Jahr, so dass eine Produktion an maximal 366 Tagen pro Jahr erfolgen kann.

Wie bisher erfolgt der Nutzfahrzeugverkehr ausschließlich werktags von 6:00 Uhr - 22:00 Uhr. Es soll kein Nutzfahrzeugverkehr im Außenbereich an Sonn- und Feiertagen stattfinden. Die konkret vorgesehenen baulichen und technischen Änderungsmaßnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Reduzierung der Rückkühlwerke von 8 auf 7 Stück inklusive Größenreduzierung der Rückkühlbühne auch dem Dach auf der Hallennordseite
- Änderung der Außenanlagenplanung einschließlich der Aufstellfläche und Entladetasche entlang der Südfassade
- Umstrukturierung der Produktionslinie für Lithium-Ionen-Batteriezellen in den Hallenteilen A4 und A5
- Erweiterung um eine Produktionslinie für Festkörper-Batteriezellen im Hallenteil A5
- Neuverortung der Kamine über Dach für den Betrieb der Produktionsanlagen und Reduzierung der Anzahl der Kamine auf 4
- Änderung der Maschinenaufstellung der Nordspange sowie Anpassung der Fassadenöffnungen
- Umstrukturierung der TGA-Räume, Büro-, Sanitär- und Umkleieräume mit entsprechender Anpassung der Südfassade im Kopfbau
- Änderung der Südspange einschließlich der Fassadenöffnungen
- Zusätzliche Begehhilfe für Notfälle auf der Medientrasse
- Umstrukturierung in der Mittelspange

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen und Beschreibungen in den Antragsunterlagen verwiesen.

II.

Wir sind gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zum Erlass dieses Bescheides zuständig.

1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, bedürfen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die Anlagen, die einer Genehmigung bedürfen, sind in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) abschließend bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BlmSchG).

Nach den §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) der 4. BlmSchV und den Nrn. 5.1.1.1, 9.3.1 und 9.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV unterliegt die bestehende Batteriezellproduktion Prototypen in den Hallenteilen 4 und 5 der bestehenden Halle A an Ihrem Betriebsstandort in Parsdorf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht im förmlichen Verfahren nach § 10 BlmSchG, weil sie genehmigungsrechtlich einzustufen ist als

- eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen (hier: Beschichten mit mehr als 150 kg je Stunde bzw. mehr als 200 Tonnen je Jahr), immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß § 4 Abs. 1 BlmSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BlmSchV und Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV als Anlage nach Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung); vgl. § 3 der 4. BlmSchV,

mit den genehmigungspflichtigen Nebeneinrichtungen zur Oberflächenbehandlung i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BlmSchV

- eine Anlage zur Lagerung von akut toxischen Stoffen der Kategorie 2 mit einer Lagerkapazität von mehr als 20 Tonnen, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß § 4 Abs. 1 BlmSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BlmSchV und Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV i. V. m. Nr. 29 des Anhangs 2 der 4. BlmSchV,
- eine Anlage zur Lagerung von Stoffen und Gemischen mit einer Lagerkapazität von mehr als 10 Tonnen und weniger als 200 Tonnen, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß § 4 Abs. 1 BlmSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BlmSchV und Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV i. V. m. Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BlmSchV.

Die o. g. das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürfnis auslösenden Schwellen werden durch das bestehende Vorhaben erreicht, weil der rechtlich und tatsächlich mögliche Betriebsumfang (§ 1 Abs. 1 Satz 4 der 4. BlmSchV) bei der Oberflächenbehandlungsanlage bei einem genehmigten Lösemitteleinsatz von 2.000 t/a, bei der Lagerung von akut toxischen Stoffen der Kategorie 2 bei 21 t und bei der Lagerung von Stoffen und Gemischen nach Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BlmSchV bei 27 t liegen.

Da die Oberflächenbehandlungsanlage als Hauptanlage genehmigungsbedürftig ist und die beiden Läger als Nebeneinrichtungen zur Oberflächenbehandlung jeweils gesondert immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind, bedurfte das bestehende Gesamtvorhaben lediglich einer Genehmigung (§ 1 Abs. 4 der 4. BlmSchV), welche mit bestandskräftigem Bescheid des Landratsamtes Ebersberg vom 16.05.2022 erteilt wurde.

2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG der Genehmigung, wenn es sich um eine wesentliche Änderung handelt. Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können.

Die antragsgegenständlichen Maßnahmen stellen eine Änderung der Lage, der Beschaffenheit und

des Betriebs der genehmigungspflichtigen Anlage dar. Da das antragsgegenständliche Änderungsvorhaben eine grundlegende Umstrukturierung der Batteriezellproduktion beinhaltet – bedingt insbesondere durch die Umstrukturierung der Produktionslinie für Lithium-Ionen-Batteriezellen in den Hallenteilen A4 und A5 und die Erweiterung um eine Produktionslinie für Festkörper-Batteriezellen im Hallenteil A5, ergibt sich die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht bereits aus § 16 Abs. 1 Satz 1 letzter HS BImSchG, wonach eine Änderungsgenehmigung stets erforderlich ist, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen. Dies ist hier der Fall, weil ausweislich der Antragsunterlagen alleine infolge Umstrukturierungsmaßnahmen der Bedarf an Einsatzstoffen/Gefahrstoffen die einschlägigen Mengenschwellen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV überschreitet. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV die neu hinzukommende Festkörper-Batteriezellproduktion (ASSB) aufgrund des räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhangs mit der Oberflächenbehandlung der LIB-Produktion und den Lagern für Einsatzstoffe/Gefahrstoffe eine Nebeneinrichtung zur genehmigungspflichtigen Anlage wird. Unabhängig davon sind durch die beantragten Änderungsmaßnahmen in Lage, Beschaffenheit und Betrieb des Gesamtvorhabens alleine bei den Luftschadstoffen und deren Ableitung über 4 (statt bisher 7) Kaminen erhebliche nachteilige Auswirkungen möglich, die eine erneute Sachverständigen-Beurteilung erforderlich machen im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, insbesondere zu den erforderlichen Emissionsbegrenzungen.

3. Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung auch die Baugenehmigung nach Art. 55 Abs. 1, 68 BayBO für die Errichtung der baulichen Anlagen und die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 WHG ein für einen Teil der Anlagen, die der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) unterliegen, und für die Nachweise nach § 41 Abs. 2 AwSV nicht erbracht werden können (Klappschotts im Bereich der Lager für Abfälle und Gefahrstoffe) ein.

Die bereits im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Grundvorhabens vom 16.05.2022, Az. 44/824-7 Vaterstetten/BMW Bd. II, eignungsfestgestellten Anlagen und Anlagenteile (vgl. Ziffern I.1. und II.6.14 des genannten Bescheides) bleiben von dieser Entscheidung unberührt. Für einen Teil der Anlagen, die der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) unterliegen, ist gemäß den Vorgaben des § 63 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) durch die zuständige Behörde die Eignung festzustellen. Sie beantragen demnach gemäß § 63 WHG für die Bereiche „Lager für Gefahrstoffe“ mit einem Gutachten der Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Berichts-Nr. M168891/03, und „Lager für Abfälle“ mit einem Gutachten der Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Berichts-Nr. M168891/04, jeweils Eignungsfeststellungen für die Generierung des erforderlichen Rückhaltevolumens für wassergefährdende Stoffe mittels sogenannter Klappschotts der Fa. THOMAS SYS TECH GmbH mit Dichtungen aus Ethylen-Propylen-Dien-Kautschuk (EPDM). Da für die vorgesehenen Klappschotts in den Türen der o. g. Lagerräume keine der in § 41 Abs. 2 AwSV genannten Nachweise vorgelegt werden können, sind für die beiden Gesamtanlagen wasserrechtliche Eignungsfeststellungsverfahren erforderlich. Hierzu wird weitergehend auf die Ausführungen unter der nachfolgenden Ziffer 6.2.3 verwiesen.

4. Der Anwendungsbereich des UVPG für das geplante Änderungsvorhaben (vgl. § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a) UVPG) ist eröffnet, weil mit der geplanten wesentlichen Änderung der Batteriezellenproduktion die Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs von Nebeneinrichtungen verbunden ist, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der 4. BImSchV genannten Stoffen mit einer relevanten Lagerkapazität dienen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Nr. 9.3 der Anlage 1 zum UVPG). Die beiden oben aufgeführten Lagerbereiche bilden dabei ein kumulierendes Vorhaben i. S. d. § 10 Abs. 4 UVPG, bei dem das Zusammenwirken mit der geplanten Änderung der Batteriezellenproduktion selbst zu berücksichtigen ist.
Da das Lager für akut toxische Stoffe der Kategorie 2 für sich alleine betrachtet als Lager i. S. d. Nr. 9.3.2 der Anlage 1 zum UVPG mit einer künftigen Lagerkapazität von 35,7 Tonnen (bisher: 42,75 Tonnen) und zusammen mit dem übrigen Gefahrstofflager i. S. d. der Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG die Mengenschwelle der Nr. 9.3.2 der Anlage 1 zum UVPG nach wie vor überschreitet, aber beide Lagerbereiche gemeinsam die Mengenschwelle der Nr. 9.3.1 der Anlage 1 zum UVPG erheblich unterschreiten, war gemäß § 10 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 9.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für das Änderungsvorhaben durchzuführen.
Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde mit der Dokumentation nach § 7 Abs. 7 UVPG des

Landratsamtes Ebersberg vom 25.07.2023 mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben besteht. Das Feststellungsergebnis wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 14.08.2023 im UVP Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=ab3101dc-b14c-498a-9f34-40c9ef9fb242>) der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Somit unterliegt das geplante Änderungsvorhaben in den Hallenteilen A4 und A5 der bestehenden Halle A unabhängig vom Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1, § 10 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) der 4. BImSchV und den Nrn. 5.1.1.1, 9.3.1 und 9.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht im förmlichen Verfahren (mit Öffentlichkeitsbeteiligung), weil das geänderte Vorhaben aus Anlagen besteht, die sich aus in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G und dem Buchstaben V gekennzeichneten Anlagen zusammensetzen (s.o. II.1.; 1. und 2. Tiert: G. 3. Tiert: V). Ein Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG wurde nicht beantragt.

5. Verfahren

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV im immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahren wurde bewirkt durch die Bekanntmachung des Änderungsvorhabens im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg Nr. 18/2023 vom 25.08.2023, im Internetauftritt des Landratsamtes Ebersberg am 25.08.2023, sowie durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden Poing, Vaterstetten und Kirchheim b. München.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen zum Vorhaben lagen bei den genannten Stellen während der Auslegungsfrist in der Zeit vom 07.09.2023 bis einschließlich 06.10.2023 aus und waren im Internetauftritt des Landratsamtes Ebersberg darüber hinaus während der Auslegungsfrist und der Einwendungsfrist bis einschließlich 06.11.2023 vollständig veröffentlicht und in digitaler Form zugänglich.

Da während der Einwendungsfrist gegen das Änderungsvorhaben keine Einwendungen erhoben wurden, wurden Sie als Antragstellerin und die Öffentlichkeit mit Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV vom 21.12.2023, welche am 29.12.2023 im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg Nr. 26/2023 vom 29.12.2023, im Internetauftritt des Landratsamtes Ebersberg am 22.12.2023, sowie durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden Poing, Vaterstetten und Kirchheim b. München veröffentlicht wurde, über den Wegfall des bereits bestimmten Erörterungstermins auf Basis unserer Entscheidung gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV vom 21.12.2023 informiert.

Darüber hinaus wurden unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 3a BImSchG mit Schreiben vom 28.08.2023 folgende anerkannte Umweltschutzvereinigungen eingeladen, sich an dem Verfahren zu beteiligen und Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt:

- BUND Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.

Die beteiligten Umweltschutzvereinigungen haben von der Beteiligungsmöglichkeit nicht Gebrauch gemacht.

Mit Schreiben vom 17.08.2023 haben wir gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG folgende Träger öffentlicher Belange am immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahren und am Verfahren zum vorzeitigen Errichtungsbeginn beteiligt:

- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Ebersberg
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
- Technischer Immissionsschutz beim Landratsamt Ebersberg
- Untere Bauaufsichtsbehörde bei der Gemeinde Vaterstetten
- Gemeinde Vaterstetten
- Staatliches Abfallrecht beim Landratsamt Ebersberg
- Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern

- Brandschutzdienststelle beim Landratsamt Ebersberg
- Gemeinsames Kommunalunternehmen Ver- und Entsorgung München Ost (VEMO)
- Gemeinde Poing
- Gemeinde Kirchheim b. München

Soweit seitens der beteiligten Stellen verfahrensrelevante Äußerungen abgegeben bzw. Vorschläge für Nebenbestimmungen unterbreitet wurden, wird auf diese in der nachfolgenden materiellen Begründung eingegangen. Ablehnende Äußerungen von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange oder den am Verfahren beteiligten Umweltschutzvereinigungen liegen nicht vor.

6. Nach dem Ergebnis der Überprüfung des Antrages ist die Genehmigung für das Änderungsvorhaben gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, weil durch Bedingungen und Auflagen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sichergestellt ist. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und der aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen stehen. Dies ist hier der Fall, insbesondere können die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten

- zum Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen,
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- zur Vermeidung von Abfällen, zur Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur ordnungsgemäßen Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit,
- zur sparsamen und effizienten Energieverwendung

von der BMW AG erfüllt werden.

Die Betreiberpflichten werden durch die aufgrund der §§ 7 und 48 BImSchG ergangenen Rechtsverordnungen (insbesondere Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV, Störfall-Verordnung – 12. BImSchV), Bekanntmachungen durch sachverständige Stellen und Verwaltungsvorschriften (insbesondere Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm, 6. BImSchVwV, Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft, 1. BImSchVwV), VDI-Richtlinien (insbesondere VDI 3781 Blatt 4 – Umweltmeteorologie Ableitbedingungen für Abgase Kleine und mittlere Feuerungsanlagen sowie andere als Feuerungsanlagen vom Juli 2017) konkretisiert und nachfolgend noch näher erläutert und begründet.

Da die bestehende und vom Änderungsvorhaben erfasste Oberflächenbehandlungsanlage, wie bereits ausgeführt, nach § 3 der 4. BImSchV der Industrieemissions-Richtlinie i. S. d. Artikel 10 in Verbindung mit Nr. 6.7 des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) unterliegt, dürfen nach § 7 Abs. 1a BImSchG bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten.

Einschlägige BVT-Schlussfolgerung i. S. d. § 3 Abs. 6b BImSchG ist folgendes Dokument: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2020/2009 DER KOMMISSION vom 22. Juni 2020 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union ABl. L 414/19 vom 09.12.2020.

Emissionsbandbreiten i. S. d. § 3 Abs. 6c BImSchG sind dort für das antragsgegenständliche Verfahren in BVT 18 zur Verringerung der Staubemissionen in Abgasen aus der Aufbereitung, dem Schneiden, der Beschichtung und der Veredelung von Substratoberflächen aufgeführt. Die BVT-assozierten Emissionswerte von $< 1 - 3 \text{ mg/Nm}^3$ in Abgasen als Tagesmittelwert oder Mittelwert über den Zeitraum der Probenahme haben bei der Bestimmung des Standes der Technik und den Auflagen zur Emissionsbegrenzung Berücksichtigung gefunden. Zur Beurteilung des Standes der Technik wurden im Rahmen der fachlichen Überprüfung und Sachverständigenbegutachtungen alle weiteren BVT aus den Schlussfolgerungen berücksichtigt, soweit relevant. Hierauf wird in der nachfolgenden Begründung unter Ziffer II.6. noch näher eingegangen.

- 6.1 Nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter den Ziffern II.1., II.2. und II.3. dieses Bescheides wird sichergestellt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt sind.
- 6.1.1 Die Beurteilung des beantragten Änderungsvorhabens hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit bezüglich der Luftreinhaltung beruht, soweit nicht speziellere VDI-Richtlinien oder Merkblätter des Bayer. Landesamtes für Umwelt herangezogen wurden, auf der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) und auf der nach § 48 BImSchG erlassenen Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 18.08.2021.

Zur Konkretisierung des Standes der Technik wurde darüber hinaus, wie bereits ausgeführt, der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2009 der Kommission vom 22. Juni 2020 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien, herangezogen und die einschlägigen BVT geprüft.

Beim Betrieb der Batteriezellproduktion Prototypen mit der Oberflächenbehandlungsanlage treten die in der **Tabelle auf den Seiten 9-13 der „Anlage zum Genehmigungsbescheid - Abgasreinigung - Messstellen - Grenzwerte“** aufgeführten luftverunreinigenden Stoffe auf, die als Emissionen, unterteilt nach Emissionsquellen, beurteilt werden.

Staub:

Zur Pastenherstellung beim LIB-Verfahren werden u.a. pulverförmige Zuschlagsstoffe dem Mischprozess über Dosieranlagen zugeführt. Das pulverförmige Aktivmaterial wird in Säcken mit hermetischer Barriere mit der Aufgabevorrichtung luftdicht verbunden. Die Mischapparaturen sind gegen die Umwelt hermetisch abgeschlossen. Zum Druckausgleich wird an mehreren Stellen im Prozess Stickstoff als Intertisierungsgas zugeführt. Die Abluft aus dem Inertisierungsprozess, die sowohl Staubpartikel als auch Lösemittel enthalten kann, wird über einen Staub- und, falls erforderlich, über einen Aktivkohlefilter an den Kamin 104 (LIB - Dosieren und Mischen) abgegeben. Der Dosier- und Mischprozess erfolgt für die ASSB-Anlage in Digestorien. Die Abluft wird mittels Staubfilter und, falls erforderlich, über einen Aktivkohlefilter an den Kamin 138 (ASSB – Dosieren und Mischen) abgegeben. Des Weiteren kann bei jedem Folgeschritt (Kalandrieren, Schneiden, Assemblieren) bei der Ver- und Bearbeitung der eingesetzten Werkstoffe und Zwischenprodukte Staub entstehen. Dieser wird an den Entstehungsstellen erfasst, über Partikelfilter gereinigt und den entsprechenden Kaminzügen zugeführt. Bei gleichzeitigem Vorhandensein von Lösemitteln sind den Staubfiltern Aktivkohlefilter nachgeschaltet.

Staub wird in der TA Luft zum einen als Gesamtstaub nach Nr. 5.2.1 gemessen. Zum anderen wird beim Vorhandensein staubförmiger anorganischer Stoffe nach Nr. 5.2.2 innerhalb dieser Gruppe in drei weitere Klassen (I, II, III) unterteilt.

Organische Stoffe:

Organische Stoffe werden dem Mischprozess als Lösemittel zugegeben, um die entsprechenden Pasten (Anode, Kathode) für die Beschichtung bzw. den Separator herzustellen. Sie werden nahezu bei allen Verarbeitungsprozessen, insbesondere beim Trocknungsprozess nach der Beschichtung, frei. Organische Stoffe bestehen aus Kohlenwasserstoffen, an denen zusätzlich Sauerstoff, Stickstoff, Schwefel und Phosphor sowie Halogene angelagert sein können. Die Summe dieser Stoffe (wobei lediglich das C-Atom nach dem FID-Verfahren gezählt wird) wird nach Nr. 5.2.5 der TA Luft als Gesamt-C zusammengefasst.

Neben herkömmlichen organischen Stoffen innerhalb dieser zusammengefassten Gruppe kommen bei der Herstellung von Lithium-Ionen-Batteriezellen auch Stoffe zum Einsatz, die aufgrund ihrer Wirkungen auf Umwelt und Menschen einer strengeren Bewertung nach TA Luft unterliegen und innerhalb der Nr. 5.2.5 der TA Luft in zwei weitere Klassen unterteilt und als Masse der organischen Stoffe gemessen werden (Anhang 3 Tabelle 18 der TA Luft).

Reproduktionstoxische Stoffe:

Stoffe mit der gefahrstoffrechtlichen CLP-Einstufung H 350, H 350i, H360, H360D, H360F, H360Fd, H360Df und H360FD nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen werden als kanzerogen bzw. reproduktionstoxisch eingestuft. Bei der Herstellung von Lithium-Ionen-Zellen sind sowohl kanzerogene als auch reproduktionstoxische Stoffe vorhanden. In der ASSB-Anlage kommen kanzerogene, aber keine reproduktionstoxischen Stoffe zum Einsatz.

Geruch:

Relevante Geruchsemissionen sind aufgrund des geringen Massenstromes unbehandelter Abgasströme sowie örtlicher Gegebenheiten bei bescheidsgemäßer Betriebsweise nach plausibler Einschätzung des Gutachtens zu den Belangen Luftreinhaltung, Abfälle, Energienutzung der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 07.02.2023, Bericht Nr. M170114/01, nicht zu erwarten.

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 4 der TA Luft):

In den Nummern 4.2 bis 4.5 der TA Luft sind Immissionswerte für bestimmte Schadstoffe festgelegt. Die Immissionswerte dienen

- dem Schutz der menschlichen Gesundheit,
- dem Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag,
- dem Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere dem Schutz der Vegetation und dem Schutz von Ökosystemen und
- dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 der TA Luft festgelegt sind, soll nach Nr. 4.1 Buchst. a) i. V. m. Nr. 4.6.1.1 der TA Luft von der Bestimmung von Immissionskenngrößen abgesehen werden, wenn es sich um geringe Emissionsmassenströme (Bagatellmassenströme) handelt, d.h.

- wenn die nach Nr. 5.5 der TA Luft abgeleiteten Emissionen (Massenströme) die in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten und
- wenn die nicht nach Nr. 5.5 der TA Luft abgeleiteten Emissionen (diffuse Emissionen) 10 vom Hundert der in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten.

In diesen Fällen kann nach Nr. 4.1 der TA Luft davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können, es sei denn, dass trotz geringer Massenströme hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft vorliegen.

Bagatellmassenströme liegen nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft für die Stoffe in Tabelle 7 vor. Für die vorliegende Anlage betrifft dies den Stoff Staub (Bagatellmassenstrom = 0,8 kg/h). Aus Tabelle 17 des Gutachtens zu den Belangen Luftreinhaltung, Abfälle, Energienutzung der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 07.02.2023, Bericht Nr. M170114/01, ergeben sich die Emissionen und Ableitbedingungen der relevanten Emissionsquellen. Für Staub errechnet sich ein Massenstrom von 0,053 kg/h. Damit liegt der zu erwartende Emissionsmassenstrom für Staub unter dem Bagatellmassenstrom von 0,8 kg/h der Tabelle 7 der TA Luft (= geringe Emissionsmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft).

Der Gutachter kommt anhand der errechneten Staubstoffströme zu dem Ergebnis, dass aufgrund geringer Massenströme und fehlender Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch den Betrieb des Vorhabens hervorgerufen werden können. Auf die Bestimmung von Immissionskenngrößen (für Staub, Stickoxide und organische Stoffe) kann somit verzichtet werden.

Die gutachtlichen Schlussfolgerungen sind aus der Sicht der Genehmigungsbehörde fachlich plausibel und nachvollziehbar.

Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. Nr. 5 der TA Luft):

Emissionsbegrenzende Anforderungen (Nr. 5.2 der TA Luft unter Berücksichtigung der BVT)

In Abschnitt 5.2 der TA Luft sind allgemeine Anforderungen zur Emissionsbegrenzung und in Nr. 5.4 der TA Luft sind besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten festgelegt. Sie dienen der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen. Die Anforderungen folgender Ziffern der TA Luft sind für das antragsgegenständliche Vorhaben zu beachten und wurden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG unter der Ziffer II.1.3 dieses Bescheides verfügt:

- **Nr. 5.2.1 Gesamtstaub**
Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden. Gesamtstaub schließt Feinstaub mit ein.
- **Nr. 5.2.2 Staubbörmige anorganische Stoffe Klasse II und III**
Beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen II und III im Abgas dürfen insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.
- **Nr. 5.2.4 Gasförmige anorganische Stoffe Klasse II**
- **Nr. 5.2.5 Organische Stoffe**
Für staubbörmige organische Stoffe, ausgenommen für Stoffe der Klasse I, gelten die Anforderungen nach Nr. 5.2.1 der TA Luft.
Die Massenstromschwelle für eine kontinuierliche Überwachung beträgt nach Nr. 5.3.3.2 TA Luft 2,5 kg/h.
- **Nr. 5.2.5 Klasse I (Organische Stoffe nach Anhang 3)**
Die Massenstromschwelle für eine kontinuierliche Überwachung beträgt nach Nr. 5.3.3.2 TA Luft 1 kg/h.
- **Nr. 5.2.7.1.1 Karzinogene Stoffe, Klasse II**
- **Nr. 5.2.7.1.3 (Reproduktionstoxische Stoffe)**
Soweit diese Emissionswerte nicht mit verhältnismäßigem Aufwand eingehalten werden können, sind die Emissionen im Abgas unter Beachtung des Emissionsminimierungsgebotes zu begrenzen.
Die Massenstromschwelle für eine kontinuierliche Überwachung beträgt nach Nr. 5.3.3.2 TA Luft das 5-fache des Massenstromes (= 12,5 g/h für reproduktionstoxische Stoffe). Voraussetzung ist, dass geeignete Messeinrichtungen zur Verfügung stehen.
- **Nr. 5.4.5.1 TA Luft (Gesamtstaub)**
Besondere Regelungen für Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln.
Die Massenstromschwelle für eine kontinuierliche Überwachung beträgt nach Nr. 5.3.3.2 TA Luft 1 – 3 kg/h. Ab 1 kg/h ist eine kontinuierliche qualitative Überwachung und ab 3 kg/h eine kontinuierliche Messung erforderlich.

Die genannten Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das trockene Abgas im Normzustand (101,3 kPa, 273, 15 K).

Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU für die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzserzeugnissen mit Chemikalien (Staubemissionen BVT 18)

BVT-assoziierte Emissionswerte für Staubemissionen in Abgasen

Parameter	Verfahren	BVT-assoziierte Emissionswerte (Tagesmittelwert oder Mittelwert über den Zeitraum der Probenahme)
Staub	Aufbereitung (z.B. Schleifen, Spritzbeschichten)	< 1 – 3 mg/Nm ³

Anforderungen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen

Die Anforderungen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben oder einen Massengehalt von mehr als 1 Prozent an Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I der TA Luft oder Nr. 5.2.7.1.3 der TA Luft enthalten, ergeben sich aus den unter den Nrn. 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 der TA Luft genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen (vgl. Nr. 5.2.6 der TA Luft). Da das eingesetzte Lösemittel NMP unter die Nr. 5.2.7.1.3 der TA Luft einzustufen ist, gelten die aus den genannten Bestimmungen sich ergebenden Anforderungen, welche gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG unter der Ziffer II.1.2 dieses Bescheides beauftragt wurden. Zudem verweist auch § 3 Abs. 6 Satz 2 der 31. BImSchV auf die genannten Anforderungen der TA Luft.

Ableitung von Abgasen

Gemäß § 7 Abs. 2 der 31. BImSchV finden für die Ableitung gefasster Abgase von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen, die dem Anwendungsbereich der 31. BImSchV unterliegen, die Anforderungen der TA Luft Anwendung.

Nach Nr. 5.5.1 der TA Luft sind Abgase über Kamine so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. In der Regel ist eine Ableitung über Schornsteine erforderlich, deren Höhen vorbehaltlich besserer Erkenntnisse nach den Nummern 5.5.2.2 bis 5.5.2.3 der TA Luft zu bestimmen sind. Auch gemäß § 7 Abs. 2 der 31. BImSchV sind die gefassten Abgase von genehmigungsbedürftigen Anlagen, die, wie hier, dem Anwendungsbereich der 31. BImSchV unterliegen, nach den Anforderungen der TA Luft abzuleiten, so dass auch diese Regelung auf die Nr. 5.5 der TA Luft verweist.

In der VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) wird der unbestimmte Rechtsbegriff „ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung“ konkretisiert. Darüber hinaus stellt die Norm auch sicher, dass eine ausreichende Verdünnung des Abgases i. S. d. Nr. 5.5.1 Satz 1 der TA Luft gewährleistet wird. Bereits mit Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 12.08.2019 wurde die Berücksichtigung der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) im Vorgriff auf die zum damaligen Zeitpunkt zu erwartende Neufassung der TA Luft empfohlen. Die Neufassung der TA Luft ist am 01.12.2021 in Kraft getreten. Nach Nr. 5.5.2.1 der TA Luft soll die Lage und Höhe der Schornsteinmündungen den Anforderungen der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) genügen. Damit ist impliziert, dass nur in atypischen Einzelfällen von dieser Vorgabe abgewichen werden kann.

Demnach soll der Schornstein mindestens eine Höhe von 10 m über dem Grund und eine den Dachfirst um 3 m überragende Höhe haben und die Oberkanten von Zuluftöffnungen, Fenstern und Türen der zum ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume in einem Umkreis von 50 m um 5 m überragen. Darüber hinaus muss die Schornsteinhöhe den Anforderungen der Nummern 5.5.2.2 (Bestimmung der Schornsteinhöhe) und 5.5.2.3 (Berücksichtigung von Bebauung und Bewuchs sowie unebenem Gelände) genügen.

Bei Emissionsquellen mit geringen Emissionsmassenströmen sowie in Fällen, in denen nur innerhalb weniger Stunden aus Sicherheitsgründen Abgase emittiert werden, kann die erforderliche Schornsteinhöhe im Einzelfall festgelegt werden. Dabei sind die ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung anzustreben.

Bei der Bestimmung der Schornsteinhöhen ist grundsätzlich zu prüfen, ob aufgrund der gegebenen

Abgasparameter eine Ermittlung der Höhe nach Nr. 5.5.2.2 bzw. 5.5.2.3 der TA Luft möglich ist. Handelt es sich um zu geringe Schadstoffmassenströme, sind nach Nr. 5.5.2.1 der TA Luft Mindesthöhen vorgegeben, die nicht unterschritten werden dürfen. Somit ergeben sich bei der Kaminhöhenberechnung drei Prüfungsvoraussetzungen (Mindesthöhe nach Nr. 5.5.2.1 der TA Luft, Anforderungen nach VDI 3781 Blatt 4 und Kaminhöhenbestimmung nach Nr. 5.5.2.2 bzw. 5.5.2.3 der TA Luft), die gegenüberzustellen sind. Die größte Kaminhöhe ist maßgebend.

Eine detaillierte Schornsteinhöhenberechnung findet sich in der Nr. 6 auf den Seiten 48 ff des Gutachtens zu den Belangen Luftreinhaltung, Abfälle, Energienutzung der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 07.02.2023, Bericht Nr. M170114/01, die zu folgenden Ergebnissen führt:

Emissionsquellen (Kamine)

Kamin	Innenzug	Inhalt	Höhe TA Luft Nr. 5.5.2.2 bzw. 5.5.2.3 Kaminmündung über Grund	Höhe VDI 3781 Bl. 4 Kaminmündung über Grund	Erforderliche Kaminhöhe in m ü.G.
Q104	Q104.1	Mischen & Dosieren Anode	18,6 m	22,6 m	22,6
	Q104.2	Mischen & Dosieren Kathode			
Q125	Q125.1	Lösemittelkondensation	18,6 m	22,6 m	22,6
	Q125.2	Beschichter Anode			
	Q125.3	Havarieöffnung			
	Q125.4	Reinigungsraum & Kalanders (Lösemittel)			
Q138	Q138.1	Formierung & Vakuumöfen Analyseraum	18,6 m	22,6 m	22,6
	Q138.2	Assembly & Wickeln			
	Q138.3	Vorhalt Sonderabluft VGP CT-Raum			
	Q138.4	ASSB			
Q111	SQ111.2	Kalander Partikel	Reinluftqualität, Ableitung 1 m über Dach		

Darauf basierend hat die immissionsschutzfachliche Bewertung unserer Umweltschutzingenieurin im Gleichklang mit dem vorgelegten Sachverständigengutachten folgende Beurteilung ergeben:

Die Anwendung der VDI 3781 Blatt 4 (2017) ist hinsichtlich der ausreichenden Verdünnung und des ungestörten Abtransportes der Abgase bei der Kaminhöhenberechnung nach Nr. 5.5.2.1 letzter Absatz der TA Luft 2021 fachlich und rechtlich geboten. Die vorgenommene Kaminhöhenberechnung entspricht somit auch den Vorgaben der TA Luft 2021.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass die Regelungen in den Nrn. 5.5.2.2 und 5.5.2.3 der TA Luft zur Bestimmung der Schornsteinhöhe den Maßstab für eine ausreichende Verdünnung der Abgase bilden und eine ausreichende Berücksichtigung von Bebauung und Bewuchs sowie unebenem Gelände sicherstellen. Im vorliegenden Fall führen die gutachtlichen Betrachtungen (Gutachten zu den Belangen Luftreinhaltung, Abfälle, Energienutzung der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 07.02.2023, Bericht Nr. M170114/01, und verfahrensgegenständliche Stellungnahme der Umweltschutzingenieurin des Landratsamtes Ebersberg) zu dem Ergebnis, dass die maßgebliche Höhe der Schornsteinmündungen aus den Anforderungen der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) abzuleiten sind. Die in Ziffer II.1.4 dieses Bescheides verfügten Ableitbedingungen wurden demzufolge gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG auf Basis dieser Regelungen festgelegt, um die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hierzu sicherzustellen.

Messung und Überwachung der Emissionen

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 der 31. BImSchV finden für die Messung und Überwachung der Emissionen von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen, die dem Anwendungsbereich der 31. BImSchV unterliegen, die Anforderungen der Nr. 5.3 der TA Luft Anwendung.

Nach der Nr. 5.3.2.1 der TA Luft sollen nach Errichtung, wesentlicher Änderung und anschließend wiederkehrend von Stellen, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der

41. BImSchV bekannt gegeben worden sind, die Emissionen aller luftverunreinigenden Stoffe, für die im Genehmigungsbescheid Emissionsbegrenzungen festzulegen sind, festgestellt werden. Wiederkehrende Messungen sollen jeweils nach Ablauf von drei Jahren gefordert werden. Nach Nr. 5.3.4 der TA Luft soll bei Anlagen mit Emissionen an Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I der TA Luft oder Nr. 5.2.7 der TA Luft gefordert werden, dass täglich die Massenkonzentration dieser Stoffe im Abgas als Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, ermittelt wird, wenn das 10-fache der dort festgelegten Massenströme überschritten wird und keine Festlegungen zur kontinuierlichen Überwachung in Nummer 5.3.3.2 getroffen sind. Unterliegen die Tagesmittelwerte nur geringen Schwankungen, kann die Ermittlung der Massenkonzentration dieser Stoffe im Abgas als Tagesmittelwert auch in größeren Zeitabständen erfolgen. Auf die Ermittlung der Emissionen besonderer Stoffe kann verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, z.B. durch kontinuierliche Funktionskontrolle der Abgasreinigungseinrichtungen, mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

Die einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU sehen in BVT 11 für die Überwachung der Emissionen in Abgasen in der angegebenen Mindesthäufigkeit und unter Einhaltung maßgeblicher EN-Normen folgende Messpflicht vor:

Parameter	Quellen	Norm(en)	Mindesthäufigkeit der Überwachung
Staub	Beschichtung von Metall- und Kunststoffoberflächen - Spritzbeschichtung	EN 13284-1	Einmal jährlich

Bei der Umsetzung der Messungen sind die Anforderungen an die Messplätze (Nr. 5.3.1 der TA Luft), Messplanung (Nr. 5.3.2.2 der TA Luft), Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3 der TA Luft) und Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4 der TA Luft) zu berücksichtigen.

Die unter Ziffer II.1.5 dieses Bescheides getroffenen Regelungen zu den Emissionsmessungen beruhen daher auf § 28 Satz 1 BImSchG i. V. m. Nr. 5.3.2.1 der TA Luft und auf § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. mit den o. g. Anforderungen an die Messplätze, Messplanung, Auswahl von Messverfahren und Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse.

Ein Erfordernis für die Beauftragung kontinuierlicher Messungen i. S. d. Nr. 5.3.3 der TA Luft wird nicht gesehen, weil sich derzeit keine Hinweise darauf ergeben, dass einschlägige Massenstromschwellen nach Nr. 5.3.3.2 der TA Luft überschritten werden.

Stand der Technik und Umsetzung der besten verfügbaren Techniken

Neben den Regelungen der 31. BImSchV hat die antragsgegenständliche Batteriezellproduktion als Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie i. S. d. § 3 der 4. BImSchV den Durchführungsbeschluss (EU 2020/2009) vom 22. Juni 2020 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union ABI. L 414/19 vom 09.12.2020, zu erfüllen, soweit einschlägig (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Abs. 1a und Abs. 4 BImSchG). Im antragsgegenständlichen Gutachten zu den Belangen Luftreinhaltung, Abfälle, Energienutzung der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 07.02.2023, Bericht Nr. M170114/01, wurden insbesondere die BVT der o. g. Richtlinie in Bezug auf luftgetragene Schadstoffe, die Abgasnachbehandlung, Abfall, Abwasser und Energieeffizienz beurteilt. Hierbei wurde nachvollziehbar und plausibel dargelegt, dass durch die in den Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen und unter Berücksichtigung der Auflagenvorschläge, welche vollinhaltlich insbesondere unter Ziffer II.1. dieses Bescheides umgesetzt wurden, eine Erfüllung der BVT sichergestellt werden kann.

Weiterführend gelten die allgemeinen Anforderungen nach § 3 der 31. BImSchV.

Wegen der reproduktionstoxischen Wirkung des eingesetzten N-Methylpyrrolidons (NMP) und der Zuordnung des Gefahrenhinweises H360D nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen ist das grundsätzliche Substitutionsgebot des § 3 Abs. 2 der 31.

BlmSchV einschlägig. Aufgrund einer schlechten Löslichkeit kommerzialisierter Binder in anderen organischen Lösungsmitteln ist die Substitution von NMP, wie plausibel im Genehmigungsverfahren dargelegt wurde, derzeit nicht darstellbar. Nach den Darlegungen im antragsgegenständlichen Gutachten zu den Belangen Luftreinhaltung, Abfälle, Energienutzung der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 07.02.2023, Bericht Nr. M170114/01, stellt NMP aufgrund der hohen Anforderungen an die Lösungseigenschaften bei aktuellen kommerziellen Bindersystemen ein Lösungsmittel ohne Substitut dar.

In Entwicklung befindliche, neue Lösemittel-Binder-Kombinationen werden momentan noch erforscht bzw. erprobt. Die ersten Erprobungen zeigten, dass eine vergleichbare Leistungsfähigkeit bzw. Lebensdauer im Zielprodukt noch nicht erreicht werden konnte. Die Erforschung bzw. Entwicklung von Zellen mit dieser Technologie werden weiterhin als Substitut im Rahmen eines Projektes untersucht. Daher können diese Systeme zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht das System NMP/PVdF ersetzen. Die im Rahmen der antragsgegenständlichen Anlage geplanten Anlagen sind so ausgelegt, dass sie mit weniger bedenklichen Lösungsmitteln kompatibel sind. Sollte die Kommerzialisierung und Erprobung dieser Lösungsmittel-Binder-Kombinationen in Zukunft die gewünschten Zelleigenschaften erreichen, so ist es seitens der Antragstellerin geplant, eine Umstellung auf diese Substitute anzustreben.

Bei der Anodenbeschichtung wird bereits ein Bindersystem auf Wasserbasis verwendet. Die wasserlöslichen Binder auf der Kathodenseite sind weder elektrochemisch ausreichend stabil noch lassen sie eine korrosionsfreie Beschichtung von Hochenergiekathoden auf Aluminium zu.

Hinsichtlich einer denkbaren alternativen Beschichtungstechnologie wird dargelegt, dass mittels Trockenbeschichtung eine Verwendung von Lösungsmitteln deutlich reduziert werden kann. Diese Verfahren befinden sich aktuell im Forschungs- und Entwicklungsstadium und scheiden daher für die beantragte Produktionsanlage aufgrund des derzeit mangelnden Reifegrades aus.

Die Reinigung eingesetzter Maschinen findet in einem gegen die Umwelt geschlossenen Raum statt. Die Abluft wird gereinigt und gefasst über eine Emissionsquelle nach Außen abgeleitet.

Das Abfallmanagement und die Überwachung sind gewährleistet. Die Rückgewinnung und die Wiederverwertung von Lösungsmitteln erfolgt über eine Kondensationsanlage, so dass zu 98 % eine Wiederverwertung aus der Abluft erzielt werden kann.

Da aufgrund der obigen Ausführungen derzeit eine Substitution nicht möglich ist, sind die Emissionsgrenzwerte gemäß § 3 Abs. 2 der 31. BlmSchV durch die Anlage einzuhalten. Die Emissionen an flüchtigen organischen Verbindungen, die als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestuft sind, dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer dieser Verbindungen, im gefassten Abgas eine Massenkonzentration von 1 Milligramm je Kubikmeter nicht überschreiten, was in den Emissionsbegrenzungen unter Ziffer II.1.3.2 entsprechend beauftragt wurde. Die Einhaltung dieser wird durch den Einsatz von Aktivkohlefiltern sichergestellt.

- 6.1.2 Die Batteriezellproduktion Prototypen in der antragsgegenständlichen Form (LIB und ASSB) unterliegt weiterhin nicht dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV), weil kein Betriebsbereich i. S. d. § 3 Abs. 5a BlmSchG der unteren oder oberen Klasse vorliegt (§ 1 Abs. 1, § 2 Nrn. 1 und 2 der 12. BlmSchV).

Wie in der antragsgegenständlichen Fortschreibung der Prüfung der Anwendbarkeit der 12. BlmSchV (StörfallV) der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 25.04.2023, Bericht Nr. M171875/01, nachvollziehbar dargelegt wird, werden die einschlägigen Mengenschwellen in den Spalten 4 und 5 der Stoffliste in Anhang I zur 12. BlmSchV durch das geänderte Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Quotientenregel in Nr. 5 des Anhangs I zur 12. BlmSchV unterschritten.

- 6.1.3 Die Beurteilung des beantragten Neuvorhabens hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG) bzgl. der Anforderungen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung führt zu folgendem Ergebnis:

Neben der regelmäßigen Wartung und Modernisierung der elektrischen Verbraucher werden folgende energiesparende Maßnahmen getroffen:

- Der aus der Kondensationsanlage rücklaufende Luftstrom wird zur Abkühlung der NMP-haltigen Prozessabluft verwendet und damit für den weiteren Einsatz in der Trocknungsanlage vorgeheizt.

- Die wasserdampfhaltige Abluft aus den Anodenbeschichtern wird mittels Wärmetauscher abgekühlt und die daraus gewonnene Wärme zur Aufheizung der frischen Zuluft für den Trocknungsprozess verwendet.
- Im Bereich der Raumkonditionierung werden Wärmetauscher zur Einsparung von Primärenergie eingesetzt.

In Übereinstimmung mit dem antragsgegenständlichen Gutachten zu den Belangen Luftreinhaltung, Abfälle, Energienutzung der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 07.02.2023, Bericht Nr. M170114/01, kann die Betreiberpflicht zur effizienten Energienutzung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb als erfüllt angesehen werden.

6.1.4 Die Beurteilung des Änderungsvorhabens hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG) bzgl. der Anforderungen zum Lärmschutz beruht auf der nach § 48 BImSchG erlassenen TA Lärm vom 26.08.1998 in der seit 09.06.2017 geltenden Fassung.

Gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG) bei Anlagenlärm vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 der Nr. 3.2.1 der TA Lärm sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm nicht überschreitet. Die Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen einwirkenden Anlagen hervorgerufen wird, für die die TA Lärm gilt (Nr. 2.4 Abs. 3 der TA Lärm).

Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) wird getroffen, wenn die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung vorgesehen sind (vgl. Nr. 3.3 der TA Lärm).

Die antragsgegenständliche schalltechnische Untersuchung der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 02.11.2022, Bericht Nr. M170982/01, welche aus der dem Grundvorhaben zu Grunde liegenden schalltechnischen Untersuchung der Müller-BBM GmbH vom 23.02.2021, Bericht Nr. M158308/02, und aus dem Bebauungsplanverfahren zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 176 heraus fortgeschrieben wurde, hat folgende Prüfinhalte nach behördlicher Abstimmung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV bearbeitet, so dass dieses als Sachverständigengutachten i. S. d. § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV gewertet wird:

- Die vom Betrieb des geänderten Vorhabens ausgehenden Geräuschimmissionen nach TA Lärm
- Einhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten flächenbezogenen Emissionskontingente; falls erforderlich: Vorschlag von geräuschmindernden Maßnahmen
- Summenbetrachtung mit dem bestehenden Logistikzentrum

Bei der Beurteilung der Einhaltung der Immissionswerte werden zwei Bereiche von Immissionsorten unterschieden. Zum einen handelt es sich um Immissionsorte außerhalb des Bebauungsplanumgriffs (IO 1 – 20) mit den nach Bebauungsplan rückzuschließenden einzuhaltenden Immissionskontingenten und zum anderen werden die maßgeblichen Immissionsorte innerhalb des Bebauungsplans (IO 21 – 22) mit den nach TA Lärm vorgegebenen Immissionsrichtwerten in unmittelbarer Nachbarschaft des Vorhabens betrachtet.

Die Ermittlung der Emissionskontingente richtet sich nach den vorgegebenen Planwerten. Diese werden anhand der Situation am betrachteten Immissionsort (Einstufung, Vorbelastung, Vorsorgewert) festgelegt. Aus den Planwerten und den Grundstücksgrößen ergeben sich die Emissionskontingente bzw. Immissionskontingente.

Immissionsorte 1 – 22

Nr. IO	Lage	Einstufung BauNVO
IO 1	Marsstraße 3, 2. OG	GE
IO 2	Saturnstraße 2, 1. OG	GE
IO 3	Poinger Str. 60, DG	WA
IO 4	Dr.-Johanna-Decker Str. 2, DG	WA
IO 3B	Gde Kirchheim/Heimstetten	WA
IO 4B	Gde Kirchheim/Heimstetten	WR

IO 5	Senator-Gerauer-Str. 23a, 1. OG	GE
IO 6	Professor-Zorn-Str. 2, 1. OG	WA
IO 7	Parsdorfer Str. 5, 1. OG	GE
IO 8	Parsdorfer Str. 13, 1. OG	GE
IO 9	Hohenstaufenring 23, DG	WR
IO 10	Posthalterring 16	GE
IO 11	Gruber Str. 9, DG	MI
IO 12	Posthalterring 1, DG	GE
IO 13	Heimstettener Str. 12, 2. OG	GE
IO 14	Am Haselweg 1, DG	WA
IO 15	Neufarner Str. 16, DG	WA
IO 16	Gruber Str. 5a, DG	MI
IO 17	Tannenweg 6, DG	WA
IO 18	Tannenweg 16, DG	WA
IO 19	Münchener Str. 4a, DG	MI
IO 20	Heimstettener Str. 9, 1. OG	MI
IO 21	Produktionseinheit B Nordfassade, Westende Bürogebäude, 3. OG	GE
IO 22	Produktionseinheit B Nordfassade, Mitte Bürogebäude, 3. OG	GE

Einzuhaltende Immissionskontingente (aus Tabelle 3 der schalltechnischen Untersuchung)
Die Werte nach der Summationsregel sind grau hinterlegt.

Bezeichnung	L _{IK} , SO 2 neu		L _{IK} , pGE TF 5		L _{IK} , SO 2 neu + pGE TF 5	
	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
IO 1	39,9	23,9	33,8	17,8	40,8	24,8
IO 2	38,6	22,6	32,9	16,9	39,7	23,7
IO 3	36,5	20,5	31,5	15,5	37,7	21,7
IO 3B	38,0	22,0	32,8	16,8	39,1	23,1
IO 4	37,0	21,0	32,1	16,1	38,2	22,2
IO 4B	36,1	20,1	31,6	15,6	37,5	21,5
IO 5	40,4	24,4	37,2	21,2	42,1	26,1
IO 6	37,8	21,8	35,2	19,2	39,7	23,7
IO 7	39,3	23,3	37,0	21,0	41,3	25,3
IO 8	40,5	24,5	38,8	22,8	42,8	26,8
IO 9	30,7	14,7	28,2	12,2	32,6	16,6
IO 10	34,7	18,7	30,6	14,6	36,1	20,1
IO 11	34,5	18,5	30,8	14,8	36,1	20,1
IO 12	33,6	17,6	29,7	13,7	35,1	19,1
IO 13	33,7	17,7	30,0	14,0	35,2	19,2
IO 14	32,8	16,8	29,4	13,4	34,4	18,4
IO 15	32,7	16,7	29,2	13,2	34,3	18,3
IO 16	33,0	17,0	29,3	13,3	34,6	18,6
IO 17	33,0	17,0	29,0	13,0	34,4	18,4
IO 18	33,0	17,0	29,0	13,0	34,4	18,4
IO 19	33,2	17,2	29,9	13,9	34,9	18,9
IO 20	39,5	23,5	34,2	18,2	40,6	24,6

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans wird die vormalige Bezugsfläche SO 2 in die Teilflächen „SO 2 neu“ und produzierendes Gewerbe TF5 (kurz „pGE TF5“) aufgeteilt.

Einzuhaltender Immissionsrichtwert nach TA Lärm innerhalb des Bebauungsplans

Bezeichnung	Immissionsrichtwert nach TA Lärm für Büros im GE	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
IO 21	65	65
IO 22	65	65

Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes dürfen die Beurteilungspegel nach TA Lärm

- für den Betrieb des BMW Logistikzentrums die o. g. Immissionskontingente für die Teilfläche „SO 2 neu“ und
- für den Betrieb der geänderten Batteriezellproduktion (LIB und ASSB) die o. g. Immissionskontingente für die Teilfläche „pGE TF5“

nicht maßgeblich überschreiten.

Aufgrund der besonderen Festsetzungen des Bebauungsplanes (Regelungen zur Summation) kann der Nachweis der Einhaltung bei Bedarf auch über beide Teilflächen geführt werden.

Das Sachverständigengutachten kommt bei der Beurteilung anhand der ermittelten Rechenergebnisse für die Immissionsorte **außerhalb** des Bebauungsplanumgriffs (IO 1 – 20) zu folgendem Ergebnis:

In der Gesamtschau beider Anlagen (Logistikzentrum und Batteriezellproduktion Prototypen; „Summationsregel“) können die Anforderungen des Bebauungsplanes mit zwei Ausnahmen an allen Immissionsorten sicher eingehalten werden. In der Nacht verbleiben nur am Immissionsort IO 8 Überschreitungen um 1,2 dB sowie am Immissionsort IO 5 Überschreitungen von 0,3 dB. Diese geringen Überschreitungen können aus der Sicht des Gutachters und der Genehmigungsbehörde ohne weitere Schallschutzmaßnahmen akzeptiert werden, da

- Die Richtwerte der TA Lärm durch die Anlagengeräusche noch erheblich um mehr als 22 dB unterschritten werden,
- die Planwerte für die Emissionskontingentierung des gesamten Bebauungsplanes Nr. 176 von einer pauschalen Geräuschvorbelastung ausgehen, die an diesen Immissionsorten ziemlich sicher nicht erreicht werden und
- die ausnahmsweise in einem Gewerbegebiet zulässige Betriebswohnung am IO 8 bisher nicht errichtet wurde und von daher mit einer angemessenen Planung der Wohnung noch auf die einwirkenden Immissionen reagiert werden kann.

Die Beurteilungspegel für die Immissionsorte **innerhalb** des Bebauungsplans für die Batteriezellproduktion Prototypen unterschreiten den Tagesimmissionsrichtwert der TA Lärm für Büroräume um mindestens 6 dB. Der schalltechnischen Untersuchung ist des Weiteren zu entnehmen, dass die Beurteilungspegel für den Logistikbetrieb den Tagesimmissionsrichtwert um mindestens 10 dB unterschreiten. Die Summe der Beurteilungspegel für beide Anlagen (Logistikzentrum und Batteriezellproduktion Prototypen) unterschreiten den Tagesimmissionsrichtwert um mindestens 6 dB. Weitere relevante Emissionsquellen sind zudem nicht ersichtlich.

Geräusche durch Verkehr auf öffentlichen Straßen (Nr. 7.4 der TA Lärm) und Hinweise der Gemeinde Kirchheim im Verfahren

Bereits die zum Bebauungsplan Nr. 176 erstellten Verkehrsuntersuchungen lassen den Schluss zu, dass weder im Prognose-Planfall auf den Hauptstraßen der benachbarten Ortslagen mit einer unzulässig hohen Verkehrslärmzunahme um 3 dB oder mehr noch mit einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV am Gebäude Heimstettener Straße 9 (IO 9) zu rechnen ist. Im antragsgegenständlichen Sachverständigengutachten wird dazu ausgeführt, dass mit Blick auf das antragsgegenständliche Genehmigungsverfahren festgestellt werden kann, dass dessen zuzurechnendes Verkehrsaufkommen auf der sicheren Seite liegend nicht dazu geeignet ist, eine nach Nr. 7.4 der TA Lärm relevante Verkehrslärmzunahme von 3 dB oder mehr auf den benachbarten öffentlichen Straßen zu generieren. Aus der Sicht des Sachverständigen ist eine Anpassung des im Rahmen der Bauleitplanung erstellten Verkehrsgutachtens nicht notwendig, insbesondere weil neben den tatsächlich insgesamt geringeren als noch 2018 erwarteten Verkehrsströmen nach den vom Betreiber vorgelegten Verkehrszahlen im Zusammenhang mit dem Änderungsvorhaben für den zuzurechnenden Verkehr praktisch keine Änderung gegenüber dem bereits bestandskräftig genehmigten Grundvorhaben zu erwarten ist.

Vor diesem Hintergrund ist auch das Schreiben der am Änderungsgenehmigungsverfahren beteiligten Nachbargemeinde Kirchheim b. München vom 09.10.2023 zu bewerten, in dem darauf hingewiesen wird, dass insbesondere durch die zusätzlichen Fertigungszeiten mit zukünftigem Betrieb auch an Sonn- und Feiertagen wesentliche verkehrliche Auswirkungen auf das Gemeindegebiet Kirchheim zu erwarten seien. Die verkehrlichen Auswirkungen seien entsprechend zu prüfen und eine erforderliche

Kompensation vorzuschlagen.

Aus der Sicht der Genehmigungsbehörde wird hierdurch zum Ausdruck gebracht, dass eine bereits stark belastete Verkehrsinfrastruktur mit den damit verbundenen Auswirkungen hinsichtlich Lärm und Abgase als Beeinträchtigung der betroffenen Anwohner oder der Gemeinde befürchtet werden. In Ergänzung zu den vorigen Ausführungen zum Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen wird daher darauf hingewiesen, dass im Änderungsgenehmigungsverfahren Sachverständigengutachten vorgelegt (und im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt) wurden, in denen das antragsgegenständliche Änderungsvorhaben hinsichtlich der Auswirkungen bzgl. Lärm- und Luftemissionen beurteilt wird. Insbesondere anlagenbedingte Verkehrslärmemissionen wurden dabei, wie ausgeführt beurteilt. Soweit erforderlich, wurden durch entsprechende Festsetzung von Auflagen (bspw. Einhaltung von Grenzwerten etc.) sichergestellt, dass die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben im Bereich der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes eingehalten und eine Verletzung von Rechten Dritter ausgeschlossen werden. Hierbei handelt es sich um einen wesentlichen Prüfungsgegenstand des Verfahrens und um zwingende Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG; s.o.).

Die grundsätzlichen erschließungsrechtlichen Fragestellungen waren vorgelagert Gegenstand in den diversen Bauleitplanverfahren (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) und sind daher nicht (mehr) Gegenstand eines nachgelagerten (Änderungs-)Genehmigungsverfahrens.

Da die Bedenken auch nicht nach unserer vorläufigen rechtlichen Einschätzung gegenüber der Gemeinde vom 18.01.2024 weitergehend begründet wurden, ist anzunehmen, dass die Gemeinde Kirchheim b. M. lediglich auf eine Sicherstellung dieser (obligatorischen) Voraussetzungen hinweisen wollte. Einer weiteren Erörterung der vorgebrachten (nicht weiter begründeten) Bedenken bedarf es hierzu nicht, weil darüber hinaus kein weitergehender Erkenntnisgewinn zur Sachlage zu erwarten ist. Zudem kann festgestellt werden, dass ausweislich der vorgelegten Antragsunterlagen der Nutzfahrzeugverkehr auch infolge des Änderungsvorhabens ausschließlich werktags zur Tageszeit stattfinden wird. An Sonn- und Feiertagen ist kein Nutzfahrzeugverkehr im Außenbereich vorgesehen. Zusätzlich zum bisherigen Fahrzeugverkehr im Zusammenhang mit der Batteriezellproduktion (14 Sattelaufleger pro Werktag, 1 LKW Leergut pro Woche, 1 Tankwagen pro Woche) sind zwei Kleintransporter pro Werktag sowie zwei weitere LKW-Fahrten pro Woche für die Abfallabholung geplant. Somit ergibt sich, wie bereits dargelegt, kein relevanter Beitrag zum bisherigen, durch bestandskräftige Entscheidungen generierten Verkehrsaufkommen, so dass die geäußerte Besorgnis kein zu berücksichtigendes Kompensationserfordernis im antragsgegenständlichen Verfahren auslöst.

Aufgrund der durchgeführten schalltechnischen Sachverständigenbegutachtung kann daher davon ausgegangen werden, dass

- die vom beantragten Änderungsvorhaben ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen werden und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, sofern die unter der Ziffer II.2. dieses Bescheides nach § 12 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG beauftragten Maßnahmen umgesetzt werden.

Mit diesen erfüllt das antragsgegenständliche Vorhaben die Grundpflichten an den Schallschutz nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG unter Berücksichtigung der Nr. 3.1 der TA Lärm.

Gemäß § 28 Satz 1 i. V. m. § 26 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage für den Zeitpunkt nach erfolgter Inbetriebnahme bzw. nach einer wesentlichen Änderung der Anlage voraussetzungslos eine Lärmmessung (an den Immissionsorten) anordnen.

Im vorliegenden Fall wird jedoch aufgrund der dargestellten Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung, die in jeder Hinsicht nachvollziehbar sind und die im tatsächlichen Betrieb keine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte erwarten lassen, das behördliche Ermessen für eine solche Befugnis dahingehend ausgelegt, dass hierfür derzeit kein Handlungsbedarf gesehen wird. Dies insbesondere, weil durch den Betreiber derzeit auf freiwilliger Basis eine Ermittlung der Immissionen auf der Grundlage des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 16.05.2022 und auf Basis von Lärmmessungen durch einen nach § 29b BImSchG zugelassenen Sachverständigen durchgeführt werden und zeitnah die Vorlage eines entsprechenden Messberichtes zu erwarten ist.

6.1.5 Die in Ziffer II.3. dieses Bescheides getroffenen Nebenbestimmungen ergeben sich aus der in § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG normierten Betreiberpflicht in Verbindung mit den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den hierzu erlassenen Verordnungen. Grundsätzlich sind die abfallrechtlichen Betreiberpflichten weitgehend abschließend gesetzlich bzw. untergesetzlich geregelt. Soweit darüberhinausgehend, auch aus deklaratorischen Gründen, erforderlich, ist bezogen auf das beantragte Vorhaben gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in den Auflagen der Nrn. II.3.1 bis II.3.8 eine Konkretisierung erfolgt.

Sämtliche in der Anlage anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos entsprechend den Vorschriften des KrWG zu entsorgen. Hierbei hat eine vorrangige Verwertung der Abfälle nach Maßgabe der abfallrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Bei der Festlegung der Entsorgungswege ist jeder einzelne Abfall für sich, d. h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung und im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.

Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen und Dokumentationspflichten, wie die Nachweisverordnung (NachwV), die Verpackungsverordnung, die Gewerbeabfallverordnung, die Altölverordnung, das Batteriegesetz (BattG) und das Bay. Abfallwirtschaftsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei der Beseitigung sind die jeweils geltenden Überlassungspflichten zu beachten.

6.1.6 Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat ein Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Beim antragsgegenständlichen Vorhaben, das aufgrund der bereits bestehenden Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen gemäß § 3 der 4. BImSchV der Industrieemissions-Richtlinie unterliegt (s. o., Begründung unter Nr. II.1.), werden relevante gefährliche Stoffe i. S. d. § 3 Abs. 10 BImSchG verwendet.

Zu Prüfung der Notwendigkeit der Erstellung eines vollumfänglichen Ausgangszustandsberichts (AZB) wurde daher von der Antragstellerin, nach vorheriger Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde, bereits im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die bestehende Batteriezellproduktion eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen nach § 18 BBodSchG des Ingenieurbüros Müller-BBM GmbH, Bericht-Nr. M158525/02, vom 22.01.2021 vorgelegt, welche auf Basis der mit Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.11.2020, Az. 59b-U8772.2-2011/1-393, eingeführten Arbeitshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zum Ausgangsbericht für Boden und Grundwasser in der Fassung vom 16.08.2018, zu der Bewertung kam, dass aufgrund der für die AwSV-Anlagen vorgesehenen Schutzvorkehrungen am Betriebsstandort sowie aufgrund der Art und Menge der gehandhabten Stoffe ein Eintrag der anlagenspezifischen relevanten gefährlichen Stoffe in Boden und Grundwasser vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann. Daher wurde damals seitens des Landratsamtes Ebersberg mit ausführlicher Begründung unter Berücksichtigung der angeordneten Sicherungsmaßnahmen in der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Grundvorhabens vom 16.05.2022 festgestellt, dass der gesetzliche Ausnahmetatbestand nach § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG vorliegt, wonach von der Vorlage eines vollumfänglichen Ausgangszustandsberichtes abgesehen werden kann, weil eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die gehandhabten relevanten gefährlichen Stoffe vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann (vgl. S. 46 f des Bescheides vom 16.05.2022).

Da das grundsätzliche Erfordernis der Prüfung der Anforderungen des § 10 Abs. 1a BImSchG gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV auch bei Änderungs genehmigungsverfahren bestehen kann, wurde im vorliegenden Verfahren das Gutachten zur Prüfung auf Notwendigkeit zur Erstellung eines vollumfänglichen Ausgangszustandsberichts (AZB) - 1. Fortschreibung - der Müller-BBM Industry Solutions

GmbH vom 22.04.2023, Bericht Nr. M171320/01, vorgelegt. Die die nun vorliegende gutachtliche Prüfung auf Notwendigkeit zur Erstellung zur Notwendigkeit eines vollumfänglichen Ausgangszustandsberichtes bezieht sich demnach auf die im Rahmen der geplanten Anlagenänderung neu hinzukommenden bzw. zu handhabenden Stoffe und Gemische.

Gemäß den Antragsunterlagen und den gutachterlichen Aussagen werden im Rahmen der geplanten Anlagenänderung insgesamt 32 neue zusätzliche Stoffe oder Gemische auf dem gegenständlichen Anlagengrundstück gelagert bzw. gehandhabt, die für die Prüfung im Rahmen eines Ausgangszustandsberichtes in Betracht gezogen werden müssen. Insgesamt 19 Stoffe und Gemische die ursprünglich in der Anlage gehandhabt werden sollten und im Rahmen des Grundvorhabens bewertet wurden, entfallen durch die geplanten Änderungen. Die Prüfung auf stoffliche Relevanz und Mengenrelevanz ergab eine positive Relevanzprüfung nach der LABO/LAWA-Arbeitshilfe für 14 der hinzugekommenen gehandhabten oder gelagerten Stoffe und Gemische. Diese sind damit relevante gefährliche Stoffe i. S. d. § 3 Abs. 10 BImSchG.

Für diese relevanten gefährlichen Stoffe konnte durch den Gutachter eine Verschmutzungsmöglichkeit auf Grundlage der Handhabungsmengen in AwSV-Anlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, so dass hier eine Einzelfallprüfung der Lager- und Handhabungsbedingungen durchgeführt wurde. Diese Einzelfallprüfung ergab, dass für die Stoffe auf Grund der geplanten Sicherungsmaßnahmen sowie unter Berücksichtigung und Umsetzung von insgesamt 6 Zielvorgaben eine Verschmutzungsmöglichkeit von Boden und Grundwasser vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann. Die dabei definierten Zielvorgaben beinhalten jeweils die physische Überprüfung der vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich des Nachweises der Qualität der Ausführung, idealerweise durch Sachverständigenabnahmen nach der AwSV. Die notwendigen Sachverständigenabnahmen wurden, wie nachfolgend bei der Begründung der wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungen noch näher ausgeführt wird, gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG unter der Ziffer II.6., insbesondere unter der Ziffer II.6.25 dieses Bescheides beauftragt und darüber hinaus als wiederkehrende Sachverständigenprüfungen definiert.

Als zusätzliche (überobligatorische) Maßnahme wurde bereits in der Genehmigung des Grundvorhabens vom 16.05.2022 seitens der Antragstellerin der Nachweis der wasserrechtlichen Eignung der Boden- und Dichtflächenausführung nicht auf die eignungsfeststellungspflichtigen Bereiche (Lager für Gefahrstoffe, Lager für Aktivmaterialien, Lager für gefährliche Abfälle) beschränkt, sondern zum Standard für den gesamten Produktionsbereich erhoben. Neben der damit geschaffenen betrieblichen Flexibilität bei künftigen Änderungen der Anlagenkonfiguration, welche bei einer Prototypenherstellung nahe liegend erscheint, hat dieser technische Aufwand die vorteilhafte Konsequenz, dass auf der gesamten antragsgegenständlichen Betriebsfläche ein technisch dichter Bodenaufbau geschaffen wird, der zudem einer wiederkehrenden Sachverständigenüberwachung unterliegt, mit dem ein Durchdringen des Bodens mit wassergefährdenden Stoffen vernünftigerweise technisch ausgeschlossen werden kann. Damit ist dieses hohe Schutzniveau nicht nur für die neuralgischen Bereiche der Produktion, wie gesetzlich vorgeschrieben, gewährleistet, sondern auch für die Bereiche der Betriebsstätte, die diesen hohen gesetzlichen Schutzanspruch nicht erfüllen müssen. Der gesamte Produktionsbereich verfügt daher seit Beginn der Errichtung der Anlagenteile des Grundvorhabens im Bodenbereich über zwei technisch dichte Barrieren, die wiederkehrend einer Eigen- und Sachverständigenüberwachung unterliegen. Die Sachverständigenabnahme hierzu ist noch vor Errichtung der Anlagenteile mängelfrei erfolgt.

Neben den plausiblen und methodisch exakt an den Vorgaben der eingeführten LABO/LAWA-Arbeitshilfe orientierten gutachterlichen Darlegungen und der beauftragten Umsetzung der gutachterlich definierten Zielvorgaben lässt vor allem die vorhandene und eignungsgeprüfte überwiegend überobligatorische technisch dichte Ausführung des Bodenaufbaus als 2-Barrieren-System zuverlässig erwarten, dass aufgrund der tatsächlichen Umstände in der Betriebsphase auch unter Berücksichtigung des antragsgegenständlichen Änderungsvorhabens ein Eintrag von gefährlichen Stoffen in Boden und Grundwasser dauerhaft ausgeschlossen werden kann.

Im Einführungserlass des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.11.2020, Az. 59b-U8772.2-2011/1-393, ist dezidiert dargelegt, dass im Falle der Gewährleistung einer sekundären Sicherheit durch redundante technische Schutzvorkehrungen, wie beim antragsgegenständlichen Vorhaben bereits umgesetzt, von einem dauerhaften Ausschluss von Grundwasser- und Bodenverschmutzungen ausgegangen werden kann. Darüber hinaus kann demnach auch von einem entsprechenden Ausschluss ausgegangen werden, wenn höherwertige Sicherungsvorrichtun-

gen verwendet werden, obwohl geringwertigere Sicherungsvorrichtungen bereits die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllen würden.

Somit liegt beim antragsgegenständlichen Änderungsvorhaben weiterhin der gesetzliche Ausnahmetatbestand nach § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG vor, wonach von der Vorlage eines vollumfänglichen Ausgangszustandsberichtes abgesehen werden kann, weil eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die gehandhabten relevanten gefährlichen Stoffe vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann.

Zu dieser Bewertung der Genehmigungsbehörde steht nicht im Widerspruch, dass bereits unter der Ziffer II.6.16 des Genehmigungsbescheides vom 16.05.2022 ein Grundwassermonitoring angeordnet wurde und zwischenzeitlich laufend umgesetzt wird. Dieses dient, wie in der damaligen Begründung der wasserwirtschaftlichen Auflagen dargelegt wurde, vorrangig der Substitution der sensorischen Überwachung der Auffangwanne als zweite Barriere.

6.2 Nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter den Ziffern II.4., II.5. und II.6. dieses Bescheides wird sichergestellt, dass auch die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erfüllt sind.

6.2.1 Belange des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit stehen bei antragsgemäßer Umsetzung des Änderungsvorhabens und Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Ziffer II.4. dieses Bescheides der wesentlichen Änderung der Batteriezellproduktion Prototypen nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. m. den jeweiligen Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes (§§ 5, 6 ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung (§§ 3, 15 – 16 BetrSichV) sowie der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) und der Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (ASR, BGV, BGR, BGI, BGG)). Für die Anlagensicherheit sind die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS 2152) und die einschlägigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (insbesondere TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“, TRGS 722 „Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Gemische“) zu beachten.

Die notwendigen Nebenbestimmungen wurden unter der Ziffer II.4. dieses Bescheides auf Basis des § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit den in den jeweiligen Nebenbestimmungen genannten Rechtsvorschriften und Regelwerken angeordnet. Grundlage hierfür sind die antragsgegenständlichen Gutachten „Stellungnahme Brandschutz Anlagensicherheit“ der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 10.03.2023, Bericht Nr. M171326/01, und das Explosionsschutzkonzept der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 03.02.2023, Bericht Nr. M168847/01, sowie die jeweils dort formulierten Zielvorgaben.

6.2.2 Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung die nach Art. 55 Abs. 1 BayBO erforderliche Baugenehmigung für das Änderungsvorhaben ein.

Aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht liegen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nach Maßgabe der Nebenbestimmungen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG) unter Ziffer II.5. dieses Bescheides vor; die Voraussetzungen für die Erteilung der inkludierten Baugenehmigung sind erfüllt.

Die untere Bauaufsichtsbehörde bei der Gemeinde Vaterstetten hat mit Schreiben vom 27.09.2023 die bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens festgestellt und dem Vorhaben nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter den Ziffern II.5.1 und II.5.2 dieses Bescheides zugestimmt.

Darüber hinaus erteilte die Gemeinde Vaterstetten mit Schreiben vom 27.09.2023 auf Basis eines entsprechenden Beschlusses des Bau- und Straßenausschuss der Gemeinde Vaterstetten das nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB erforderliche gemeindliche Einvernehmen zu dem Änderungsvorhaben.

Die bestehende Anlage und das beantragte Änderungsvorhaben befinden sich nördlich von Parsdorf im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 176 „Parsdorf, Gewerbepark nördlich der BAB 94, Logistikzentrum und großflächiges produzierendes Gewerbe“. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 30 Abs. 2 BauGB.

Für die bauplanungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit der mit Bescheid vom 16.05.2022 genehmigten bestehenden Batteriezellproduktion musste aufgrund der Nutzungsart der im September 2019 in

Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 176 zur Errichtung einer Logistikhalle (Halle A) mit Parkhaus und Büros (BMW) und von vier Hallen (Hallen B-E) mit Parkhaus und Büros eines großflächigen produzierenden Betriebs (Krauss Maffei Technologies) in dem betreffenden Teilbereich geändert werden. In der Sitzung des Gemeinderats am 25.06.2020 wurden die entsprechenden Änderungen des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans beschlossen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Vaterstetten hat in seiner Sitzung am 20.05.2021 den Feststellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplans „32. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „Westlich der Gruber Straße und nördlich Am Gewerbepark“ gefasst. Die Flächennutzungsplanänderung wurde mit Bescheid vom 23.06.2021 durch das Landratsamt Ebersberg genehmigt und am 23.07.2021 durch die Gemeinde Vaterstetten bekannt gemacht. Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 176 mit integriertem Grünordnungsplan für den Teilbereich "Westlich der Gruber Straße und nördlich Am Gewerbepark" ist in der Sitzung des Gemeinderats am 24.06.2021 erfolgt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung ist rechtskräftig.

Das beantragte Änderungsvorhaben entspricht den Festsetzungen des geänderten vorhabenbezogenen Bebauungsplans und ist folglich nach § 30 Abs. 2 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

Auch bei dem Änderungsvorhaben handelt es sich um einen Sonderbau gemäß Art. 2 Abs. 4 Nrn. 3, 19 BayBO. Der Antrag war daher bauordnungsrechtlich in entsprechender Anwendung des Art. 60 BayBO zu prüfen. Der Brandschutznachweis muss daher antragsgemäß von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigt werden (Art. 62b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO). Belange des Brandschutzes stehen dem Änderungsvorhaben nach Maßgabe der unter Ziffer II.5. verfüigten Nebenbestimmungen (vgl. § 12 Abs. 1 BImSchG) nicht entgegen.

Bei baulichen Anlagen, die Sonderbauten sind, muss der Standsicherheitsnachweis durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüfsachverständigen oder ein Prüfamt geprüft sein (Art. 62a Abs. 2 Satz 2 BayBO). Aus diesem Grund wurde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG unter Ziffer II.5.2 eine entsprechende aufschiebende Bedingung in den Bescheid aufgenommen und die Bauüberwachung nach Art. 77 BayBO durch den Prüfstatiker angeordnet. Den Prüfantrag für das Grundvorhaben hatten Sie am 29.09.2021 bei der Gemeinde Vaterstetten vorgelegt. Daher erfolgte am 30.09.2021 im Wege der Amtshilfe in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde durch die Gemeinde Vaterstetten die Beauftragung des Prüfstatikers. Die Bestätigung zur Fortsetzung dieses Prüfauftrages für das Änderungsvorhaben und die Erklärung zur vorzeitigen Prüfung der bautechnischen Nachweise wurde der Gemeinde Vaterstetten und dem Landratsamt Ebersberg am 01.03.2024 vorgelegt. Mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise (Statik) und der Bauüberwachung beauftragt wurde durch die untere Bauaufsichtsbehörde bei der Gemeinde Vaterstetten das Büro Lunkenheimer & Schulte Beratende Ingenieure, Dessauer Straße 6, 55545 Bad Kreuznach.

Die unter den Ziffern II.5.3 bis II.5.9 dieses Bescheides verfüigten Nebenbestimmungen zum abwehrenden Brandschutz beruhen auf § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Art. 3, 5, 12, 54 Abs. 3 und 4 und Art. 78 BayBO sowie den in den Nebenbestimmungen zitierten DIN – Vorschriften und Regelungen des untergesetzlichen Regelwerks.

6.2.3 Belange des Wasserrechts und des Bodenschutzes stehen bei antragsgemäßer Durchführung des Änderungsvorhabens und Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Ziffer II.6. dieses Bescheides der beantragten wesentlichen Änderung der Batteriezellproduktion Prototypen nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §§ 5, 32 Abs. 2, 48 Abs. 2, 54, 55, 61, 62 und 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und den jeweiligen Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie den einschlägigen, in den Nebenbestimmungen benannten Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS), insbesondere der TRwS 779 und der TRwS 786).

Die notwendigen Nebenbestimmungen wurden unter der Ziffer II.6. dieses Bescheides auf Basis des § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit den o. g. und in den jeweiligen Nebenbestimmungen genannten Rechtsvorschriften und Regelwerken angeordnet. Grundlage hierfür sind die durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Ebersberg insbesondere geprüften antragsgegenständlichen Gutachten „Fortschreibung der AwSV-Stellungnahme vom 22.03.2021“ der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 19.04.2023, Bericht Nr. M168891/01, „Fortschreibung der Gutachterlichen Stellungnahme zur Eignungsfeststellung vom 30.06.2021“ der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 28.11.2022, Bericht Nr. M168891/02, „Antrag mit Gutachterlicher Stellungnahme für

eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG Lager für Gefahrstoffe“ der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 31.10.2022, Bericht Nr. M168891/03, „Antrag mit Gutachterlicher Stellungnahme für eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG Lager für Abfälle“ der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 03.11.2022, Bericht Nr. M168891/04, sowie die jeweils dort formulierten Zielvorgaben nach Maßgabe der Vorschläge für Nebenbestimmungen der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Ebersberg. Darüber hinaus wurden die im Rahmen der Verfahrensbeteiligungen zusätzlich ergangenen Auflagenvorschläge bzw. Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim und des Gemeinsamen Kommunalunternehmens Ver- und Entsorgung München Ost (VEMO) zur Abwasserbeseitigung berücksichtigt.

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die nach § 63 Abs. 1 WHG erforderlichen Eignungsfeststellungen für die Generierung des erforderlichen Rückhaltevolumens für wassergefährdende Stoffe mittels sogenannter Klappschotts der Fa. THOMAS SYS TECH GmbH mit Dichtungen aus Ethylen-Propylen-Dien-Kautschuk (EPDM) in den Bereichen „Lager für Gefahrstoffe“ und „Lager für Abfälle“ (vgl. Ziffer II.6.26 dieses Bescheides) ein.

Aus wasser- und anlagenrechtlicher Sicht liegen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nach Maßgabe der Nebenbestimmungen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG) unter Ziffer II.6.26 dieses Bescheides vor; die Voraussetzungen für die Erteilung der inkludierten wasserrechtlichen Eignungsfeststellungen für die Verwendung der genannten Klappschotts sind erfüllt.

Nach § 63 Abs. 1 WHG dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe nur errichtet oder betrieben werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt wurde.

Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind grundsätzlich die Regelungen der AwSV zu beachten. Auch im Rahmen des geänderten Anlagenbetriebs sollen sowohl feste als auch flüssige wassergefährdende Stoffe gelagert (LAU-Anlage), abgefüllt (LAU-Anlage) und verwendet (HBV-Anlage) werden. Es werden jedoch keine wassergefährdenden Stoffe umgeschlagen, behandelt oder hergestellt. Die relevanten AwSV-Anlagen (vgl. § 2 Abs. 9 AwSV i. V. m. § 14 Abs. 2 AwSV), deren maßgebliches Volumen sowie die daraus resultierenden Gefährdungsstufen nach § 39 Abs. 1 AwSV sind in nachfolgender Tabelle (orientiert an der Tabelle 3 des antragsgegenständlichen AwSV-Gutachtens mit Fortschreibungsstand vom 19.04.2023) dargestellt:

Nummer	Anlage	WGK	Volumen [m³] oder Masse [t]	Gefährdungs- stufe nach § 39 Abs. 1 AwSV	Anmerkung
1	Umschlaganlage	3	1,25	C	Veränderung gegenüber dem bereits genehmigten Zustand
2	Lager für Gefahrstoffe	2	21,3	C	Menge von 46 t auf 21,3 t red.
3	Gefahrstoffschränke	3	1	B	unverändert
4	Lager für Kathodenmaterialien	3	21	D	Veränderung gegenüber dem bereits genehmigten Zustand
5	Tank für Kathodenlösungsmittel	1	11	A	unverändert
6	Pulverbereitstellung Anode	1	0,068	-	neu, aber nicht unter AwSV subsumierbar (Menge irrelevant)
7	Flüssigkeitsbereitstellung Anode	1	1,15	A	Veränderung gegenüber dem bereits genehmigten Zustand

8	Produktion Anodenpaste	1	1,65	A	Veränderung gegenüber dem bereits genehmigten Zustand
9	Pulverbereitstellung Kathode	3	3,15	C	Veränderung gegenüber dem bereits genehmigten Zustand
10	Flüssigkeitsbereitstellung Kathode	1	2,25	A	Veränderung gegenüber dem bereits genehmigten Zustand
11	Produktion Kathodenpaste	3	1,65	C	Veränderung gegenüber dem bereits genehmigten Zustand
12	Beschichtungsanlage Kathode	3	0,9	B	Veränderung gegenüber dem bereits genehmigten Zustand
13	NMP-basierte Vorreinigung	3	2,45	C	Veränderung gegenüber dem bereits genehmigten Zustand
14	Reinigungsanlage	3	3,3	C	Veränderung gegenüber dem bereits genehmigten Zustand
15	Manuelles Waschkabinett	1	0,25	A	Veränderung gegenüber bereits genehmigtem Zustand
16	Tank für Produktionsabwasser	1	11	A	Veränderung gegenüber bereits genehmigtem Zustand
17	Lösungsmittelkondensationsanlage	1	1	A	Veränderung gegenüber bereits genehmigtem Zustand
18	Tanks für gebrauchtes Kathodenlösungsmittel	1	13	A	Veränderung gegenüber bereits genehmigtem Zustand
19	Elektrolytbefüllung	2	0,4	A	Veränderung gegenüber dem bereits genehmigten Zustand
20	Ausgangslager	2	< 0,2	-	neu, aber nicht unter AwSV subsumierbar (Menge irrelevant)
21	Lager für Abfälle	3	9,5	C	Ursprüngliche Genehmigung 18 t mit Gefährdungstufe D
22	Kühlaggregat	1	20	A	Neu (vorher mehrere)
23	Bereitstellung Löschschaumbildner	1	16	A	Ursprüngliche Genehmigung 8 t mit Gefährdungstufe A

Für den nun hinzukommenden Prozess zur Fertigung von Festkörper-Batteriezellen (ASSB) kommen zum ursprünglich genehmigten Zustand noch 5 weitere AwSV-Anlagen hinzu, deren maßgebliches

Volumen sowie die daraus resultierenden Gefährdungsstufen nach § 39 Abs. 1 AwSV in nachfolgender Tabelle (orientiert an der Tabelle 4 des antragsgegenständlichen AwSV-Gutachtens mit Fortschreibungsstand vom 19.04.2023) dargestellt sind:

Nummer	Anlage	WGK	Volumen [m³] bzw. Masse [t]	Gefährdungsstufe nach § 39 Abs. 1 AwSV	Anmerkung
24	Lager GL1-ASSB	3	6	C	Raum 322, Fass- und Gebindelager
25	Lager GL2 - ASSB	3	2,5	C	Fass- und Gebindelager (Lagercontainer nach WHG)
26	Lager GL3 -ASSB	3	4,5	C	Raum 303, Fass- und Gebindelager
27	Gefahrstoff-schränke ASSB	3	1	B	Fass- und Gebindelager
28	Lager GL7-ASSB für flüssige Abfälle	3	6	C	Raum 304, Fass- und Gebindelager

Die bereits im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Grundvorhabens vom 16.05.2022, Az. 44/824-7 Vaterstetten/BMW Bd. II, eignungsfestgestellten Anlagen und Anlageteile (vgl. Ziffern I.1. und II.6.14 des genannten Bescheides) sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens und bleiben von dieser Entscheidung unberührt.

Erforderliche Eignungsfeststellungen:

Die BMW AG beantragt gemäß § 63 WHG für die Bereiche „Lager für Gefahrstoffe“ und „Lager für Abfälle“ jeweils Eignungsfeststellungen für die Generierung des erforderlichen Rückhaltevolumens für wassergefährdende Stoffe mittels sogenannter Klappschotts der Fa. THOMAS SYS TECH GmbH mit Dichtungen aus Ethylen-Propylen-Dien-Kautschuk (EPDM), da für die vorgesehenen Klappschotts in den Türen der o. g. Lagerräume keine der in § 41 Abs. 2 AwSV genannten Nachweise vorgelegt werden können.

AwSV-Anlagen müssen die „Allgemeinen Anforderungen“ nach §§ 17 bis 24 AwSV, die „Weiteren Anforderungen“ nach §§ 18 bis 24 AwSV und die „Besonderen Anforderungen“ nach §§ 25 bis 38 AwSV erfüllen. Darüber hinaus sind nach §§ 39 bis 48 AwSV noch die materiellen Anforderungen an AwSV-Anlagen in Abhängigkeit von ihren Gefährdungsstufen einschlägig.

Nach § 46 Abs. 1 AwSV hat der Betreiber darüber hinaus regelmäßig die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu kontrollieren.

Gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV hat der Betreiber für bestimmte Anlagentypen notwendige Sachverständigenprüfungen zu veranlassen. Demnach sind alle oberirdischen Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen B, C und D (Nummern: 1, 2, 3, 4, 9, 11, 12, 13, 14, 21 und 24 - 28) vor Inbetriebnahme sowie AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufen C und D (Nummern: 1, 2, 4, 9, 11, 13, 14, 21 und 24 - 28) danach wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach § 47 AwSV zu überprüfen.

Für einen Teil der AwSV-Anlagen (Anlagen 2, 21), die den materiellen Anspruch der AwSV nicht einhalten, ist gemäß den Vorgaben des § 63 Abs. 1 WHG durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit dem amtlichen Sachverständigen (Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Ebersberg) die Eignung festzustellen, weil für die vorgesehenen Klappschotts in den Türen der o. g. Lagerräume keine der in § 41 Abs. 2 AwSV genannten Nachweise vorgelegt werden können. Hierbei geht es um die Sicherstellung der sekundären Barriere über die an den Wänden hochgezogene flüssigkeitsdichte Bodenfläche und mit automatisch schließenden stationär verbauten Klappschotts in den Türen der Lagerräume zur möglichen Rückhaltung wassergefährdender Stoffe und Löschwasser. Die Eignung der flüssigkeitsdichten Bodenfläche wurde bereits im Rahmen des Grundvorhabens festgestellt. Da die geplanten Klappschotts über keinen Verwendbarkeitsnachweis nach § 63 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 WHG bzw. keine Bauartgenehmigung oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach § 63 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 WHG verfügen und die Beständigkeit des Dichtungsmaterials für NMP (Kathodenlösemittel) im Technischen Datenblatt 6007-2317 / Kantenschutzprofil EPDM nicht positiv be-

scheinigt werden kann, war ein Eignungsfeststellungsverfahren durchzuführen. Eine den Antragsunterlagen beiliegende Studie [u.a. „Durchdringungsversuch – Beständigkeit“] zur Beaufschlagung häufig verwendeter Kunststoffe gegen NMP kommt zu dem Ergebnis, dass das in den Klappschotts verwendete Dichtungsmaterial gegen NMP beständig ist.

Die vorgelegten und o. g. Gutachten zur Eignung der automatisch schließenden Schotts nach § 63 WHG legen aus der Sicht des amtlichen Sachverständigen plausibel und nachvollziehbar dar, dass bei der Verwendung der Klappschotts der FA. THOMAS SYS TECH GmbH mit Dichtungen aus Ethylen-Propylen-Terpolymer-Kautschuk eine ausreichende Abdichtung für die zuverlässige Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen im Falle eines Stoffaustritts gewährleistet ist. Demzufolge konnte die wasserrechtliche Eignung nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter Ziffer II.6.26.1 – II.6.26.3 dieses Bescheides (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG) festgestellt werden.

Hinsichtlich der Löschwasserrückhaltung (vgl. Ziffer II.6.1 dieses Bescheides) ist erläuternd auszuführen, dass § 20 Satz 1 AwSV verlangt, dass die bei einem Brandereignis austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden. Es ist daher gemäß § 20 AwSV i. V. m. TRwS 779, Abschnitt 8.2, und Ziffer 2.1 der LÖRÜRL eine Löschwasserrückhaltung erforderlich. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist dabei lediglich zu prüfen, ob ein Brandschutzkonzept vorliegt und ob dieses hinsichtlich der Rückhaltung plausibel und hinsichtlich der Bemessung des Rückhaltevolumens nachvollziehbar ist.

Im vorliegenden Brandschutznachweis i. V. m. der antragsgegenständlichen Stellungnahme Brandschutz Anlagensicherheit der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 10.03.2023, Bericht Nr. M171326/01, werden die gehandhabten wassergefährdenden Stoffe mit Wassergefährdungsklasse aufgeführt. Die Auflistung stimmt weitestgehend mit den Mengen und Wassergefährdungsklassen, die der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Ebersberg bekannt sind, überein. Die dort aufgeführten erforderlichen Maßnahmen und abgeleiteten Rückschlüsse sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht plausibel, so dass der quantitative und qualitative Umfang der Antragsunterlagen in Bezug auf die Löschwasserrückhaltung den Anforderungen des § 20 AwSV gerecht wird; auch die Belange der TRwS 779 wurden berücksichtigt.

Eine wasserrechtliche Genehmigung für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) nach § 58 Abs. 1 WHG wurde weder beantragt, noch ergibt sich, wie auch bereits beim genehmigten Grundvorhaben, in Übereinstimmung mit dem amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Rosenheim) hierfür ein rechtliches Erfordernis. Der Anwendungsbereich der Abwasserverordnung ist weiterhin nicht eröffnet, weil keine in den Anhängen zur Abwasserverordnung bestimmte Herkunftsbereiche durch das Vorhaben betroffen sind (§ 1 Abs. 1 AbwV).

In den Antragsunterlagen zum Änderungsvorhaben sind die Abwasseranfallstellen der geänderten Batteriezellproduktion an die öffentliche Schmutzwasserentwässerung dargestellt. Dies sind:

- | | |
|-------------------|---|
| • Rückkühlwerk | A _w 1 Abschlämmen Hybride Kühltürme, Sprinklerzentrale |
| • Kondensat | A _w 2 Kondenswasser Anode beschichten |
| • Trockenräume | A _w 3 Kondensatwasser Lufttrockner |
| • Zellwaschanlage | A _w 4 Zellwaschanlage |
| • Entsalzung | A _w 5 Entsalzungsanlage |

Im Vergleich zum Grundvorhaben entfällt der Abwasserteilstrom A_w6 Analysenraum, weil hier keine Einleitung, sondern eine Entsorgung als Abfall vorgesehen ist.

Daher bleiben die bereits im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Grundvorhabens vom 16.05.2022, Az. 44/824-7 Vaterstetten/BMW Bd. II, verfügten Nebenbestimmungen (vgl. Ziffer II.6.15 des genannten Bescheides) von dieser Änderungsgenehmigung grundsätzlich unberührt. Sofern, wie in den Antragsunterlagen dargestellt, die ursprünglich geplante Zellwaschanlage nicht zur Ausführung kommt oder das Reinigungswasser entgegen der damaligen Planung separat und damit nicht über den Schmutzwasserkanal entsorgt wird, kann die in Ziffer II.6.15.1 des Bescheides vom 16.05.2022 verfügte Nebenbestimmung entfallen.

Nach den Angaben zu dem beantragten Änderungsvorhaben werden mögliche Verunreinigungen durch verschiedene Lösungsmittel (Dimethylcarbonat, Ethylmethylcarbonat und NMethylpyrrolidon) bei Starkregen über die Kamine angesprochen. Anhand der vorliegenden Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich, inwiefern über das Abluftsystem lösungsmittelhaltige Abwässer bei Starkregen über die Abwasseranfallstelle AW₄ in den Kanal gelangen sollen, da diese Abwässer einer möglichen künfti-

gen Zellwaschanlage separat als Abfall entsorgt werden sollen (s.o.). Nach Abbildung 62 der Verfahrensbeschreibung wird das Regenwasser der Kamine bei Starkregen hingegen über die Abwasseranfallstelle AW₂ Kondenswasser Anode entsorgt.

Daher wurde in den Hinweisen unter Ziffer II.6.27 dieses Bescheides gebeten, bis vor Inbetriebnahme des Änderungsvorhabens weitere Informationen zu möglichen lösemittelhaltigen Abwässern bei Eintrag von Regenwasser in die Abluftanlagen bereitzustellen, um diesen Sachverhalt abschließend beurteilen zu können.

- 6.2.4 Die Bestimmung unter Ziffer II.7.1 dieses Bescheides, wonach die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Die Verpflichtung zur Ermöglichung und Durchführung einer Schlussabnahme (Ziffer II.7.2) beruht auf § 52 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 BImSchG.

7. Die Kostenentscheidung unter Ziffer III. dieses Bescheides beruht auf Art. 1, 2, 3, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43) in der geltenden Fassung.

Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses zum KG beträgt die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung im förmlichen Verfahren, wenn keine UVP durchzuführen ist, bei Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio. EUR bis 25 Mio. EUR 15.750 EUR zuzüglich 4 % der 2,5 Mio. EUR übersteigenden Kosten. Die Investitionskosten für das antragsgegenständliche Vorhaben betragen lt. Antragsunterlagen (zuletzt mitgeteilter Stand: Schreiben der BMW Group vom 12.11.2024) unter Berücksichtigung der Definition der Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.3 i. V. m.

1.V.0/2 des Kostenverzeichnisses 18.200.000,00 EUR. Die Gesamtinvestitionskosten für die Batteriezellproduktion Prototypen haben sich unter Berücksichtigung des antragsgegenständlichen Änderungsvorhabens nach Angaben der Antragstellerin im Verhältnis zur Genehmigung des Grundvorhabens im Jahr 2022 von 243,1 Mio. EUR auf 261,3 Mio. EUR erhöht. Da bei der Gebührenermittlung des Grundvorhabens die damaligen Gesamtinvestitionskosten zu Grunde gelegt wurden und insoweit abgegolten sind, ist bei den nun anzusetzenden Investitionskosten lediglich der Differenzbetrag zur aktuellen Kalkulation der Gesamtinvestitionskosten i. H. v. 18.200.000,00 EUR für die Gebührenermittlung in diesem Verfahren anzusetzen. Die Gebühr beläuft sich somit zunächst auf 78.550,00 EUR.

Da die Antragstellerin mit Bescheid der IHK für München und Oberbayern vom 16.10.2024 mit Wirkung vom 16.10.2024 hinsichtlich der Batteriezellfertigung am Standort Parsdorf mit der Eintragungsnummer DE-155-00368 in das bei der IHK geführte Register der an EMAS beteiligten Organisationen eingetragen wurde, ist die in Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.4 vorgesehene Ermäßigung dieser Gebühr um 30 % anzusetzen. Daher reduziert sich die zu erhebende Gebühr zunächst auf 54.985,00 EUR.

Für die immissionsschutzfachliche Stellungnahme der Umweltschutzingenieurin beim Landratsamt Ebersberg werden nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zusätzlich 2.500,00 EUR in Ansatz gebracht, was angesichts des Umfangs der zu prüfenden Felder und der außerordentlichen fachlichen Komplexität, sowie des außerordentlichen Aufwandes im Rahmen der fachlichen Abstimmung, angemessen erscheint. Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.2 des Kostenverzeichnisses werden zusätzlich für die Stellungnahme der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Ebersberg 2.000,00 EUR in Ansatz gebracht, was angesichts des Umfangs der zu prüfenden Felder (Anforderungen der Anlagenverordnung, wasserrechtliche Eignungsfeststellung) und der außerordentlichen fachlichen Komplexität, sowie des erheblichen Aufwandes im Rahmen der fachlichen Abstimmung, ebenfalls angemessen ist.

Darüber hinaus erhöht sich die Gesamtgebühr, wenn die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zugleich andere erforderliche Gestattungen beinhaltet oder entbehrlich macht. Die Erhöhung beträgt jeweils 75 % des Betrages, der nach dem Kostenverzeichnis für die sonst erforderliche Gestattung zu erheben wäre (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.1 des Kostenverzeichnisses).

Für die von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG erfasste Baugenehmigung zur Nutzungsänderung (Produktionsbereich Festkörperbatterie) ist grundsätzlich eine Rahmengebühr zwischen 40,00 EUR und 5.000,00 EUR anzusetzen (Tarif-Nr. 2.I.1/1.26 des Kostenverzeichnisses). Da im vorliegenden Fall eine Gebühr für die Nutzungsänderung von 2.500,00 EUR für angemessen erachtet wird, erhöht sich die Bescheidsgebühr damit um 1.875,00 EUR (75 % aus 2.500,00 EUR).

Für die von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG erfasste wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG ist nach Tarif-Nr. 8.IV.0/1.32.2 des Kostenverzeichnisses eine Rahmengebühr von 100,00 EUR bis 2.500,00 EUR vorgesehen. Im vorliegenden Fall wird aufgrund

des Prüfaufwandes zunächst eine Gebühr von 1.500,00 EUR angesetzt, so dass sich die Bescheidsgebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.1 des Kostenverzeichnisses um weitere 1.125,00 EUR erhöht.

Somit ergibt sich für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die antragsgegenständliche wesentliche Änderung der Batteriezellproduktion eine zu entrichtende Gesamtgebühr i. H. v. 62.485,00 EUR.

Im Rahmen des Verfahrens sind Auslagen in Höhe von 3,68 EUR für die Postzustellungsurkunde und in Höhe von 435,00 EUR für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Oberbayern angefallen. Diese Auslagen sind gemäß Art. 10 Abs. 1 Nrn. 2 und 5 KG von Ihnen als Antragstellerin zu erstatten. Die Nacherhebung bislang noch nicht mitgeteilter Auslagen im Verfahren bleibt ausdrücklich vorbehalten. Dies betrifft insbesondere die Kosten für die Statikprüfung, die zunächst durch das Landratsamt Ebersberg verauslagt werden und anschließend gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG von Ihnen als Antragstellerin zu erstatten sind.

Die Gebühren und Auslagen ergeben somit den insgesamt erstattungspflichtigen Kostenbetrag von 62.923,68 EUR.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Soweit in diesem Bescheid für verfügte Maßnahmen die sofortige Vollziehung angeordnet ist (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO), sind sie insoweit auch bei Einlegung einer Klage zu erfüllen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Bayerischen Verwaltungsgericht möglich.

Hinweise:

1. Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können gemäß § 17 BImSchG nachträglich Anordnungen getroffen werden.
2. Die Nebenbestimmungen dieses Bescheides gelten auch für alle Rechtsnachfolger.
3. Den behördlichen Aufsichtsorganen ist gemäß § 52 Abs. 2 BImSchG jederzeit Zutritt zu der Anlage zu gewähren.
4. Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage, sofern eine Genehmigung **nicht** beantragt wird, dem Landratsamt Ebersberg mindestens einen Monat, **bevor** mit der Änderung begonnen werden soll, **schriftlich** und ggf. unter Beifügung entsprechender

Unterlagen anzuzeigen, wenn Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG möglich sind. Dies gilt insbesondere auch für die Änderung von Einsatzstoffen (Abfallarten und -schlüssel). Sollten Sie diese Bestimmung nicht beachten, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG dar, die mit Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden kann.

Soweit die Änderungen "wesentlich" i. S. d. § 16 BImSchG sind, ist rechtzeitig eine Genehmigung zu beantragen. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG dar, die mit Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden kann.

5. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
6. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kraft Gesetzes, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wird. Die Genehmigung erlischt auch, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
7. Kommt der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Auflage nicht nach, kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
8. Gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG hat das Landratsamt Ebersberg immissionsschutzrechtliche Genehmigungen regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen. Eine Überprüfung wird in jedem Fall vorgenommen, wenn
 - a) Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit nicht ausreichend ist und deshalb die in der Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,
 - b) wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
 - c) eine Verbesserung der Betriebssicherheit erforderlich ist, insbesondere durch die Anwendung anderer Techniken, oder
 - d) neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Franz Neudecker
Regierungsamtsrat